

Deutsche Übersetzung des GREVIO-Berichts der ersten thematischen Evaluierungsrunde

„Building trust by delivering support, protection and justice“

Wien, September 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Übersetzung: TRANSLEX Büro für juristische Fachübersetzungen GmbH, Siebensterngasse 16, 1070 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/4, Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention Wien, 2024. Stand: 9. September 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an contact@coordination-vaw.gv.at.

Inhalt

Zusammenfassung	5
Einleitung	10
I. Entwicklungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	13
II. Änderungen der Definitionen, umfassende und koordinierte Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.....	19
A. Begriffsbestimmungen (Artikel 3)	19
B. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)	21
C. Finanzielle Mittel (Artikel 8)	24
D. Datensammlung (Artikel 11)	26
1. Strafverfolgungsbehörden und Justiz	26
2. Gesundheitsbereich	29
3. Sozialdienste	29
III. Analyse der Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in prioritären Bereichen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung	31
A. Prävention	31
1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12).....	31
2. Bildung (Artikel 14).....	35
3. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)	38
4. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16).....	44
B. Schutz und Unterstützung.....	47
1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18).....	48
2. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20).....	51
3. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)	56
4. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25).....	60
C. Materielles Recht	62
1. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)	62
2. Verbot verpflichtender alternativer Streitbelegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48).....	66
D. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen.....	69
1. Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)	69
2. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51).....	77
3. Eilschutzanordnungen (Artikel 52).....	79

4. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53).....	82
5. Schutzmaßnahmen (Artikel 56).....	84
Anhang I Liste der Vorschläge und Anregungen von GREVIO	88
Anhang II Liste der nationalen Behörden, anderer öffentlicher Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen GREVIO Konsultationen durchgeführt hat.....	97

Zusammenfassung

Dieser Evaluierungsbericht befasst sich mit den Fortschritten, die im Hinblick auf die Unterstützung, den Schutz und die Schaffung von Gerechtigkeit für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter dem Gesichtspunkt ausgewählter Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die „Istanbul-Konvention“) erzielt wurden. Er enthält die Beurteilung durch die Expertinnen- und Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), ein unabhängiges Kontrollgremium zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, das mit der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens betraut ist. GREVIOs Feststellungen zeigen die Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Basisevaluierungsberichts für Österreich am 27.9.2017 auf und basieren auf den im Rahmen der ersten thematischen Evaluierungsrunde gemäß Artikel 68 der Istanbul-Konvention erlangten Informationen. Dazu gehören schriftliche Berichte (ein von der Regierung übermittelter Staatenbericht sowie zusätzliche Informationen, die vom Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ), vom Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ) und der Allianz GewaltFREI leben übermittelt wurden) sowie Informationen, die im Rahmen des fünftägigen Staatenbesuchs eingeholt wurden. Eine Liste der Gremien und Stellen, mit denen GREVIO im Austausch stand, ist Anhang II zu entnehmen.

Der Bericht beurteilt die Vielzahl an Maßnahmen, die von der österreichischen Regierung zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Gewaltopfern gesetzt wurden, und um dafür zu sorgen, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt - das Thema, das von GREVIO für ihren ersten thematischen Evaluierungsbericht gewählt wurde. Beim Erkennen neuer Entwicklungen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beleuchtet GREVIO die lobenswerten Bemühungen, die zur Umsetzung dieses Übereinkommens unternommen wurden. Darüber hinaus enthält der Bericht ausführliche Informationen zur Umsetzung der ausgewählten Bestimmungen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung als Grundsteine für eine umfassende Reaktion auf die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, die zu Vertrauen bei den Opfern führt.

GREVIO begrüßt diesbezüglich die wichtigen Schritte, die die Regierung seit der Verabschiedung des Basisevaluierungsberichts über Österreich gesetzt hat, um die nationalen Rechtsvorschriften mit den Erfordernissen der Istanbul-Konvention in Einklang zu bringen. Die Regierung hat auf neue Formen der Gewalt wie frauenfeindliche Hassrede und Belästigung über das Internet mit gesetzlichen Maßnahmen und Schulungsinitiativen reagiert und die Opferrechte im Strafverfahren kontinuierlich ausgebaut. Zu den wichtigsten Gesetzesänderungen zählt der Beschluss des Gewaltschutzgesetzes 2019, mit welchem das Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung um das Annäherungsverbot ergänzt wurden. Interdisziplinäre Fallkonferenzen wurden wieder eingeführt, und für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche Gewalt ist eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung vorgesehen. Der nach wie vor hohen Anzahl an Frauenmorden in Österreich wird mit zusätzlichen Präventionsmaßnahmen seitens der Regierung begegnet, und die zugrundeliegenden Ursachen werden untersucht. GREVIO fordert, dass die Bundesregierung der Prävention von Femiziden weiterhin hohe Priorität einräumt.

Darüber hinaus hält GREVIO die besorgniserregende Entwicklung fest, dass die Täter und Täterinnen im Bereich sexuelle Gewalt zunehmend jünger werden, was auf den Konsum von Gewaltpornografie zurückgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang begrüßt GREVIO die Einführung der von Vereinen angebotenen konkreten vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme für junge Täter und Täterinnen, hält jedoch auch fest, dass Gewaltschutzmaßnahmen notwendig sind sowie Bewusstseinsbildung bei den Eltern im Hinblick auf den leichten Zugang zu Gewaltpornografie im Internet, den Schaden, der der kindlichen Psyche damit zugefügt wird, und die Beeinträchtigung der Fähigkeit, gesunde und einvernehmliche sexuelle Beziehungen einzugehen. Zusätzlich sind die Bemühungen zu verstärken, Kindern in altersgerechter Art und Weise den Begriff der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen zu vermitteln sowie ihr Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen von Gewaltpornografie und des Teilens intimer Bilder von sich selbst und anderen zu stärken.

Abgesehen von den Fortschritten, die in Österreich bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention erzielt wurden, hat GREVIO in einigen Bereichen dringenden Handlungsbedarf der Regierung festgestellt, damit die Bestimmungen des Übereinkommens zur Gänze eingehalten werden können. Das Fehlen einer verpflichtenden Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bezug auf Themen der Istanbul-Konvention gibt GREVIO nach wie vor Anlass zu Bedenken. Obwohl viele von ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung diesbezüglich geschult werden, erfolgt jede weitere Fortbildung auf freiwilliger Basis, was sich insbesondere auf ihre Sensibilisierung und ihr Wissen

bezüglich sexuelle Gewalt und die Auswirkung von Traumata auf Zeugenaussagen auswirkt. Es sind daher dringend weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte systematisch und verpflichtend Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu allen Formen der Gewalt absolvieren, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Aufgrund der festgestellten Mängel bei der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention zur Sicherheit in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erachtet GREVIO es für notwendig, dass Familienrichtern und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren im Hinblick auf die Dynamik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie im Hinblick auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Opfern von Gewalt und deren Kindern bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht zu gewährleisten, verstärkt geschult werden.

Ein zweiter Punkt, der Anlass zur Sorge gibt, ist die Tatsache, dass § 38a Abs. 4 Z 1 SPG keine Bestimmung enthält, die vorsieht, dass Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen ausnahmslos informiert werden müssen, wenn Betretungs- und Annäherungsverbote erlassen wurden, eine Lücke im ansonsten lobenswerten System und in der praktischen Umsetzung von Betretungs- und Annäherungsverboten in Österreich.

GREVIO hat einige weitere Punkte festgestellt, die nachhaltige Maßnahmen erfordern, damit in wirksamer Weise Vertrauen geschaffen werden kann, indem für den Schutz und die Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen gesorgt wird, und dafür, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt. Dabei handelt es sich um die Notwendigkeit:

- einen langfristigen umfassenden Aktionsplan bzw. eine langfristige Strategie unter gebührender Berücksichtigung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt auszuarbeiten;
- angemessene und langfristige finanzielle Förderungen für die verschiedenen spezialisierten Hilfsdienste über Stellen zur Prävention häuslicher Gewalt (*Anmerkung zu Übersetzung: Gewaltschutzzentren sind hier gemeint*) hinaus sicherzustellen;
- dafür Sorge zu tragen, dass in Verwendung stehende Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können;
- die Datenerfassung zur Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt bzw. anderer Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, die im Gesundheits- und Sozialbereich Hilfe suchen;

- ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Haltungen in der österreichischen Gesellschaft zu verstärken und die primärpräventive Verhütung von Gewalt gegen Frauen in zukünftigen Aktionsplänen und Maßnahmen zu priorisieren, unter anderem durch Bewusstseinskampagnen;
- sicherzustellen, dass Programme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und in großem Umfang absolviert werden und dass alle Organisationen, die solche Programme anbieten, bei ihrer Arbeit einen opferschutzorientierten Ansatz verfolgen;
- standardisierte Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitsbereich weiter voranzutreiben, um die Identifizierung der Opfer, ihre Befundung, Behandlung, die Dokumentation der erfahrenen Gewaltform (samt Fotos von den Verletzungen) und der daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme sicherzustellen;
- weitere Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt mit einer gleichmäßigen geografischen Verteilung einzurichten;
- dass die Zivilgerichte Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen, und dass in Fällen häuslicher Gewalt ein systematisches Screening und die Durchführung einer Gefährdungsanalyse in solchen Verfahren vorgesehen wird;
- dass bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere bei psychischer Gewalt und Stalking in der Praxis einstweilige Verfügungen erlassen werden und dass es im Opferschutz keine Lücken zwischen Betretungs- und Annäherungsverboten und einstweiligen Verfügungen gibt.

Abschließend hat GREVIO weitere Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungen erforderlich sind, damit die Verpflichtungen des Übereinkommens gemäß dem Thema dieser Evaluierungsrunde zur Gänze eingehalten werden können. Dazu gehört unter anderem, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften mit einer angemessenen geografischen Verteilung zur Verfügung stehen muss; Opfern das Erstellen einer Anzeige bei der Polizei in einer opferfreundlichen Umgebung ermöglicht werden muss; die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen beim Begründen ihrer Vorwürfe, bei raschen Ermittlungen und der Verfolgung aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, auch digitale Erscheinungsformen dieser Gewalt, verstärken müssen; sämtliche zum Schutz von Opfern in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bestehende Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden müssen, insbesondere mit

besonderem Augenmerk auf weibliche Gewaltopfer, die intersektionale Diskriminierung erfahren; sowie zu gewährleisten, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu leistbarem und nachhaltigem Wohnraum in ganz Österreich haben.

Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, die Istanbul-Konvention) ist das umfassendste internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Damit wurde ein aus zwei Säulen bestehender Überwachungsmechanismus zur Beurteilung des Umsetzungsniveaus in den Vertragsstaaten eingerichtet: der Expertinnen- und Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (GREVIO), einem unabhängigen Expertinnen- und Expertengremium, und dem Vertragsstaatenkomitee, einem politischen Gremium bestehend aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Gemäß Artikel 68 des Übereinkommens hat GREVIO seit 2017 einzelne Staatenberichte im Rahmen ihrer Basisevaluierung vorgelegt. GREVIOs Evaluierungsbericht über Österreich mit einer umfassenden Beurteilung der Umsetzung des Übereinkommens in seiner Gesamtheit wurde am 27.9.2017 veröffentlicht, nachdem Österreich die Istanbul-Konvention am 14.11.2013 ratifiziert hatte.

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der ersten thematischen Evaluierungsrunde von GREVIO 2023 erstellt und setzt den Schwerpunkt auf das Thema „Building trust by delivering support, protection and justice“. Zwecks Auseinandersetzung mit diesem übergreifenden Themenkomplex werden im ersten Abschnitt des Berichts die neuen Entwicklungen bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Land beschrieben. Der zweite Abschnitt soll die Entwicklungen in Schlüsselbereichen, wie z.B. umfassende und koordinierte politische Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung eruieren, die sich nach Abschluss der Basisevaluierung ergeben haben. Der dritte Abschnitt enthält detailliertere Ausführungen zur Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung angesichts der erheblichen Herausforderungen und des weiteren Handlungsbedarfs, der sich aufgrund der Basisevaluierung und der Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees der Istanbul-Konvention ergeben hat.

In Bezug auf Österreich wurde die erste thematische Evaluierungsrunde gemäß Artikel 68 des Übereinkommens schriftlich unter Übermittlung des ersten thematischen Fragebogens von GREVIO am 16.1.2023 eingeleitet. Daraufhin übermittelte die österreichische

Regierung ihren Staatenbericht am 7.6.2023 innerhalb der von GREVIO festgesetzten Frist. Nach einer vorläufigen Prüfung des österreichischen Staatenberichts unternahm GREVIO vom 2. bis zum 6.10.2023 einen Staatenbesuch. Die Delegation bestand aus:

- Ivo Holc, GREVIO-Mitglied
- Pascale Franck, GREVIO-Mitglied
- Sabrina Wittmann, Verwaltungsbeamtin im Sekretariat des Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention.

Während des Staatenbesuchs traf die Delegation mit verschiedensten Vertreterinnen und Vertretern der Regierung und von Nichtregierungsorganisationen zusammen, die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätig sind. GREVIO möchte den konstruktiven Austausch mit der österreichischen Regierung hervorheben, insbesondere mit Frau Jennifer Resch, Leiterin der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt, Frau Barbara Göth-Flemmich, Leiterin der Sektion Einzelstrafsachen, und Herrn Christian Manquet, stellvertretender Leiter der Sektion Strafrecht, beide im Bundesministerium für Justiz sowie mit Frau Meinhild Hausreither, Leiterin der Sektion Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Eine Liste der österreichischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und der anderen Stellen, mit denen Gespräche stattfanden, ist diesem Bericht als Anhang II angeschlossen. GREVIO bedankt sich für die wertvollen Informationen, die sie von allen Beteiligten erhalten hat. Für die Zusammenarbeit und Unterstützung während des gesamten Evaluierungsverfahrens möchte GREVIO Frau Marie-Theres Prantner, Abteilungsleiterin, und Frau Verena Wehmeyer, Referentin der Abteilung für Gewaltprävention und Gewaltschutz im Bundeskanzleramt, die als Kontaktpersonen fungierten, ihren Dank aussprechen. Der Staatenbericht und die von der Zivilgesellschaft übermittelten schriftlichen Beiträge sind auf der Website der Istanbul-Konvention unter ‚Country Monitoring‘ (Staatenprüfung) abrufbar.¹

Die vorliegende Beurteilung wurde unter der ausschließlichen Verantwortung von GREVIO erstellt und beruht auf den Informationen, die im Laufe der einzelnen Schritte des Evaluierungsverfahrens erhoben wurden. Unter Beibehaltung des in den Basisevaluierungsberichten verfolgten Ansatzes spiegeln die Feststellungen unterschiedliche Dringlichkeitsstufen wider, die der Wichtigkeit nach durch folgende

¹ www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria.

Verben angezeigt werden: „fordert nachdrücklich auf“, „empfiehlt dringend“, „empfiehlt“ und „lädt ein“.

Als Ergebnis eines vertraulichen Dialogs mit dem Ziel, den einzelnen Staaten spezifische Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung im nationalen Kontext des geprüften Vertragsstaates an die Hand zu geben, beschreibt dieser Bericht die Situation, wie sie von GREVIO bis einschließlich 22.3.2024 erhoben wurde. Sofern einschlägig, wurden auch maßgebliche Entwicklungen bis einschließlich 21.6.2024 berücksichtigt.

Das Übereinkommen sieht vor, dass dieser Bericht den nationalen Parlamenten von den nationalen Behörden übermittelt wird (Artikel 70, Abs. 2). GREVIO ersucht die nationalen Behörden, diesen Bericht in ihre Amtssprache(n) zu übersetzen und für seine weite Verbreitung zu sorgen, und zwar nicht nur bei den einschlägigen staatlichen Institutionen auf sämtlichen Ebenen (Bundes-, Landes-, Kommunalebene), insbesondere der Regierung, den Ministerien und der Justiz, sondern auch bei NGOs und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich Gewalt gegen Frauen tätig sind.

I. Entwicklungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

1. Seit der Verabschiedung ihres Basisevaluierungsberichts hat GREVIO verschiedene Trends bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Österreich festgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um gesetzgeberische Entwicklungen, ausgelöst durch ein breiteres gesellschaftliches Engagement, und andererseits um Veränderungen in der Einstellung zu und im Umgang mit Gewalt gegen Frauen.

Reaktion des Gesetzgebers auf neue Formen der Gewalt und neue Herausforderungen

2. GREVIO stellt zufrieden fest, dass die österreichische Regierung seit der Verabschiedung des Basisevaluierungsberichts über Österreich wichtige Schritte gesetzt hat, um die nationalen Rechtsvorschriften mit den Erfordernissen der Istanbul-Konvention in Einklang zu bringen. Die Regierung hat auf neue Formen der Gewalt wie frauenfeindliche Hassrede und Belästigung über das Internet mit gesetzgebenden und anderen Maßnahmen reagiert und die Opferrechte im Strafverfahren kontinuierlich erweitert. Zu den jüngsten Gesetzesänderungen zählt der Beschluss des Gewaltschutzgesetzes 2019, mit welchem das Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung um das Annäherungsverbot ergänzt wurden.² Interdisziplinäre Fallkonferenzen wurden wieder eingeführt, und für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche Gewalt ist eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung vorgesehen³. Weiters wurde der Strafrahmen für Vergewaltigung durch Ausübung von Gewalt, Drohung oder Nötigung, für Stalking und fortgesetzte Gewaltausübung erhöht.⁴ Darüber hinaus kann über Personen, die wegen physischer oder sexueller Gewalt oder sonstiger Delinquenz gegen Kinder verurteilt wurden, per Gerichtsbeschluss ein Beschäftigungsverbot für Berufe verhängt werden, die Kontakte mit Minderjährigen einschließen.⁵

3. Prominente Fälle, die das Kontinuum von Gewalt on- und offline gegen Frauen aufzeigten, gaben Anlass zu weiteren Gesetzesänderungen, die von GREVIO begrüßt werden.

² Siehe Artikel 51, Eilschutzanordnungen.

³ Siehe Artikel 16, Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.

⁴ BGBl. I, Nr. 105/2019, 29.10.2019, abrufbar unter:

www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_105/BGBLA_2019_I_105.html.

⁵ § 220b StGB.

Am 1.1.2021 trat das Gesetzespaket gegen „Hass im Netz“ in Kraft.⁶ Damit wurde unter anderem Opfern, die im Netz erheblich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurden, die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung einen Unterlassungsauftrag zu erlangen. Darüber hinaus wurden neue Bestimmungen in das ABGB aufgenommen, wonach der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung der widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte nicht nur gegenüber dem Täter oder der Täterin besteht, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Online-Plattformen, die diesen widerrechtlichen Inhalt hosten. „Upskirting“ und andere unbefugte Bildaufnahmen von intimen Körperteilen wurden unter Strafe gestellt. GREVIO lobt die Regierung für die Einrichtung von Cybercrime-Kompetenzstellen bei den Staatsanwaltschaften und die besonderen Schulungsmaßnahmen für Polizeibedienstete in diesem Bereich in Ergänzung zu den Gesetzesänderungen. Eine Beratungsstelle für Opfer von Hass im Netz und Gewalt wurde eingerichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren wurden in Sachen Cybergewalt geschult und IT-Spezialistinnen und -Spezialisten der Stadt Wien unterstützen von Cybergewalt betroffene Klientinnen mit ihrer technischen Expertise. Diese Gesetzesänderungen wurden zur rechten Zeit vorgenommen, denn wie eine aktuelle Auswertung von Posts und Kommentaren auf großen Social-Media-Plattformen durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zeigt, sind Frauen am meisten von Hass im Netz betroffen, insbesondere durch Beschimpfungen, Belästigung und Anstiftung zu sexueller Gewalt.⁷

4. GREVIO begrüßt zwar diesen erweiterten Schutz für Opfer von Gewalt im Netz, Juristinnen und Juristen haben jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der durchaus hohen Komplexität der Rechtsnormen nur sehr wenige Klagen nach diesen neuen Bestimmungen eingebracht wurden. Es bleibt zu hoffen, dass die Pläne der Regierung in Bezug auf die Schulung von Polizeibediensteten in Sachen Cybercrime und die Einrichtung spezialisierter Einheiten bei den Staatsanwaltschaften in ganz Österreich zu einem weitreichenderen Schutz gegen digitale Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen beitragen werden und dadurch mehr Täter und Täterinnen zur Rechenschaft gezogen werden können. GREVIO verweist in diesem Zusammenhang auf ihre erste allgemeine Empfehlung über die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen, die die Vertragsstaaten dazu anhält, das geschlechtsspezifische Wesen der im Netz und mit technologischen Mitteln ausgeübten Gewalt und

⁶ BGBl. I, Nr. 148/2020, 23.12.2020, abrufbar unter:

www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_148/BGBLA_2020_I_148.html.

⁷ <https://fra.europa.eu/de/news/2023/hass-im-internet-wir-muessen-die-moderation-von-inhalten-verbessern-um-wirksam-gegen-Hetze-vorzugehen>.

des Missbrauchs anzuerkennen und einschlägige Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung zu setzen.⁸

Gewaltpornografie und sexuelle Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen

5. Der Konsum von (Gewalt-)Pornografie durch Kinder und junge Erwachsene wird zunehmend mit den steigenden Fallzahlen sexueller Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in Zusammenhang gebracht. Kinder und junge Erwachsene, die pornografische Inhalte betrachten und teilen, ohne kontextualisieren oder verstehen zu können, was sie da sehen, ist ein Phänomen, das GREVIO auch in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens beobachtet hat.⁹ Forschungen bestätigen, dass sich Pornografie verheerend auf die kindliche Psyche auswirken und zu verletzendem sexuellen Verhalten führen kann.¹⁰ GREVIO hält die von der österreichischen Regierung festgestellte besorgniserregende Entwicklung fest, dass Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen immer jünger werden, was aktuelle sexuelle Übergriffe unter Kindern und jungen Erwachsenen zeigen, die unmittelbar auf deren Konsum von Pornografie zurückgeführt werden konnten.¹¹ GREVIO begrüßt die Einführung konkreter vorbeugender Interventions- und Behandlungsprogramme für junge Täter und Täterinnen, welche von den Vereinen Neustart und Limes angeboten werden.¹²

6. Mit zunehmendem Konsum von (Gewalt-)Pornografie durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Gewaltschutzmaßnahmen sowie das Wissen der Eltern über die Verfügbarkeit von Pornografie im Internet, den Schaden, der der kindlichen Psyche damit zugefügt wird, und die Beeinträchtigung der Fähigkeit, gesunde und einvernehmliche sexuelle

⁸ GREVIOs erste allgemeine Empfehlung über die „digitale Dimension“ von Gewalt gegen Frauen, beschlossen am 20.10.2021, Europarat (2021), abrufbar unter: <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>.

⁹ Siehe z.B. UK Children’s Commissioner, “Evidence on pornography’s influence on harmful sexual behaviour among children” (2023), abrufbar unter: <https://assets.childrenscommissioner.gov.uk/wpuploads/2023/05/Evidence-on-pornographys-influence-on-harmful-sexual-behaviour-among-children.pdf>, und der Hohe Rat Frankreichs für Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, der befand, dass 90 % der in Frankreich verfügbaren pornografischen Inhalte nicht simulierte Handlungen verbaler, physischer und/oder sexueller Gewalt gegen Frauen zeigt, siehe www.senat.fr/fileadmin/import/files/fileadmin/Fichiers/Images/delegation/femmes/L_Essentiel_Porno_EN_GLISH.pdf.

¹⁰ UK Children’s Commissioner, “Evidence on pornography’s influence on harmful sexual behaviour among children” (2023), oberhalb zitiert.

¹¹ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen und www.derstandard.at/story/3000000211667/sexualdelikte-unter-jugendlichen-sind-stark-gestiegen.

¹² Siehe Artikel 16, Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.

Beziehungen einzugehen, unerlässlich. GREVIO ist besorgt über den Schaden, den der Konsum von Gewaltpornografie bei Mädchen und Buben anrichtet, und wie dies ihre Fähigkeit beeinträchtigt, gesunde Beziehungen einzugehen, und erachtet es für überaus wichtig, diese Verbindungen in umfassenderen Strategien zur Prävention sexueller Gewalt zu berücksichtigen.

Femizide

7. Eine weitere besorgniserregende Entwicklung ist die nach wie vor hohe Anzahl an Frauenmorden in Österreich. Laut der amtlichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2022 39 Frauen ermordet, 36 im Jahr 2021, 31 im Jahr 2020 und 39 im Jahr 2019.¹³ Anders gesagt werden im Durchschnitt jeden Monat drei Frauen in Österreich ermordet.¹⁴

8. Die österreichische Regierung ist sich dieses besonders ernsten Problems sehr wohl bewusst und hat daher eine großangelegte Studie zu Frauenmorden in Österreich zwischen 2010 und 2020 in Auftrag gegeben, um mögliche Ursachen zu identifizieren.¹⁵ Zwischen 2016 und 2020 wurden gemäß Definition des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen 100 Femizide gezählt.¹⁶ Drei Viertel der Frauenmorde wurden vom derzeitigen oder früheren Partner des Opfers verübt. Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie waren, dass eine psychische Erkrankung des Täters, frühere Vorkommnisse häuslicher Gewalt, finanzielle Belastungsfaktoren und/oder eine patriarchalische Denkweise des Mörders zu den

¹³ Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, abrufbar unter: https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS_Broschuere_2022.pdf. Ein Informationsblatt zu Morden an Frauen in Österreich ist abrufbar unter: https://bundeskriminalamt.at/501/files/2022/Morde_weibliche_Opfer_2021.pdf.

¹⁴ Seit 2019 führen die Autonomen Österreichischen Frauenhäuser (AÖF) eine Liste vermutlicher Femizide, die sie auf Grundlage der entsprechenden Medienberichte als solche klassifizieren. Im Jahr 2023 zählte der Verein 26 Femizide, 2022 29, je 31 2021 und 2020 und 39 im Jahr 2019. Die Autonomen Österreichischen Frauenhäuser verwenden folgende Definition von „Femizid“: „Femizid ist die vorsätzliche Tötung einer Frau durch einen Mann aufgrund ihres Geschlechts bzw. aufgrund von „Verstößen“ gegen die traditionellen sozialen und patriarchalischen Rollenvorstellungen, die Frauen zugewiesen werden.“ Siehe www.aof.at/index.php/zahlen-und-daten/femizide-in-oesterreich.

¹⁵ Institut für Konfliktforschung, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse, Birgitt Haller et al., April 2023, abrufbar unter: <https://ikf.ac.at/schwerpunkte/sicherheit/rechtsstaat/2022-untersuchung-frauenmorde>.

¹⁶ <https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/search?ts=femicide>.

Hochrisikofaktoren für Femizide zählen.¹⁷ Nur fünf der Opfer hatten zuvor spezialisierte Hilfsdienste wie ein Gewaltschutzzentrum oder ein Frauenhaus kontaktiert.

9. Aufgrund der Erkenntnisse aus der oben erwähnten Studie wurde eine Folgestudie über den Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen und psychischer Erkrankung in Auftrag gegeben. GREVIO begrüßt diese Studie und die Bemühungen der österreichischen Regierung, die Ursachen für die hohe Anzahl an Frauenmorden in Österreich zu ermitteln und Wege zur Prävention künftiger Morde zu finden.¹⁸ Gleichzeitig zeigt sich GREVIO besorgt darüber, dass anscheinend der Aspekt der psychischen Erkrankung von Tätern als wichtigster Punkt aus dieser Studie hervorgegangen ist, was jedoch nur einer der Faktoren ist. GREVIO warnt davor, geschlechtsspezifische Morde auf diesen einen Faktor zu reduzieren. Ein noch näher zu erforschendes beunruhigendes Ergebnis ist, dass nur 5 % der Opfer spezialisierte Hilfsdienste kontaktiert haben, was zeigt, dass eine verstärkte Bewusstseinsbildung betreffend vorhandene Hilfsdienste für gewaltbetroffene Frauen notwendig ist. GREVIO hat sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Thema Selbstmorde in Verbindung mit geschlechtsspezifischer Gewalt befasst, zu dem in Österreich scheinbar zu wenig geforscht wird und das mehr Aufmerksamkeit verdient, nicht zuletzt angesichts des kürzlichen Selbstmords einer Ärztin, nachdem sie das Ziel von Hassrede geworden war.¹⁹ Darüber hinaus sollte die Erkenntnis aus der Studie, wonach viele der Femizidtäter patriarchalische Ansichten teilten, als Grundlage für weitere Maßnahmen und Forderungen nach verstärkten Bemühungen im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung bei Männern und Buben und ihre Ansichten über Männlichkeit dienen.²⁰

¹⁷ Institut für Konfliktforschung, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse, Birgitt Haller et al., April 2023, S. 150.

¹⁸ GREVIO hat die Regierungen wiederholt dazu aufgefordert, einen Überprüfungsmechanismus für Fälle häuslicher Gewalt einzuführen und sämtliche Femizide zu analysieren, damit mögliche Lücken im institutionellen System bei Fällen von Gewalt gegen Frauen festgestellt werden können (siehe z.B. GREVIOs Basisevaluierungsbericht über die Türkei, Rz 35; über Italien, Rz 230; über Bosnien und Herzegowina, Rz 284; über Deutschland, Rz 22; und über Nordmazedonien, Rz 34.

¹⁹ Siehe GREVIOs erster thematische Evaluierungsbericht über Albanien, Rz 166, und www.dw.com/en/austrian-doctors-death-puts-spotlight-on-hate-speech/a-62700680.

²⁰ Institut für Konfliktforschung, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse, Birgitt Haller et al., April 2023, S. 151.

10. Das Sozialressort hat in diesem Zusammenhang kürzlich eine an Männer und Buben gerichtete Bewusstseinskampagne zur Stärkung des Konzepts positiver Männlichkeit durchgeführt.²¹ Weiters gibt es angesichts der hohen Femizidzahlen eine vielversprechende Initiative auf Landesebene: in der Steiermark, wo allein 2023 12 Frauen getötet wurden, hat die Landesregierung einen Aktionsplan zur Prävention weiterer tödlicher Gewalttaten an Frauen verabschiedet.²² Auf diesen wichtigen Schritten aufbauend fordert GREVIO, dass die Bundesregierung der Prävention von Femiziden weiterhin hohe Priorität beimessen sollte.

²¹ Siehe Artikel 12, Allgemeine Verpflichtungen.

²² Der Plan umfasst Sensibilisierungskampagnen, verstärkte Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes sowie Richterinnen und Richtern, die Einrichtung einer zweiten Gewaltambulanz in Leoben, die Bewerbung der speziellen Frauennotrufe und Männernotrufe, die Beauftragung einer Studie, die untersuchen soll, warum sich so viele Opfer nicht an Hilfseinrichtungen wenden, und mehr vorübergehende Wohnmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen. Weitere Informationen unter: www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12932626/154271055/.

II. Änderungen der Definitionen, umfassende und koordinierte Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

11. Kapitel I der Istanbul-Konvention legt allgemeine Grundsätze fest, die für sämtliche der in Kapitel II bis VII enthaltenen wesentlichen Bestimmungen gelten, und legt damit den Grundstein für ein umfassendes und angemessenes System, das für Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit für alle Frauen und Mädchen sorgt, die aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt gefährdet oder davon betroffen sind. Diese Grundsätze beinhalten unter anderem das Prinzip des grundlegenden Menschenrechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, dass das Übereinkommen ohne wie auch immer begründete Diskriminierung umgesetzt werden muss und dass das Potenzial für verschiedenste Formen von Ungleichbehandlung und deren Auswirkungen zu bedenken sind. Sie legen auch klar dar, dass die Geschlechterperspektive in die Durchführung des Übereinkommens und in die Bewertung seiner Auswirkungen einzubeziehen ist. Kapitel II der Istanbul-Konvention legt die wesentlichen Erfordernisse für eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen fest: die Notwendigkeit landesweit wirksamer, umfassender und koordinierter politischer Maßnahmen, die von den erforderlichen institutionellen, finanziellen und organisatorischen Strukturen getragen werden.

A. Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

12. Artikel 3 der Istanbul-Konvention enthält die wichtigsten Definitionen von Konzepten, die für ihre Durchführung von grundlegender Bedeutung sind. „Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen,

psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“, wohingegen sich der Begriff „häusliche Gewalt“ auf „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt bezieht, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“. Die Definition des Begriffs „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ in Artikel 3(d) versucht, mehr Klarheit in Bezug auf die Art der von diesem Begriff umfassten Gewalt zu schaffen, indem erläutert wird, dass es sich um „Gewalt handelt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“.

13. GREVIO stellt mit Bedauern fest, dass seit der Verabschiedung ihres Basisevaluierungsberichts, in dem sie auf das Fehlen einer Definition von „häuslicher Gewalt“ gemäß Artikel 3b des Übereinkommens hingewiesen hat, keine entsprechende Definition festgelegt wurde.²³ Im Rahmen der Aktualisierung der „Richtlinien zur Strafverfolgung im sozialen Nahraum“ für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde eine Definition für „Gewalt im sozialen Nahraum“ festgelegt,²⁴ der Begriff entspricht jedoch nicht vollständig der Definition von häuslicher Gewalt in der Istanbul-Konvention und ist auch keine Definition, die außerhalb der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird. Von den Richtlinien sind insbesondere Gewalttaten innerhalb der Familie und zwischen derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht abgedeckt.

14. Im Exekutivbereich werden zwei unterschiedliche Begriffe verwendet. Einerseits bezieht sich „häusliche Gewalt“ nur auf Personen, die im gleichen Haushalt leben, während andererseits „Gewalt in der Privatsphäre“²⁵ Gewalttaten außerhalb des Haushalts zwischen Personen abdeckt, die eine persönliche Beziehung zueinander haben, wie z.B. Freundinnen und Freunde oder Bekannte, aber auch frühere/derzeitige Eheleute und Partnerinnen und Partner, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.²⁶ GREVIO bedauert die Einführung von drei unterschiedlichen Definitionen, wovon keine für sich genommen mit Artikel 3b des

²³ GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Österreich; Rz 8; abrufbar unter: <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>.

²⁴ Deutsch: Gewalt im sozialen Nahraum.

²⁵ Deutsch: Gewalt in der Privatsphäre.

²⁶ Siehe Bundeskriminalamt, Gewaltschutzbericht 2020-2022, S. 1-3, abrufbar unter: www.bmi.gv.at/bmi_documents/3035.pdf.

Übereinkommens übereinstimmt. Dies beinhaltet das Risiko uneinheitlicher Ansätze und Vorgehensweisen in zwei Bereichen der Strafjustiz, die eng zusammenarbeiten müssen.

15. GREVIO verweist auf die Schlussfolgerung, zu der sie in ihrem Basisevaluierungsbericht gekommen ist, und empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine allgemein gültige Legaldefinition von häuslicher Gewalt, die auch Gewalttaten innerhalb der Familie und zwischen derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern abdeckt, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, zur Verwendung durch alle maßgeblichen Personen und in Übereinstimmung mit Artikel 3b der Istanbul-Konvention einzuführen.

B. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)

16. Artikel 7 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, koordinierte und umfassende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu treffen. Politische Maßnahmen müssen eine wirksame Zusammenarbeit sicherstellen und die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen. Dabei sind gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens die besonderen Umstände zu berücksichtigen und Hindernisse zu beseitigen, die für Frauen bestehen, die verschiedensten Formen der Diskriminierung²⁷ ausgesetzt bzw. diesbezüglich gefährdet sind. Das Vorhandensein von Hilfsdiensten, wirksamer Schutzmaßnahmen und das Gewährleisten von Gerechtigkeit mit einem umfassenden Verständnis von intersektionaler Diskriminierung ist ein wesentliches Element zur Vertrauensbildung bei allen Frauen und Mädchen.

17. Während der Basisevaluierung waren der Nationale Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt und die nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention (beide 2014-2016) in Kraft. GREVIO hatte festgestellt, dass viele der darin enthaltenen Maßnahmen den Anforderungen der Istanbul-Konvention entsprachen, stellte jedoch ebenfalls fest, dass viele der Maßnahmen im NAP einmalige Kampagnen, Projekte und Forschungsinitiativen waren und dass der NAP häusliche Gewalt gegenüber anderen Formen der Gewalt pri-

²⁷ Dazu zählen insbesondere Frauen, die nationalen und/oder ethnischen Minderheiten angehören, Romnja, Migrantinnen, Asylwerberinnen und Flüchtlinge, Frauen mit Behinderungen, Frauen ohne Aufenthaltsgenehmigung, LGBTI, Frauen aus ländlichen Gebieten, Prostituierte und Frauen mit Drogenproblemen.

orisierte. GREVIO hatte daher der österreichischen Regierung nachdrücklich empfohlen, einen weiteren langfristigen Aktionsplan bzw. eine langfristige Strategie unter gebührender Berücksichtigung aller vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt und auf der Grundlage stetiger und laufender Finanzierung auszuarbeiten, um nachhaltiges und umfassendes Handeln zu ermöglichen.

18. Seither wurde die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zum Gewaltschutz in das laufende Regierungsprogramm 2020-2024 mit dem ausdrücklichen Ziel aufgenommen, die „bestmögliche Umsetzung der Istanbul-Konvention“ zu gewährleisten, was GREVIO begrüßt.²⁸ Die österreichische Regierung hat für die Umsetzung verschiedener wichtiger Maßnahmen gesorgt, die im Regierungsprogramm aufgeführt sind, insbesondere für die Stärkung des Opferschutzes in Gerichtsverfahren, Schutz vor Gewalt und Hass im Netz, Ausbau der Frauenberatungsstellen und Zugang zu Frauenhäusern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts waren Schritte zur Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans in Gang.²⁹ Dies ist angesichts des jüngsten Rechnungshofberichts „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ umso wichtiger, der angesichts der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Sektion Frauen im Bundeskanzleramt nachhaltig eine umfassende Strategie zu Gewaltschutz bei Frauen einmahnt, die gemeinsam mit anderen zuständigen Ministerien und den Ländern festgelegt werden soll.³⁰

19. Zur Koordinierung der politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gibt es in Österreich abgesehen von der Nationalen Koordinierungsstelle verschiedene Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Dazu zählen eine große interdisziplinäre und landesweite Gruppe sowie einige kleinere spezialisierte Gruppen wie jene zu Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung (FGM). GREVIO begrüßt die Auseinandersetzung der Behörden mit den Feststellungen des Basisvaluierungsberichts und den vom Vertragsstaatenkomitee der Istanbul-Konvention herausgegebenen Empfehlungen, die konkretere Maßnahmen zu diesen Gewaltformen angeregt haben, denen zuvor keine so große Aufmerksamkeit zugekommen war.³¹ Darüber hinaus

²⁸ Abrufbar unter: www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf.

²⁹ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

³⁰ www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Gewalt- und Opferschutz fuer Frauen.html.

³¹ Siehe Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IC-CP/Inf(2018)1), 30.1.2018; die vom Vertragsstaatenkomitee der Istanbul-Konvention verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen betreffend Österreich (IC-CP/Inf(2021)5), 7.12.2021; den Umsetzungsbericht der

würdigt GREVIO den Umstand, dass NGOs und die Zivilgesellschaft so wie alle zuständigen Behörden und Einrichtungen stets in diesen Arbeitsgruppen vertreten sind. Diese Gruppen dienen als Diskussionsforum für Angelegenheiten betreffend Gewalt gegen Frauen und führen oft zu konkreten Maßnahmen. Darüber hinaus haben die neun Gewaltschutzzentren von der Regierung den Auftrag erhalten, Vorschläge zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen zu unterbreiten.³² Die Zentren veröffentlichen auch einen Jahresbericht, der die von ihnen notwendig erachteten Änderungen unterstreicht.

20. GREVIO begrüßt die starke Willensbekundung der damaligen Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und die vielen rechtlichen und anderen Maßnahmen, die sie in diesem Bereich getroffen hat, jedoch ist GREVIO der Ansicht, dass ein Regierungsprogramm eine/n umfassende/n und übergreifende/n Strategie/Aktionsplan auf nationaler Ebene nicht ersetzen kann, die/der unabhängig von einer Legislaturperiode ist. Angesichts der niedrigen Strafverfolgungs- und Verurteilungsraten bei Vergewaltigung und sexueller Gewalt und des besorgniserregenden Trends der immer jünger werdenden Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen zeigt GREVIO die Notwendigkeit umfassender politischer Maßnahmen insbesondere im Bereich sexueller Gewalt auf. Angesichts der laufenden Bemühungen zur Erarbeitung einer umfassenden Strategie weist GREVIO darauf hin, dass es wichtig ist, diese in einem konsultativen Prozess zu erarbeiten, in dem alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure, auch NGOs, vertreten sind, damit sie einen Rahmen für interdisziplinäre Arbeit auf Grundlage gemeinsamer Grundsätze und Ziele bildet und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen auf Grundlage der Normen der Istanbul-Konvention getroffen werden können. GREVIO möchte daran erinnern, dass dies nach Ansicht der Verfasserinnen und Verfasser des Übereinkommens ein Weg ist, um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Stellen zu gewährleisten.³³ Schließlich weist GREVIO noch auf den Zusammenhang zwischen unzureichender Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und die daraus resultierende fehlende gesunde Basis für evidenzbasierte Politik in gewissen Bereichen hin.³⁴

österreichischen Regierung zu den Schlussfolgerungen des Vertragsstaatenkomitees, Bundeskanzleramt, Dezember 2023; sämtlich abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria.

³² NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 1.

³³ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rz 65.

³⁴ Siehe Artikel 11, Datensammlung und Forschung.

21. In Anlehnung an die im GREVIO-Basisevaluierungsbericht enthaltenen Schlussfolgerungen empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, eine/n langfristige/n umfassende/n Aktionsplan/Strategie zu erarbeiten, der/die sämtlichen unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen gebührende Bedeutung beimisst.

C. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

22. Mit Artikel 8 der Istanbul-Konvention soll eine Vergabe der finanziellen und personellen Mittel gewährleistet werden, die sowohl den Aktivitäten der Behörden als auch den Aktivitäten der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft angemessen ist.³⁵

23. GREVIO hat in ihrem Basisevaluierungsbericht festgestellt, dass es der österreichischen Regierung aus Gründen, die mit der föderalen Struktur des Landes zusammenhängen, nicht möglich war, eine detaillierte Aussage darüber zu treffen, wie viel Budget diesem Bereich tatsächlich von allen Ministerien zur Verfügung gestellt wird. GREVIO begrüßt, dass die meisten NGOs, die sich für Frauenrechte einsetzen und spezialisierte Hilfsdienste für gewaltbetroffene Frauen anbieten, zum Teil oder zur Gänze von der Regierung gefördert werden, hat jedoch auch festgestellt, dass die Förderbeträge und -pläne sehr unterschiedlich sind und die Finanzierungspflichten dem Bund, den Ländern, den Gemeinden oder einer Kombination aus ihnen obliegen können. In Bezug auf die Nationale Koordinierungsstelle hat GREVIO festgehalten, dass diese weder vollständig institutionalisiert noch mit angemessenen Mitteln oder Personal ausgestattet ist.

24. Die österreichische Regierung kann zwar noch keine vollständige Übersicht darüber geben, wie viel Budget diesem Bereich von allen Ministerien zur Verfügung gestellt wird, insbesondere in Bezug auf die Bundesländer und Gemeinden, GREVIO begrüßt jedoch die mitgeteilte Erhöhung des Budgets für verschiedene Bundesministerien und Einrichtungen, insbesondere die Verdreifachung des Budgets für die Sektion Frauen des Bundeskanzleramts und die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch das Sozialressort für gewaltpräventive Männerarbeit.³⁶ GREVIO begrüßt weiters die Erhöhung der Förderbeträge und -pläne für die Beratungsstellen für Gewaltprävention. GREVIO stellt zufrieden die Umstellung auf mehrjährige Rahmenverträge fest, die sie zur Gewährleistung von Kontinuität

³⁵ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rz 66.

³⁶ Im Rahmen der Staatenprüfung erlangte Informationen.

und Qualität der Angebote für wesentlich hält. Sie hält es für wichtig, diesen Ansatz auf kleinere NGOs auszudehnen, die derzeit nicht von mehrjährigen Fördermöglichkeiten profitieren, was zu einer hohen Personalfuktuation, Schwierigkeiten bei der langfristigen Planung etc. führt. GREVIO erkennt das Bestreben der österreichischen Regierung an, verschiedenste Hilfsdienste unterstützen zu wollen, hält es jedoch für erforderlich, dass ein Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung der konstanten Qualität der Hilfsdienste und neuen Projekten/Innovationen erzielt wird. Darüber hinaus erachtet GREVIO es für wesentlich, den mit Förderanträgen verbundenen bürokratischen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren, und würdigt die Bemühungen der Behörden in dieser Hinsicht.

25. Allgemein und im Zusammenhang mit den oben erwähnten Verbesserungen bei der Vergabe finanzieller Mittel begrüßt GREVIO, dass Österreich dem Gender Budgeting große Bedeutung beimisst, das bereits in der Verfassung verankert ist.³⁷ In der Praxis formulieren die Bundesministerien bei der Festlegung ihrer Budgets ein bis fünf Ziele, wovon eines einen Genderaspekt aufweisen muss.³⁸ Darüber hinaus ist vor der Verabschiedung eines Gesetzes eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzunehmen. Umfangreichere gesetzgebende Maßnahmen sind innerhalb von fünf Jahren dahingehend zu evaluieren, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Der Ansatz des Gender Budgeting kann wesentlich zu verbesserter Sensibilisierung in Justiz und Politik beitragen, die zusätzlicher Aufmerksamkeit bedürfen, damit die Gleichstellung von Frauen erreicht werden kann. GREVIO erachtet die Weiterentwicklung dieses Ansatzes für notwendig, um zu gewährleisten, dass angemessene Budgets zur Prävention von Gewalt und Strafverfolgung zur Verfügung stehen, wie nachfolgende Abschnitte dieses Berichts zeigen.

26. Was die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft betrifft, die im Bereich Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen tätig sind, stellt GREVIO zufrieden fest, dass die Gewaltschutzzentren in allen neun Bundesländern angemessen gefördert werden und Finanzierungssicherheit genießen, was es ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit auszuüben. Eine Reihe weiterer NGOs, die sich im Bereich Frauenrechte engagieren, haben jetzt mehrjährige Rahmenverträge, die ihnen ein gutes Maß an Finanzierungssicherheit bieten. Kleinere NGOs, die weibliche Opfer von seltener auftretenden Formen von Gewalt unterstützen oder gewaltbetroffenen Frauen helfen, die gefährdet sind, intersektionale Diskriminierung zu erfahren, erhalten nach wie vor meist nur einjährige Förderverträge, was

³⁷ Laut Artikel 13 Abs. 3 B-VG haben Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

³⁸ Nähere Ausführungen unter: www.un.org/ruleoflaw/blog/portfolio-items/austria-gender-budgeting/.

zu hoher Personalfuktuation führt und einer langfristigen Planung abträglich ist. Darüber hinaus berichten NGOs im Bereich Frauenrechte, dass das Beantragen einer Förderung eine sehr bürokratische und komplexe Angelegenheit ist, die Ressourcen in Anspruch nimmt, welche sie besser der Opferarbeit widmen sollten.³⁹ Bei einigen Projekten endet die Förderung nach einem Jahr. Laut den Behörden ist dies dem Wunsch geschuldet, verschiedenste Projekte nichtstaatlicher Organisationen zu fördern, um Innovation und die Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste zu unterstützen. GREVIO erkennt die Notwendigkeit breit gestreuter Fördermaßnahmen zu einem gewissen Maß an, weist jedoch darauf hin, dass gleichzeitig die Kontinuität des Angebots gewährleistet sein sollte.

27. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, angemessene und langfristige finanzielle Förderungen für die verschiedenen spezialisierten Hilfsdienste über die Gewaltschutzzentren hinaus sicherzustellen.

D. Datensammlung (Artikel 11)

28. Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erfordert evidenzbasierte politische Maßnahmen. Das Erheben systematischer und vergleichbarer Daten aus allen einschlägigen Quellen der Verwaltung ist in dieser Hinsicht unerlässlich, genauso wie Informationen über die Verbreitung sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen.

1. Strafverfolgungsbehörden und Justiz

29. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO der österreichischen Regierung dringend empfohlen, Datenkategorien zur Verwendung durch die Exekutive für die Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung zu entwickeln und sicherzustellen, dass diese und andere von den verschiedenen Einrichtungen verwendeten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden. Darüber hinaus hat GREVIO der österreichischen Regierung dringend empfohlen, häusliche Gewalt gegen Frauen und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Formen von Gewalt gegen Frauen in der Kriminalstatistik sichtbarer zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit

³⁹ Siehe NGO-Schattenbericht der Allianz GewaltFREI leben, S. 7, und im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

besser zugänglich zu machen, insbesondere durch Sichtbarmachen der Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen in Österreich, die aufgrund ihres Geschlechts getötet wurden.

30. GREVIO begrüßt die vom Innenressort und vom Bundeskriminalamt diesbezüglich unternommenen Schritte, vor allem das Abgleichen und Veröffentlichen verschiedener Datenquellen mit dem Ziel, ein umfassendes Bild der Fälle häuslicher Gewalt und Femizide zu vermitteln. Der Gewaltschutzbericht 2020-2022 gibt einen sehr guten Überblick über „Gewalt in der Privatsphäre“ anhand der polizeilichen Anzeigen,⁴⁰ und das Informationsblatt „Daten und Fakten zu Frauenmorden 2021“ verdeutlicht die Femizidfälle.⁴¹ Derzeit als einmalige Publikationen konzipiert, erachtet GREVIO eine jährliche Aktualisierung für wichtig, wobei auch einschlägige Daten zu Strafverfolgung und Verurteilungen aufgenommen werden sollten, damit ein Gesamtbild entsteht.

31. In diesem Kontext hält GREVIO fest, dass das Innenressort und das Justizressort ihre Bemühungen zur Harmonisierung der Daten fortsetzen,⁴² obwohl eine nahtlose Dokumentation des Verlaufs eines Verfahrens von der Anzeige bei der Polizei bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Gerichte noch nicht möglich ist. Wie GREVIO in ihrem Basisevaluierungsbericht festhalten konnte, liegt dies an der unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorgangsweise der Datenerfassung bei Polizei und Justiz (vorgangsbasierte/tatbasierte Erfassung nach Tätern und Täterinnen vs. strafverfahrensorientierte Registerführung bei Gerichten/Staatsanwaltschaften). Während die Polizeidaten bei den meisten Gewaltdelikten gegen Frauen gewisse Schlussfolgerungen über die Täter-Opfer-Beziehung zulassen, vermitteln die Justizdaten ein weniger deutliches Bild. Obwohl die Anzahl der strafgerichtlichen Verurteilungen nach Art der Gewalt angezeigt wird, lässt sich daraus die Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer nicht ableiten. Darüber hinaus fehlen Daten zum Strafmaß für die Täter und Täterinnen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, was die Beurteilung erschwert, ob die Strafen im Verhältnis zur zugrunde liegenden Tat angemessen sind und eine ausreichend abschreckende Wirkung haben.

⁴⁰ Siehe Bundeskriminalamt, Gewaltschutzbericht 2020-2022, abrufbar unter: www.bmi.gv.at/bmi_documents/3035.pdf. Hinsichtlich der Definition von „Gewalt in der Privatsphäre“ siehe Artikel 3, Begriffsbestimmungen.

⁴¹ Abrufbar unter: https://bundeskriminalamt.at/501/files/2022/Morde_weibliche_Opfer_2021.pdf.

⁴² Siehe Umsetzungsbericht der österreichischen Regierung zu den Schlussfolgerungen des Vertragsstaatenkomitees, Bundeskanzleramt, Dezember 2023, S. 6-8, abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria.

32. GREVIO begrüßt die Tatsache, dass die Polizei Daten über die Anzahl an Betretungs- und Annäherungsverboten und die Anzahl der gemeldeten Verstöße gegen diese Verbote erhebt, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen.⁴³

33. Insgesamt hält GREVIO fest, dass trotz der wichtigen Verbesserungen auf Seiten der Exekutivbehörden die derzeit geübte Praxis der Datenerhebung, insbesondere das Fehlen der unerlässlichen Aufgliederung der Daten anhand der Täter-Opfer-Beziehung im Bereich der Justiz, keinen umfassenden Überblick über die Antwort der Strafjustiz auf die unterschiedlichen Formen der Gewalt gegen Frauen ermöglicht. Somit ist keine zuverlässige Analyse potenzieller Systemlücken bei der institutionellen und gerichtlichen Antwort auf Gewalt möglich und es fehlt daher an einer soliden Basis für evidenzbasierte politische Maßnahmen. GREVIO ist daher der Ansicht, dass die ressortübergreifende Harmonisierung der Datenerhebung von der Regierung priorisiert werden sollte. GREVIO wiederholt, dass die Mindestanforderung gemäß Artikel 11 des Übereinkommens die Erhebung von Daten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, gegliedert nach Geschlecht und Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, der Art der Gewalt, der Beziehung des Täters oder der Täterin zum Opfer und dem Ort der Tatbegehung ist.

⁴³ Staatenbericht, S. 12.

2. Gesundheitsbereich

34. GREVIO begrüßt die Nachricht, dass die österreichische Regierung aufgrund der Feststellung im Basisevaluierungsbericht, wonach Krankenhäuser nicht verpflichtet sind, Daten zu den Opferzahlen betreffend die verschiedenen von der Istanbul-Konvention umfassten Formen von Gewalt zu erheben, an einem neuen Datenerfassungsprogramm für den Gesundheitsbereich arbeitet, das die einheitliche Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Vergewaltigung sowie FGM ermöglichen soll, die in österreichischen Krankenhäusern behandelt werden.⁴⁴ GREVIO hält es jedoch für notwendig, diese Bemühungen auch auf Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung auszuweiten.

3. Sozialdienste

35. Es scheint, dass die einschlägigen Sozialdienste (wie AMS, Sozialämter, Jugendämter etc.) derzeit keine Daten zur Anzahl der Frauen und Mädchen erheben, die aufgrund von erlebter Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt Hilfe bei den Sozialdiensten suchen.

36. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Datenkategorien zur Verwendung durch die Justiz für die Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung anzupassen und sicherzustellen, dass diese und andere in Verwendung stehende Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können.

37. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung durch den Gesundheitsbereich zur Anzahl der Frauen und Mädchen, die Opfer der verschiedenen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt sind, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin fortzusetzen.

38. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Daten zur Anzahl der Frauen und Mädchen zu erfassen, die sich aufgrund von erlebter Gewalt gegen Frauen,

⁴⁴ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

einschließlich häuslicher Gewalt, an Sozialdienste wenden, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin.

III. Analyse der Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in prioritären Bereichen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung

A. Prävention

39. Kapitel III der Istanbul-Konvention enthält eine Reihe allgemeiner und konkreterer Verpflichtungen im Bereich Prävention. In diesem Abschnitt wird der Fortschritt analysiert, der seit der Basisevaluierung in Richtung Umsetzung früher Präventionsmaßnahmen gemacht wurde. Er behandelt weiters den Fortschritt, der im Hinblick auf die Umsetzung der konkreteren in diesem Kapitel genannten Präventionsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Schulungen aller in Betracht kommenden Fachleute und Programme für Täter und Täterinnen erzielt wurde. Die wirksame Prävention aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Schritt, diese inakzeptabel zu machen und das Ausmaß der Begehung zu verringern.⁴⁵ Eine wirksame Prävention ermächtigt Frauen und Mädchen wiederum, über ihre Erfahrungen zu sprechen und sich Unterstützung zu holen und Schutz zu suchen.

1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)

40. Artikel 12 legt eine Reihe allgemeiner Präventionsmaßnahmen fest, die die übergeordneten Prinzipien der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen darstellen. Dazu zählt das Erfordernis, Veränderungen von sozialen und kulturellen

⁴⁵ Die Bedeutung dieser Bemühungen wurde durch die Erklärung von Dublin zur Prävention von häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wiederholt und bekräftigt, die in Dublin, Irland von 38 Mitgliedstaaten des Europarates verabschiedet wurde.

Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen. Ein positiver Beitrag zum Erreichen einer solchen Veränderung kann von Männern und Buben geleistet werden, die als Vorbilder fungieren, indem sie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie gegenseitigen Respekt eintreten und sich gegen Gewalt aussprechen, andere Männer dazu bringen, Gewalt gegen Frauen zu stoppen oder aktiv Betreuungsaufgaben übernehmen. Außerdem sieht Artikel 12 ausgehend von der Prämisse, dass Gewalt gegen Frauen sowohl eine Ursache als auch eine Folge geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung ist, weiters vor, dass die Vertragsstaaten konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Frauen setzen, damit diese in der Lage sind, Diskriminierung und ungleiche Machtverhältnisse zu erkennen und abzulehnen und dadurch letztendlich die Anfälligkeit für Gewalt verringert und mehr Gleichstellung erreicht wird.

41. Mangels eines nationalen Aktionsplans gegen Gewalt gegen Frauen werden in Österreich Präventionsmaßnahmen im Rahmen von Projekten durchgeführt, die von verschiedenen staatlichen Stellen und Organisationen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene finanziert und initiiert werden. Diese scheinen sich auf ein breites Spektrum an Themen zu konzentrieren, darunter auch Gewalt gegen Kinder, Kinderehen, FGM, Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Präventionsarbeit mit Männern und Buben verschiedener ethnischer Herkunft. Es werden gendersensible Gewaltpräventionsworkshops für junge Männer abgehalten, bei denen über Geschlechterstereotypen gesprochen und Bilder positiver Männlichkeit vermittelt werden, und es werden staatliche Mittel für psychosoziale Beratung für Männer bereitgestellt, die befürchten, dass sie Gewalt anwenden könnten. Weiters werden im Rahmen des Gewaltpräventionsprogramms „UNDER 18“ Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren unter Einbeziehung ihrer Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern in Bezug auf gewaltbezogene Themen sensibilisiert. Obwohl GREVIO diese Initiativen begrüßt, hält sie fest, dass weitläufigere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die sich an die gesamte Gesellschaft richten und Informationen zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt vermitteln, schädliche Geschlechterstereotypen und Wahrnehmungen in Bezug auf Gewaltausübung und Viktimisierung hinterfragen, sowie Initiativen zur Herstellung der Verbindung zwischen der geschlechtsspezifischen Gewaltausübung und der anhaltend hohen geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung in Österreich fehlen. GREVIO begrüßt daher, dass sich das österreichische Parlament vor Kurzem für eine österreichweite Infokampagne

ausgesprochen hat, die Frauen und Mädchen über spezialisierte Hilfsdienste bei Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt informieren soll.⁴⁶ Das wäre ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines größeren Bewusstseins.

42. Wie aus den Ergebnissen einer im Jahr 2021 durchgeführten Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Österreich hervorgeht, sind diese anhaltenden Bemühungen zur Investition in die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt notwendig: 23 % der Frauen in Österreich haben ab dem Alter von 15 Jahren körperliche Gewalt erlebt; 24 % haben sexuelle Gewalt erlebt; 22 % haben Stalking erlebt; 27 % haben sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt und 7 % haben sexuelle Gewalt in der Kindheit erlebt.⁴⁷ In dieser Studie konnte im Vergleich mit der 2014 von der Fundamental Rights Agency (FRA) durchgeführten Studie keine signifikanten Veränderungen bei der Prävalenz beobachtet werden, mit der Ausnahme, dass 2021 (22 %) mehr Frauen in Österreich als 2014 (15 %) angegeben haben, dass sie Opfer von Stalking wurden.⁴⁸

43. GREVIO hält es daher für wichtig, Informationen über die grundlegenden Ursachen von Gewalt gegen Frauen in österreichweite Kampagnen aufzunehmen, damit Einstellungen und Wahrnehmungen hinterfragt werden, die zu Gewaltausübung durch Männer führen. GREVIO hält es für äußerst wichtig, im Rahmen der derzeitigen Arbeiten an einem nationalen Aktionsplan umfassende Präventionsmaßnahmen für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, über häusliche Gewalt hinaus, auszuarbeiten.⁴⁹ Angesichts des besorgniserregenden Ausmaßes des Konsums von Gewaltpornografie und des fehlenden Wissens Jugendlicher um die Wichtigkeit der Zustimmung (*Anmerkung zu Übersetzung: in sexuellen Beziehungen*) wäre eine weitläufigere Präventionskampagne, die diese und andere einschlägige Themen behandelt, essentiell. Derartige Kampagnen sollten Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, dazu ermutigen, Hilfe zu suchen, insbesondere weil die Studie zu Femiziden in Österreich gezeigt hat, dass sich lediglich ein sehr kleiner Teil der Opfer vorher an spezialisierte Stellen gewandt hat.⁵⁰ Außerdem sollten

⁴⁶ www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk1079.

⁴⁷ www.coordination-vaw.gv.at/daten/daten-zur-praevalenz-von-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen.html.

⁴⁸ Es ist zu berücksichtigen, dass die beiden Studien nur eingeschränkt vergleichbar sind, da die Methoden, der Stichprobenumfang und die Fragen unterschiedlich waren. FRA: Die Rechte-Agentur der EU (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>.

⁴⁹ Siehe z.B. den NGO-Schattenbericht des Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ) zum Bedarf einer österreichweiten Kampagne gegen sexuelle Gewalt, S. 4.

⁵⁰ Siehe I, Femizide.

Kampagnen zur Bewusstseinsbildung langfristig angelegt bzw. erforderlichenfalls wiederholt werden, damit die Botschaften im Bewusstsein der Gesellschaft bleiben.

44. Angesichts des unaufhörlichen Auftauchens von Berichten sexueller Gewalt und Belästigung von Frauen und Mädchen im Sport- und Kulturbereich in Österreich infolge der weltweiten #MeToo-Bewegung hält GREVIO es für unerlässlich, zielgerichtete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung einzuführen, die sich speziell mit diesen Bereichen befassen.⁵¹ GREVIO begrüßt die Schritte, die bereits von der österreichischen Regierung gesetzt wurden, und zwar die Einführung der Vertrauensstelle vera* im Bereich Sport sowie Kunst und Kultur und eines Online-Kurses zum Thema Prävention von Missbrauch im Sport.⁵² Sie sieht jedoch die zusätzliche Notwendigkeit, sich mit den tief verwurzelten Verhaltensmustern und Stereotypen betreffend Frauen und Männer in diesen Bereichen zu befassen, was verstärkte Präventionsarbeit erforderlich macht.

45. GREVIO stellt besorgt fest, dass Politikerinnen nach wie vor Ziel hasserfüllter und frauenfeindlicher Kommentare sind, was mit anhaltender Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in Österreich in Verbindung gebracht werden kann.⁵³ Im Allgemeinen sehen sich Frauen in der österreichischen Gesellschaft immer noch mit tief verwurzelten Geschlechterstereotypen konfrontiert, insbesondere in ländlicheren Gebieten des Landes, was GREVIO von mehreren ihrer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner während ihres Staatenbesuchs erfahren hat.⁵⁴ In diesem Zusammenhang weist GREVIO auf die Notwendigkeit einer angemessenen Evaluierung weitläufigerer Präventionsmaßnahmen hin, damit Änderungen der Einstellung zu Geschlechterstereotypen, Sexismus und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich im Laufe der Zeit erfasst werden können. Obwohl Rückmeldungen, die die Regierung nach Durchführung von Informationskampagnen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen von Hilfsdiensten erhalten hat, zeigen, dass sich

⁵¹ Siehe neben vielen anderen Quellen: www.moment.at/story/nicola-werdenigg-hat-missbrauch-im-skisport-aufgedeckt-und-heute-noch-lokalverbot-skigebieten; <https://kulturrat.at/machtmissbrauch-belaestigung-gewalt-in-kunst-und-kultur>; www.derstandard.at/story/3000000199377/erwartbar-viele-f228lle-von-220bergriffen.

⁵² Weitere Informationen unter: www.bmkoes.gv.at/sport/sport-und-gesellschaft/sport-und-missbrauchspraevention.html.

⁵³ Siehe z.B. die frauenfeindlichen Kommentare, die eine Mutter und Politikerin über sich ergehen lassen musste, als sie mit ihrem Baby zu einer Gemeinderatssitzung erschien. www.derstandard.at/story/3000000195436/der-steinige-weg-nicht-mehr-oeffentlich-schlampiges-weib-genannt-zu-werden. Siehe auch www.derstandard.at/story/2000122395024/sigi-maurer-ueber-hass-im-netzjeder-nippel-kann-geloesch-t-werden.

⁵⁴ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

dadurch mehr Frauen Hilfe geholt haben, scheint derzeit keine systematische Evaluierung des Effekts von Bewusstseinsbildungskampagnen stattzufinden

46. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Haltungen in der österreichischen Gesellschaft durch weitläufigere Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß der Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte die österreichische Regierung die Primärprävention von Gewalt gegen Frauen in zukünftigen Aktionsplänen und Maßnahmen priorisieren.

47. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, ihre Bemühungen zur Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und -programmen in Bezug auf die verschiedenen Erscheinungsformen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, fortzusetzen und den Fokus dabei nicht nur auf häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung, sondern auch auf andere Gewaltformen zu legen, insbesondere auf sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung. Weiters sollten Kampagnen zur Bewusstseinsbildung auch Informationen zum Angebot an allgemeinen und spezialisierten Einrichtungen für Opfer inkludieren, wie z.B. Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, und erforderlichenfalls wiederholt werden. Außerdem sollte eine Evaluierung des Effekts dieser Kampagnen erfolgen.

2. Bildung (Artikel 14)

48. Die Verfasserinnen und Verfasser der Istanbul-Konvention haben die wichtige Rolle erkannt, die formelle und informelle Bildungsstätten bei der Beseitigung der grundlegenden Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielen. Artikel 14 sieht daher die Gestaltung von an das Alter und die Fähigkeiten der Lernenden angepassten Lernmitteln vor, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigen Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen und das Recht auf Unversehrtheit fördern und den Lernenden die unterschiedlichen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen nahebringen, wo die Vertragsstaaten dies für angemessen halten. Die Verpflichtung zur Förderung dieser Grundsätze erstreckt sich sowohl auf informelle Bildungsstätten als auch auf Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

49. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO festgehalten, dass Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern eine Vielfalt an Unterrichtsmaterial zu den genannten Themen zur Verfügung steht, wofür sie die österreichische Regierung gelobt hat. GREVIO hat jedoch angemerkt, dass es schwierig sei, den Effekt dieses Materials zu messen und dass es besser wäre, die in Artikel 14 angeführten Themen verpflichtend in den Lehrplan aufzunehmen.

50. GREVIO begrüßt, dass „digitale Grundbildung“ seit dem Schuljahr 2022/23 ein Pflichtgegenstand in Österreich ist, da laut GREVIOs erster allgemeiner Empfehlung über die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen Programme zu digitaler Grundbildung und Internetsicherheit tatsächlich Teil des offiziellen Lehrplans sein sollten.⁵⁵ GREVIO spricht der Regierung für das Einrichten einer „Fachstelle digitaler Kinderschutz“, die für Fachkräfte und Einrichtungen eine Hilfestellung zu Aspekten des digitalen Umfelds bei Kinderschutzkonzepten bietet, ihr Lob aus. Die Fachstelle führt auch Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz und Digitalisierung durch, darunter Workshops für Kinder zu den Themen „Sexting“ und „Cybergrooming“.⁵⁶

51. GREVIO bedauert jedoch, dass nicht alle in Artikel 14 der Konvention angeführten Themen verpflichtend in den Lehrplan aufgenommen wurden. Stattdessen wird bei der Umsetzung von Artikel 14 weiterhin primär der Ansatz verfolgt, Lehrerinnen und Lehrer mit Broschüren, Leitfäden und Unterrichtsmaterial zum Thema Gewalt gegen Frauen in gedruckter Form und online zu unterstützen, womit Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung ihrer Pflicht unterstützt werden sollen, die Gleichstellung von Frauen und Männern, gewaltfreie Kommunikation, Diversität, Nichtdiskriminierung und Sexualaufklärung voranzutreiben und Gewalt gegen bzw. unter Schülerinnen und Schülern aufzudecken bzw. zu verhindern. Obwohl GREVIO das große Angebot an vorhandenem Unterrichtsmaterial begrüßt, merkt sie auch an, dass das Ausmaß, in dem dieses Unterrichtsmaterial in der Praxis und in allen Schulen in Österreich verwendet wird, noch unklar ist, was es nach wie vor erschwert, zu beurteilen, inwieweit Artikel 14 bereits umgesetzt ist.

52. Angesichts dessen, dass Kinder in zunehmendem Maße sexueller Gewalt und sexueller Belästigung ausgesetzt sind, auch durch Technologie, und des besorgniserregenden Umstands, dass Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen immer jünger werden, spielen Schulen eine wesentliche Rolle, nicht nur beim Erkennen solcher Gewalt, sondern auch

⁵⁵ Erste allgemeine Empfehlung über die „digitale Dimension“ von Gewalt gegen Frauen, oberhalb zitiert.

⁵⁶ www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz.

beim Hinterfragen von Geschlechterstereotypen, schädlicher Vorstellungen von Männlichkeit und sexuellen Beziehungen. Die Anrufe bei der Notrufnummer für Kinder & Jugendliche „Rat auf Draht“ im Zusammenhang mit Gewalt gegen Kinder nehmen zu, wobei Mobbing in der Schule, psychische Gewalt sowie körperliche und sexuelle Gewalt die überwiegenden Themen sind, darunter auch Cyber-Gewalt gegen Kinder.⁵⁷ GREVIO sieht daher die Notwendigkeit verstärkter und anhaltender Bemühungen der österreichischen Regierung, Kindern in altersgerechter Art und Weise den Begriff der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen zu vermitteln sowie ihr Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen von Gewaltpornografie und des Teilens intimer Bilder von sich selbst und anderen zu stärken. Weiters merkt GREVIO die Wichtigkeit der Förderung des Empowerment von Mädchen an, insbesondere auch von Mädchen, die von intersektionaler Diskriminierung bedroht sind, damit diese in der Lage sind, Diskriminierung, Gewalt, ungleiche Machtverhältnisse und Missbrauch zu erkennen und abzuwenden.

53. In dem Bestreben, Schulen besser in die Lage zu versetzen, zu erkennen, wenn Kinder entweder durch ihre Mitschüler und Mitschülerinnen oder zuhause Gewalt ausgesetzt sind, und sie zu unterstützen, hat die österreichische Regierung die Anzahl an Schulpsychologinnen und -psychologen seit der Covid-19-Pandemie um 20 % erhöht und die Schulen verpflichtet, ab September 2024 Kinderschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen.⁵⁸ Ziel ist es, durch Kinderschutzteams Risikoanalysen und Leitfäden für das Lehrpersonal bereitzustellen. Obschon GREVIO diese Konzepte als einen wichtigen Schritt dahingehend ansieht, dass Kinder von Gewalt berichten, auch von zuhause erlebter häuslicher Gewalt, äußert sie ihre Bedenken hinsichtlich der unzureichenden Finanzierung.

54. Hinsichtlich Artikel 14 Abs. 2 der Konvention hält GREVIO fest, dass die österreichische Regierung einige Schritte zur Förderung der Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und ge-

⁵⁷ www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231130_OTS0065/rat-auf-draht-immer-mehr-junge-menschen-opfer-von-gewalt_und www.derstandard.at/story/3000000215272/die-groessten-gefahren-fuer-kinder-im-netz.

⁵⁸ www.derstandard.at/story/3000000220555/kinderschutzkonzepte-sind-ab-herbst-an-schulen-pflicht.

waltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen unternommen hat.⁵⁹ Es sind jedoch kontinuierliche Präventionsbemühungen im informellen Bereich nötig, damit die Ziele der Konvention erreicht werden können.

55. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Verwendung vorhandener Unterrichtsmaterialien durch Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Herangehensweise an Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu beobachten und erforderlichenfalls Programme zu den Themen gemäß Artikel 14 der Istanbul-Konvention in die offiziellen Lehrpläne aufzunehmen.

56. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zu verstärken, Kindern in altersgerechter Art und Weise den Begriff der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen zu vermitteln sowie ihr Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen von gewaltvoller Pornografie und die Folgen des Teilens intimer Bilder von sich selbst und anderen zu stärken.

57. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wie in Artikel 14 Abs. 2 der Istanbul-Konvention vorgesehen, weiterhin zu fördern.

3. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

58. Die Schaffung von Vertrauen in der Gesellschaft, indem für Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit für Frauen und Mädchen gesorgt wird, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, erfordert gut ausgebildete Angehörige der Berufsgruppen in einem breiten Spektrum von Bereichen. Der in Artikel 15 der Istanbul-Konvention festgelegte Standard ist der einer systematischen Aus- und Fortbildung all jener, die mit Opfern oder Tätern und Täterinnen aller Gewalttaten zu tun haben. Das Angebot an erforderlichen Aus- und Fort-

⁵⁹ Siehe Artikel 12, Allgemeine Verpflichtungen.

bildungsmaßnahmen muss die Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhinderung von sekundärer Viktimisierung umfassen.

59. In ihrem Basisevaluierungsbericht hatte GREVIO festgehalten, dass Exekutivbedienstete eine systematische Ausbildung und systematische verpflichtende Fortbildung zu Themen der Istanbul-Konvention erhalten. Eine bedeutende Anzahl an Angehörigen der Gesundheitsberufe hat ebenfalls eine Ausbildung zu Gewalt gegen Frauen erhalten, obwohl es damals keine einheitlichen bzw. verpflichtenden Module zum Erkennen von Opfern gab. GREVIO hatte angemerkt, dass Juristinnen und Juristen von allen involvierten Berufsgruppen jene mit dem geringsten Schulungsangebot in Bezug auf Gewalt gegen Frauen seien und die österreichische Regierung aufgefordert, verpflichtende Ausbildungsprogramme für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ins Leben zu rufen.

60. Bei vielen involvierten Berufsgruppen wurden Verbesserungen vorgenommen, insbesondere bei den Polizeibediensteten und Angehörigen der Gesundheitsberufe, die jetzt verpflichtende Aus- bzw. Fortbildung zu häuslicher Gewalt und den unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen erhalten. Allerdings gibt es nach wie vor keine derartige Aus- bzw. Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.⁶⁰ Dies wird durch den aktuellen Bericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ des Rechnungshofes belegt. Obwohl GREVIO die Möglichkeit begrüßt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Teil ihrer Ausbildung zwei Wochen in einer Opferschutz- oder Beratungsstelle tätig sein können, kommt dies keiner verpflichtenden Ausbildung für alle gleich, da diese sich anstelle eines spezialisierten Hilfsdienstes für Gewalt gegen Frauen für die Arbeit bei einer Einrichtung für den Schutz von Opfern allgemeiner Gewalt entscheiden können. Das zweiwöchige Praktikum ist daher nicht geeignet, umfassendes Wissen bei allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, insbesondere bei jenen, die bereits im Amt sind, sicherzustellen.

61. Auch wenn § 57 Abs. 1 RStDG eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung für alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorsieht, wird davon ausgegangen, dass sie nicht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu bestimmten Themen verpflichtet werden können. Es werden regelmäßig Fortbildungen zu Themen im Be-

⁶⁰ Nähere Ausführungen im Staatenbericht S. 21-30.

reich Gewalt gegen Frauen und Umgang mit Opfern von Gewalt angeboten, aber die Teilnahme daran liegt im eigenen Ermessen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. GREVIO ist daher wegen der anhaltenden Berichte über fehlende Sensibilisierung und Aus- bzw. Fortbildung in Bezug auf sexuelle Gewalt, häufige Reaktionen von Opfern und die Auswirkung von Traumata auf Zeugenaussagen besorgt. Während Kampf- oder Flucht-Reaktionen gut bekannt sind, werden andere häufig vorkommende Reaktionen wie Erstarren, Erschlaffen oder Anfreunden oft nicht richtig verstanden. Studien haben gezeigt, dass Erstarren oder sogar tonische Immobilität häufige körperliche Reaktionen von Vergewaltigungsopfern sind, was allerdings in Strafverfahren manchmal als Zustimmung ausgelegt wird.⁶¹ GREVIO stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne jegliche vorherige Ausbildung zu diesem Thema auf Sexualstraftaten spezialisieren können. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Verhinderung sekundärer Viktimisierung von Vergewaltigungsopfern und Opfern anderer Formen von Gewalt gegen Frauen in Gerichtsverfahren hält GREVIO es für unerlässlich, das Angebot an Fortbildungsmaßnahmen zu erweitern. Den geringen Zahlen bei den Anzeigen sexueller Gewalt kann entgegengewirkt werden, wenn sich Opfer durch effektive Strafverfolgung und strafrechtliche Ermittlungen durch geschultes Personal unterstützt und bestätigt fühlen. Diese Schulungen sollten alle in Artikel 15 genannten Tatbestände umfassen und auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Frauen und Männern fußen. GREVIO begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für gewöhnlich in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Kommunalbehörden sowie mit maßgeblichen nichtstaatlichen Stakeholdern konzipiert werden, insbesondere auch unabhängigen auf Frauen spezialisierte NGOs, die spezialisierte Hilfsdienste für Frauen erbringen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

62. GREVIO hat festgestellt, dass Strafverfahren zu den Straftatbeständen Vergewaltigung und schwerer sexueller Missbrauch von Minderjährigen in Österreich vor einem aus zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Laienrichterinnen oder Laienrichtern (Schöffinnen/Schöffen) bestehenden Gericht geführt werden. Im Opferschutz tätige Praktikerinnen und Praktiker haben darauf hingewiesen, dass die Ungereimtheiten, die bei Vergewaltigungsopfern infolge des erlittenen Traumas vorkommen können, von Laienrichterinnen und Laienrichtern leicht falsch ausgelegt und falsch eingeschätzt werden können.

⁶¹ Siehe den Schwerpunktteil zum Thema Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im 4. allgemeinen Tätigkeitsbericht von GREVIO, abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio-annual-reports.

GREVIO teilt deren Bedenken und ist der Ansicht, dass die Aus- und Weiterbildung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern zu Themen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Frauen daher umso wichtiger ist, damit diese in der Lage sind, die Laienrichterinnen und Laienrichter angemessen zu beraten und anzuleiten.

63. Angesichts der in diesem Bericht festgestellten Mängel bei der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention in Österreich⁶² erachtet GREVIO es für notwendig, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren im Hinblick auf die Dynamik häuslicher Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht zu gewährleisten, verstärkt geschult werden. GREVIO begrüßt in diesem Kontext, dass nach Einführung eines neuen Leitfadens für Familienrichterinnen und -richter zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter organisiert wurden, bedauert jedoch, dass diese Fortbildungsmaßnahmen nicht auf gerichtlich bestellte Sachverständige ausgeweitet wurden.

64. Auf der anderen Seite erhalten Exekutivbedienstete weiterhin eine für alle verpflichtende umfassende Aus- und Weiterbildung, unabhängig davon, ob sie sich auf häusliche oder sexuelle Gewalt spezialisieren wollen oder nicht, was GREVIO zufrieden feststellt. Das Aufrechterhalten eines umfassenden Fortbildungsniveaus ist angesichts der hohen Fluktuation bei Polizistinnen und Polizisten, die die Gefahr des Verlustes von wichtigem Fachwissen mit sich bringt, besonders wichtig.⁶³ Angesichts neuer Formen von Gewalt gegen Frauen betont GREVIO, wie wichtig es ist, Polizistinnen und Polizisten durch gezielte Fortbildungsinitiativen auf dem Laufenden und reaktionsfähig zu halten, wie z.B. zu Cyber-Gewalt gegen Frauen und auch zum Risiko der Strangulation ohne tödlichen Ausgang und deren Erkennung in Fällen häuslicher Gewalt.⁶⁴

⁶² Siehe Artikel 31, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit.

⁶³ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

⁶⁴ Siehe Artikel 51, Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement Es ist bekannt, dass die Strangulation ohne tödlichen Ausgang das Risiko körperlicher Eskalation und tödlicher Gewalt massiv erhöht und aufgrund von Gehirnverletzungen zu Langzeitfolgen führen kann, weshalb einige Länder dazu übergegangen sind, diese weit verbreitete, jedoch unzureichend anerkannte Form von Gewalt unter Strafe zu stellen. Siehe z.B. Douglas H. und Fitzgerald R. (2021), „Proving non-fatal strangulation in family violence cases: A case study on the criminalisation of family violence“, in: The International Journal of Evidence & Proof, 25(4), 350-370, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1177/13657127211036175>.

65. Es liegen keine Informationen darüber vor, ob den involvierten Berufsgruppen traumabezogene Fortbildungen angeboten werden, was GREVIO zur Gewährleistung einer opfersensiblen Hilfe seitens der Exekutive und anderer Behörden für wichtig hält.

66. In Bezug auf die Fortbildungsmaßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von allgemeinen Hilfsdiensten in Österreich angeboten werden, wie z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, des Arbeitsmarktservices und der Anbieter von Sozialwohnungen, hält GREVIO fest, dass Informationen zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen und zu häuslicher Gewalt nicht immer Teil der Standardfortbildung für Bedienstete öffentlicher Stellen sind. GREVIO weist daher auf die Notwendigkeit hin, das Bewusstsein für die große Relevanz häuslicher Gewalt und damit zusammenhängender Traumata für viele Frauen, die um Sozialleistungen und Wohnraum ansuchen, zu stärken. GREVIO begrüßt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS zu Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern und Diskriminierung geschult werden und dass interne und öffentliche Maßnahmen zur Schaffung von Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden. Es ist unerlässlich, dass die allgemeinen Hilfsdienste ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen und die erlebte Gewalt ihrer Kundinnen angemessen aus- und fortbilden, damit diese auf deren oftmals komplexe Bedürfnisse, wie z.B. psychische Genesung, wirtschaftliche Stärkung und sicheren Wohnraum, angemessen reagieren können.

67. GREVIO begrüßt, dass der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) Schulungen für Journalistinnen und Journalisten sowie Medienvertreterinnen und -vertreter zu verantwortungsvoller Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder anbietet.⁶⁵ Die Auswirkungen medialer Berichterstattung auf die öffentliche Wahrnehmung und das Verständnis von Gewalt gegen Frauen sind laut einer aktuellen Studie signifikant und hängen von der Formulierung und dem Fokus des Medienberichts ab. Die Leserinnen und Leser empfinden mehr Mitgefühl mit dem Opfer, wenn die Gewalttat präzise benannt wird anstatt sie zu umschreiben, und wenn sie durch Nennung allgemeiner Statistiken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen kontextualisiert wird. Auf der anderen Seite neigen Leserinnen und Leser dazu, mehr Mitgefühl mit dem Täter oder der Täterin zu empfinden,

⁶⁵ Siehe NGO-Schattenbericht der Allianz GewaltFREI leben, S. 16.

wenn der Bericht diesen der diese in den Fokus rückt und die Straftat ohne den weiteren Kontext des Problems von Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft darstellt.⁶⁶ Laut einer anderen Studie, die das deutschsprachige Fernsehen analysierte, erfolgt kaum Adressierung der strukturellen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt, wird wenig bis gar nicht auf Beratungsstellen für Opfer Bezug genommen und fehlt in den meisten Fällen die Perspektive der Opfer.⁶⁷

68. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, dafür zu sorgen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt erhalten und dabei den Fokus auf die Menschenrechte, die Sicherheit, die individuellen Bedürfnisse und die Stärkung der Opfer sowie auf die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung zu legen.

69. Weiters empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allgemeinen Hilfsdiensten systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu den obigen Themen anzubieten.

70. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren über häusliche Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern, bei allen Entscheidungen über die Obsorge und das Kontaktrecht zu gewährleisten, geschult werden.

⁶⁶ M. L. Teichgräber und L. Mußlick, „Rezeption medialer Frames in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen – Zusammenfassung der Ergebnisse einer Online-Befragung“, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., September 2021, abrufbar unter: www.lfsh.de/files/Materialien/Rezeption%20medialer%20Frames.pdf.

⁶⁷ Linke C. and Kasdorf R., „Geschlechtsspezifische Gewalt im deutschen Fernsehen“, Hochschule Wismar und Universität Rostock, November 2021, abrufbar unter: <https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Ergebnisse-Medieninhaltsanalyse-Geschlechtsspezifische-Gewalt-im-deutschen-Fernsehen-HS-Wismar.pdf>.

4. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

71. Programme für Täter und Täterinnen sind wichtige Elemente eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Gemäß Artikel 16 der Istanbul-Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Programme einzurichten oder zu unterstützen, die verhindern, dass Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt erneut Straftaten begehen, und sie dabei unterstützen, ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen. Indem sie die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer zu einem vorrangigen Anliegen machen, sind diese Programme Schlüsselemente für die Gewährleistung des Schutzes von Frauen vor bekannten Tätern und Täterinnen. Die Konvention sieht die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer vor.

a. Programme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche Gewalt

72. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO festgestellt, dass ein solides System von Behandlungsprogrammen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt besteht, das von einer Reihe Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wird und staatliche Unterstützung erhält. GREVIO hatte die Regierung dazu aufgefordert, ihre Bemühungen zu verstärken, die systematische Opferschutzorientierung aller dieser Programme zu gewährleisten und alles zu unternehmen, damit mehr Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen.

73. Eine wichtige Maßnahme, die auf Obiges abzielt, ist die verpflichtende Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung für Täter und Täterinnen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung ausgesprochen wurde, was GREVIO zufrieden feststellt.⁶⁸ Täter und Täterinnen sind gesetzlich verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen ab Ausspruch des Verbots bzw. der Anordnung mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention in Kontakt zu treten und innerhalb von 14 Tagen aktiv an der ersten von sechs verpflichtenden Beratungseinheiten teilzunehmen. Bisher vorliegende Daten zeigen, dass etwa 80 % der zu Beratungen verpflichteten Personen innerhalb der gesetzlichen Frist Kontakt mit den jeweiligen Stellen aufnehmen; die restlichen 20 % müssen mindestens ein Mal

⁶⁸ Siehe Artikel 52, Eilschutzanordnungen und Artikel 53, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen.

von den Behörden geladen werden.⁶⁹ GREVIO begrüßt, dass laut den Stellen, die die vorgeschriebenen Beratungsleistungen erbringen, eine größere Anzahl und eine schwieriger zu erreichende Gruppe von Tätern und Täterinnen von dieser Beratung profitieren.⁷⁰ Außerdem melden die Beratungsstellen den Behörden aufgrund der verpflichtenden „aktiven“ Teilnahme häufig, dass Täter und Täterinnen nicht an der Beratung teilnehmen oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Kontakt mit ihnen aufnehmen. Für eine nicht erfolgte Teilnahme können Sanktionen verhängt werden, und die Teilnahme wird durch die Behörden durchgesetzt.

74. Obwohl anerkannt wird, dass diese neue verpflichtende Maßnahme wichtige neue Wege zu Programmen zur Änderung von Verhaltensweisen eröffnet und die Wirkung von Betretungs- und Annäherungsverboten und einstweiligen Verfügungen verstärkt, warnen Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet davor, dass dies bei den Opfern in bestimmten Fällen ein falsches Gefühl von Sicherheit hervorrufen könnte.⁷¹ GREVIO begrüßt die verpflichtende Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung, weist jedoch darauf hin, dass das Ausmaß von sechs Stunden nur der Anfang sein könne. Damit eine bleibende Änderung der Verhaltensweisen erzielt und die Sicherheit der Opfer gewährleistet werden kann, sind langfristige vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme notwendig.

75. Zu diesem Zweck sollten die bestehenden Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt vermehrt genutzt werden, indem Wege gesucht werden, wie höhere Teilnahmezahlen erzielt werden können. GREVIO merkt an, dass Gerichte im Zuge ihres Urteils die verpflichtende Teilnahme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt anordnen können. GREVIO hält es daher für wichtig, die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden sowie Richterinnen und Richter, die zur systematischen Nutzung von Täterprogrammen angehalten werden sollten, für die Täterarbeit zu sensibilisieren und sie darin zu schulen. Bestrebungen, die Teilnahmezahlen zu erhöhen, müssten jedoch von größeren Bemühungen begleitet sein, die für ausreichend Plätze in solchen Programmen sorgen, auch für Täter und Täterinnen, die diese freiwillig besuchen möchten, und dafür, dass genug geschulte Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die Umsetzung dieser Programme zur Verfügung stehen.

⁶⁹ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

⁷⁰ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

⁷¹ Siehe NGO-Schattenbericht der Allianz GewaltFREI leben, S. 4, und im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

76. Hinsichtlich der systematischen Opferschutzorientierung von Täterprogrammen wiederholt GREVIO nochmals die Notwendigkeit, dass alle in die opferschutzorientierte Arbeit mit Tätern und Täterinnen involvierten Stellen eng mit nichtstaatlichen Frauenberatungsstellen zusammenarbeiten. Das ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass Hilfseinrichtungen, die Frauen unterstützen, die Opfer von Gewalt geworden sind und deren frühere oder derzeitige Partner oder Ehemänner an einem Täterprogramm teilnehmen, regelmäßig über den Fortschritt und die Kooperationsbereitschaft der Teilnehmer informiert werden sowie alle sonstigen Informationen erhalten, die für die Sicherheit dieser Frauen von Bedeutung sind.⁷² Weiters sollten sie gegebenenfalls auch die Perspektive von Kindern einbeziehen, die in von Misshandlung geprägten Beziehungen leben.⁷³ In diesem Zusammenhang begrüßt GREVIO, dass es seit 2012 einen Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit (DVOTA) gibt, dem zahlreiche, jedoch leider nicht alle involvierten Einrichtungen angehören.

77. Zuletzt sollte sowohl für Programme im Strafvollzug als auch für Programme für nicht inhaftierte Täter und Täterinnen eine unabhängige Evaluierung der Wirkung kurz- und langfristiger Programme und der damit verbundenen Rückfallquote erfolgen.

b. Programme für Täter und Täterinnen im Bereich sexuelle Gewalt

78. Wie GREVIO in ihrem Basisevaluierungsbericht erwähnt hat, profitieren Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen von spezifischen Programmen, die von der Bewährungshilfe *Neustart* angeboten werden. Gerichte können auch im Zuge ihres Urteils die Teilnahme an solchen Programmen für Täter und Täterinnen im Bereich sexuelle Gewalt anordnen.

79. Als Reaktion auf das vermehrte Teilen intimer Bilder von Kindern (häufig in der Konstellation, dass Kinder unter 15 Jahren intime Bilder von sich selbst mit Gleichaltrigen teilen) und das vermehrte Teilen von Pornografie unter Kindern und Jugendlichen hat *Neustart* ein sechsmonatiges Beratungsprogramm für junge Täter und Täterinnen konzipiert, das darauf abzielt, schädliche sexuelle Vorlieben aufzudecken und die Folgen ihrer Handlungen, insbesondere des Teilens von Bildern im Netz, die schädlichen Auswirkungen von Pornografie und Wege, ihre Kommunikation zu steuern, ohne rückfällig zu werden, zu erläutern. Der

⁷² GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Portugal, Rz 103.

⁷³ Hester M. und Lilley S.-J., Domestic and sexual violence perpetrator programmes, S. 33, abrufbar unter: <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7144-domestic-and-sexual-violence-perpetrator-programmes-article-16-of-the-istanbul-convention.html>.

Verein Limes in Wien arbeitet ebenfalls mit jungen Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen.⁷⁴ Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können Straftätern und Straftäterinnen die Teilnahme an einem solchen Programm als Teil einer außergerichtlichen Einigung, die häufig mit jungen Tätern und Täterinnen getroffen wird, verpflichtend auferlegen.

80. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung:

- a. alle vorhandenen Mittel einzusetzen, damit Programme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in großem Umfang absolviert werden, auch durch gerichtlich angeordnete verpflichtende Teilnahme im Rahmen einer Verurteilung, indem Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere zuständige Behörden für den Nutzen sensibilisiert werden;**
- b. sicherzustellen, dass langfristige Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen;**
- c. sicherzustellen, dass alle Organisationen, die vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt anbieten, bei ihrer Arbeit einen opferschutzorientierten Ansatz verfolgen und eng mit den Gewaltschutzzentren und anderen auf Frauen spezialisierten Stellen zusammenarbeiten;**
- d. sicherzustellen, dass eine unabhängige Evaluierung von Angeboten kurzfristiger Erstberatung von Tätern und Täterinnen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine Schutzanordnung erlassen wurde, und von langfristigen Behandlungsprogrammen erfolgt.**

B. Schutz und Unterstützung

81. Kapitel IV der Istanbul-Konvention sieht ein breit gefächertes, professionelles und opferschutzorientiertes Unterstützungsnetzwerk für alle Frauen und Mädchen vor, denen eine der in der Konvention definierten Formen von Gewalt widerfahren ist. Opferschutzorientierte, für alle zugängliche und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehende allgemeine und spezialisierte Hilfseinrichtungen tragen durch Unterstützung, Schutz und Hilfe

⁷⁴ www.vereinlimes.at/.

bei der Überwindung der vielfältigen Folgen derartiger Gewalt wesentlich zu einer Genesung bei. Als solche spielen sie eine wesentliche Rolle als eine umfangreiche und angemessene Reaktion auf die unterschiedlichen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt.

1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)

82. Artikel 18 der Istanbul-Konvention legt eine Reihe allgemeiner Grundsätze fest, die bei der Erbringung sowohl allgemeiner als auch spezialisierter Schutz- und Hilfsdienste für weibliche Opfer von Gewalt zu beachten sind. Einer dieser Grundsätze verpflichtet Hilfseinrichtungen unter Einbindung aller einschlägigen Stellen abgestimmt und koordiniert zu handeln. Genauer gesagt müssen die Vertragsstaaten laut Artikel 18 Abs. 2 der Konvention geeignete Koordinierungsmechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit unter anderem zwischen Justiz, Staatsanwaltschaft, den Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden sowie nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen einrichten. In diesem Zusammenhang spielen auf Frauenrechte spezialisierte NGOs und spezialisierte Hilfseinrichtungen für Frauen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Wahrung der Rechte von Opfern durch behördenübergreifende Zusammenarbeit. Zu den anderen allgemeinen im genannten Artikel festgelegten Grundsätzen gehört die Notwendigkeit, dass Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen beruhen, dass sie die Sicherheit der Frauen und deren Menschenrechte in den Mittelpunkt stellen, das Verhältnis zwischen Opfern, Tätern oder Täterinnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigen und ganzheitlich auf ihre Bedürfnisse eingehen. Spezialisierte Hilfsdienste müssen auf die Stärkung und wirtschaftliche Unabhängigkeit von weiblichen Opfern von Gewalt und auf die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung hinarbeiten. Diese Bestimmung betont auch die Wichtigkeit, dass dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang zu Diensten nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen darf, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter oder die Täterin auszusagen.

83. GREVIO stellt zufrieden fest, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Österreich rund um die Themen häusliche Gewalt und Stalking, insbesondere auch im Zusammenhang mit Betretungs- und Annäherungsverboten, sehr gut etabliert ist. Sobald die Exekutivbehörden einen mutmaßlichen Täter oder eine mutmaßliche Täterin häuslicher Gewalt des Familienwohnsitzes verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen haben, setzen sie das nächstgelegene Gewaltschutzzentrum von den durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis, das dann wiederum Kontakt mit dem Opfer aufnimmt und Hilfe anbietet.

Gleichzeitig wird der Täter oder die Täterin an eine Beratungsstelle für Gewaltprävention verwiesen, mit der er oder sie innerhalb von fünf Tagen Kontakt aufnehmen muss. In vielen Regionen des Landes arbeiten Beratungsstellen für Gewaltprävention zwecks Opferschutz mit Opferschutzeinrichtungen zusammen. Dazu gehört das Teilen von Informationen zu weiteren Gewalttaten oder zur Anzahl der Täter und Täterinnen, die die Beratung abgebrochen haben. Die Gewaltschutzzentren führen eine Risikoanalyse durch und übermitteln die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft, sofern weiter ermittelt wird.

84. Die Zusammenarbeit zwischen der Exekutive und den Gewaltschutzzentren spielt eine zentrale Rolle im Opferschutz in Österreich und kommt nicht nur dann zum Tragen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen wird, sondern auch, wenn es aufgehoben wird, Ausnahmen genehmigt werden oder gegen Anordnungen verstoßen wird. Außerdem gilt die Verständigungspflicht auch in Fällen von Stalking, die die Anforderungen für ein Betretungs- und Annäherungsverbot noch nicht erfüllen. So können die Zentren proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnehmen, was GREVIO begrüßt, wobei sie jedoch auf ihre Bedenken betreffend das inkonsequente Zurückgreifen auf diese relativ neue Möglichkeit durch die Polizei hinweist.

85. Weiters wurden mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 interdisziplinäre Fallkonferenzen - sogenannte Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen - wieder eingeführt und in § 22 Abs. 2 SPG verankert. GREVIO begrüßt, dass diese Konferenzen jetzt in allen neun Bundesländern Österreichs fest etabliert sind und in Fällen abgehalten werden, in denen von einer Person eine ernste Gefahr ausgeht, (erneut) eine gegen eine Person gerichtete Straftat zu begehen. In jedem Bundesland wird ein Team für die Abhaltung dieser Fallkonferenzen gebildet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der Landespolizeidirektion, des Landeskriminalamts, des jeweiligen Gewaltschutzzentrums und der jeweiligen Beratungsstelle für Täter und Täterinnen besteht. NGOs, die sich für Frauenrechte einsetzen, begrüßen die Wiedereinführung der Konferenzen, bedauern jedoch, dass Vertreterinnen und Vertreter der Frauenhäuser trotz ihrer wichtigen Rolle im System zum Schutz vor und zur Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt in Österreich oft ausgeschlossen werden.⁷⁵

86. GREVIO begrüßt, dass Familienrichterinnen und -richter die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen im Zusammenhang mit einem bezugshabenden anhängigen Familienrechtsverfahren haben. Sie merkt jedoch an, dass die

⁷⁵ Siehe NGO-Schattenbericht der Allianz GewaltFREI leben, S. 21.

Teilnahme im Ermessen der RichterIn oder des Richters liegt. Eine weitere vielversprechende Initiative ist die laufende Zusammenarbeit zwischen Gewaltschutzzentren und Familiengerichten in Hochrisikofällen. Dies ist für fundierte Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrechte im Kontext häuslicher Gewalt von entscheidender Bedeutung und sollte auf Fälle mit mittlerem und geringerem Risiko ausgeweitet werden. Damit die Familiengerichte in vollem Umfang von den jeweiligen Informationen betreffend ein Verfahren profitieren können, sollte die aktuelle Entwicklung hin zu verstärkter behördenübergreifender Zusammenarbeit so ausgeweitet werden, dass sie einen systematischeren Informationsaustausch zwischen den Familien- und den Strafgerichten ermöglicht.

87. Ein Bereich, der laut Praktikerinnen und Praktikern auf dem Gebiet weitgehend von der Entwicklung hin zu verstärkter behördenübergreifender Zusammenarbeit ausgenommen ist, ist der Gesundheitsbereich.⁷⁶ Es wäre wichtig, dessen Beteiligung an behördenübergreifender Zusammenarbeit nicht nur in Fällen häuslicher Gewalt, sondern auch in Fällen von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung und FGM zu institutionalisieren. Abgesehen davon, dass dadurch eine ganzheitliche Unterstützung der Opfer gewährleistet wird, würde dies eine Stärkung des Erkennungs- und Betreuungssystems und des Austausches von Erfahrungen und Perspektiven unter den verschiedenen Berufsgruppen bewirken.⁷⁷

88. GREVIO merkt an, dass es weder für Erwachsene noch für Kinder „one-stop-shop“-Services für Opfer der unter die Istanbul-Konventionen fallenden Formen von Gewalt gibt. In der derzeitigen Situation liegt die Last häufig auf dem Opfer, sich durch ein Netzwerk unterschiedlicher Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen zu navigieren. Es sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie so viele Leistungen wie möglich unter einem Dach zusammengefasst werden können.

89. Zuletzt merkt GREVIO an, dass das Prüfen des Einsatzes behördenübergreifender Zusammenarbeit für Gewaltformen wie sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, digitale Erscheinungsformen von Gewalt außerhalb des Szenarios häuslicher Gewalt, Zwangsheirat und FGM noch ausständig ist.

⁷⁶ Siehe NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 19f.

⁷⁷ Siehe GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Island, Rz 130.

90. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen hinsichtlich einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Einbeziehung des Gesundheitsbereichs und der Familiengerichte in derartige Kooperationsmechanismen auszuweiten. Weiters empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, bestehende behördenübergreifende Kooperationsmodelle auch in Bezug auf Gewaltformen wie Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, digitale Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und FGM besser zu nutzen und gegebenenfalls Beratung und Unterstützung in Form von „one-stop-shop“-Services einzuführen.

2. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

91. Allgemeine Hilfsdienste wie Sozialdienste, Gesundheitsdienste sowie Wohnungs- und Arbeitsvermittlungsdienste müssen dafür ausgerüstet sein, weiblichen Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt aller Altersgruppen und jeglicher Herkunft Beratung und Schutz zukommen lassen zu können. Laut Artikel 20 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass diese Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Frauen angemessen geschult werden und in der Lage sind, Opfern unterstützend zur Seite zu stehen, insbesondere jene Dienste, die die erste Anlaufstelle für Frauen und Mädchen sind (häufig Gesundheits- und Sozialdienste).⁷⁸ Deren Intervention ist für den weiteren Weg der Opfer in ein gewaltfreies Leben häufig entscheidend, weshalb sie einen zentralen Bestandteil eines vertrauensbasierten Schutz- und Unterstützungssystems darstellen.

a. Sozialdienste

92. Seit dem Basisevaluierungsbericht hat Österreich, das über ein starkes Sozialleistungssystem verfügt, das Thema Gewalt gegen Frauen weiterhin in die Hilfs- und Unterstützungsangebote von sozialen Einrichtungen einfließen lassen. GREVIO begrüßt insbesondere, dass das Arbeitsmarktservice in Zusammenarbeit mit NGOs, die sich für Frauenrechte einsetzen, spezielle Projekte zur Unterstützung weiblicher Opfer häuslicher Gewalt ins Leben gerufen hat, die nach dem Ende einer von Missbrauch geprägten Beziehung wirtschaftliche Unabhängigkeit anstreben. Dazu zählen Berufsausbildung und zielgerichtete Beratung,

⁷⁸ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rz 127.

was GREVIO begrüßt. Außerdem arbeitet das Arbeitsmarktservice in Fällen, in denen Migrantinnen, denen ihr Ehemann oder ihre Familie ansonsten möglicherweise nicht gestattet, ihre Wohnung alleine zu verlassen, im Zuge des verpflichtenden beim Arbeitsmarktservice stattfindenden Deutschunterrichts mit den Gewaltschutzzentren zusammen. GREVIO lobt die Behörden für dieses gute Vorgehen.

93. Im Bereich Wohnen setzt die Stadt Wien ihren einzigartigen Weg fort, im Eigentum des Staates stehende Mietwohnungen für weibliche Opfer häuslicher Gewalt und obdachlose Frauen vorzusehen, was GREVIO begrüßt. GREVIO ist jedoch besorgt, weil dieser Weg nicht in anderen Städten und Regionen in Österreich verfolgt wird, was zu einer erheblichen Belastung für Frauen führt, die einer von Missbrauch geprägten Beziehung entkommen möchten oder aus einer Schutzunterkunft für Opfer häuslicher Gewalt ausziehen. Da der Bereich Wohnen in die Zuständigkeit der österreichischen Länder/Gemeinden fällt, wäre es wichtig, Anreize für die Landesregierungen bzw. Gemeinden dafür zu schaffen, entsprechend der Verpflichtungen im Rahmen der Istanbul-Konvention das Thema Wohnraumbedarf von weiblichen Opfern von Gewalt anzugehen, damit sich diese ein neues Leben aufbauen können.

94. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit Frauen, die Opfer der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, Zugang zu leistbarem und nachhaltigem Wohnraum in ganz Österreich haben.

b. Gesundheitsdienst

95. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO die Bemühungen zur Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitswesens bei der aktiven Kontaktaufnahme zu Opfern häuslicher Gewalt, darunter die Verpflichtung für Krankenhäuser zur Einrichtung von Opferschutzgruppen, hervorgehoben.⁷⁹ Sie hat jedoch angemerkt, dass solche Gruppen noch nicht in ganz Österreich eingerichtet wurden.

⁷⁹ Opferschutzgruppen bestehen aus einem Team aus in Betracht kommenden Spezialisten (z.B. aus dem Bereich Gynäkologie, Chirurgie, Psychologie und Pflegepersonal) mit der Aufgabe, das Krankenhauspersonal zu schulen und sie für häusliche Gewalt zu sensibilisieren, damit eine Früherkennung solcher Fälle möglich ist (siehe § 8e KAKuG).

96. GREVIO begrüßt, dass Opferschutzgruppen inzwischen in nahezu allen Krankenhäusern eingerichtet wurden, die gesetzlich dazu verpflichtet sind. GREVIO hält fest, dass diese Gruppen fallweise mit Kinderschutzgruppen zusammenarbeiten. Es ist jedoch unklar, ob Opferschutzgruppen über ein geschlechtsbewusstes Verständnis von häuslicher Gewalt verfügen, d.h. darüber, dass es sich dabei um eine Form von Gewalt handelt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Um dieses Verständnis bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schaffen, sollten Ausbildungen und interne Fortbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt einen verpflichtenden Bestandteil der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferschutzgruppen darstellen. GREVIO stellt weiters fest, dass keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Gewaltschutzzentren besteht, was bedeutet, dass von der Möglichkeit behördenübergreifender Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Krankenhäuser kein Gebrauch gemacht wird.⁸⁰ Zuletzt ist GREVIO der Ansicht, dass Synergien und Zusammenarbeit zwischen Opferschutzgruppen und den neu eingerichteten Gewaltambulanzen geprüft werden sollten.⁸¹ Die Gewaltambulanzen bergen großes Potenzial für weibliche Opfer häuslicher Gewalt, die sich für eine rechtsmedizinische Spurensicherung entscheiden, weshalb sie systematisch an diese verwiesen werden sollten.

97. Hinsichtlich des systematischen Screenings von Frauen und Mädchen in Krankenhäusern mit dem Ziel zu erkennen, ob sie geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, stellt GREVIO besorgt fest, dass dieses Screening nicht zum üblichen Prozedere gehört, auch nicht bei Aufsuchen der Notaufnahme aufgrund einschlägiger Verletzungen. GREVIO begrüßt jedoch, dass es Fortbildungen und Leitfäden für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte gibt und Bemühungen unternommen werden, das Thema Gewaltschutz als fixen Bestandteil in alle Lehrpläne für Gesundheitspersonal aufzunehmen. Wird festgestellt, dass jemand Opfer von Gewalt geworden ist, hat die Verweisung an spezialisierte Hilfsdienste Priorität in den nationalen Leitlinien für den Umgang mit Opfern von Gewalt. NGOs, die sich für Frauenrechte einsetzen, haben GREVIO jedoch darauf hingewiesen, dass dies in der Praxis nicht immer bzw. nicht systematisch erfolgt.⁸² Ein gutes Beispiel diesbezüglich ist die im Landeskrankenhaus Innsbruck etablierte Vorgangsweise, die ein Projekt namens „Ich muss zu Dr. Viola“ ins Leben gerufen hat.⁸³ Patientinnen und Patienten können sich an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter des Krankenhauses wenden und nach Dr. Viola fragen, wodurch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass sich die Person bedroht fühlt, sexueller

⁸⁰ Nähere Ausführungen im NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren, S. 22f.

⁸¹ Siehe Artikel 25, Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt.

⁸² Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

⁸³ www.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=standorte/landeskrankenhaus-innsbruck/ich-muss-zu-dr-viola.

Belästigung oder Gewalt ausgesetzt ist und Schutz und Hilfe benötigt. Notfallkarten werden diskret in den Toilettenanlagen des Krankenhauses aufgelegt, mit denen Patientinnen und Patienten über diese Möglichkeit informiert werden.⁸⁴

98. Hinsichtlich der Identifizierung von Opfern häuslicher und anderer Formen von Gewalt durch Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner konnte GREVIO nicht beurteilen, inwieweit dies in standardisierter Art und Weise erfolgt und ob Fortbildungen angeboten werden. Die Einbeziehung des Gesundheitsbereichs (Notrufdienste, Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe, Apotheken, Praxen für Allgemeinmedizin und alle anderen involvierten Gesundheitsdienste) in die Bemühungen, feststellen zu können, dass jemand Opfer von Gewalt geworden ist, wäre von äußerster Wichtigkeit. Standardisierte Versorgungswege wären für systematische(s) Screening, Diagnose, Behandlung und gerichtsmedizinische Dokumentation und die anschließende Verweisung an die entsprechenden spezialisierten Hilfsdienste erforderlich.

99. Weiters begrüßt GREVIO, dass in Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck nicht krankenversicherte Personen kostenlose medizinische Hilfe in Spezialambulanzen erhalten, darunter auch gynäkologische Untersuchungen.⁸⁵ Das ist ein wichtiges Angebot für weibliche Opfer von Gewalt, die sich möglicherweise in einer irregulären Lage befinden oder aus anderen Gründen nicht krankenversichert sind. Es wäre für alle Frauen, die sich in einer solchen Lage befinden, wichtig, in ganz Österreich niederschweligen Zugang zu Gesundheitsleistungen zu haben.

100. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden Ärztinnen und Ärzte sowie andere Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass eine schwere Gewalttat verübt wurde, durch die der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung einer Person herbeigeführt wurde, oder dass Kinder vernachlässigt oder missbraucht wurden. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht, wenn das Opfer volljährig ist und ausdrücklich keine Anzeige erstatten will, keine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder eine andere Person besteht und die gerichtsmedizinischen Spuren gesichert wurden. GREVIO begrüßt diesen differenzierten Ansatz betreffend Anzeigen, der für eine Ausgewo-

⁸⁴ <https://tirol.orf.at/stories/3131866/>.

⁸⁵ www.derstandard.at/story/3000000199468/in-der-virgilambulanz-werden-nichtversicherte-in-salzburg-kuenftig-behandelt.

genheit zwischen dem Respektieren der Wünsche des Opfers und seinem Schutz vor weiteren schweren Verletzungen sorgt. GREVIO wurde jedoch auf Fälle aufmerksam gemacht, in denen die Wünsche von Vergewaltigungsopfern, die keine Anzeige bei der Polizei erstatten wollten, ignoriert wurden oder in denen das Krankenhaus ohne das Wissen der Opfer eine polizeiliche Anzeige erstattet hatte.⁸⁶ GREVIO hatte bereits früher die Gelegenheit anzumerken, dass die Anwendung des Grundsatzes der informierten Zustimmung essenziell ist, wenn medizinisches Personal in Fällen, in denen kein begründeter Verdacht besteht, dass eine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder eine andere Person besteht, oder wenn das Opfer ein Kind ist, Gewaltvorfälle bei den Exekutivbehörden anzeigt.⁸⁷ Ein Handeln entgegen der Wünsche der Opfer in Vergewaltigungsfällen untergräbt das Vertrauen der Opfer in das Gesundheitswesen. GREVIO begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer neuen „Toolbox Opferschutz“, die Leitfäden, Checklisten und Standards für Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner sowie Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zum Erkennen, Dokumentieren und Verweisen von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt an andere Stellen sowie zur Anzeigepflicht gemäß Gewaltschutzgesetz 2019 umfasst.⁸⁸

101. Zuletzt hat GREVIO erfahren, dass der allgemeine Mangel an Psychologinnen und Psychologen sowie Psychiaterinnen und Psychiatern in Österreich ein erhebliches Problem für Opfer von Gewalt darstellt, die eine Therapie benötigen. Das Angebot an leistbarer Psychotherapie ist gering und die Wartelisten sind lang – sowohl für Kinder als auch für Erwachsene, die Opfer von Gewalt geworden sind. Die österreichische Regierung weiß um diese Mangelversorgung und hat Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen. GREVIO begrüßt in diesem Zusammenhang das seit 1.1.2024 bestehende Angebot kostenloser psychologischer Behandlung für alle krankenversicherten Personen in Österreich. Die Herausforderung wird in der Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen in ausreichender Anzahl liegen.

102. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend,
a. das Einrichten standardisierter Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitsbereich auf der Grundlage eines gendersensiblen und wertungsfreien Ansatzes weiter voranzutreiben, um die Identifizierung der Opfer, ihre

⁸⁶ Siehe NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 30 (*Anmerkung zu Übersetzung: Verweis bezieht sich auf die englische Fassung des Berichts*).

⁸⁷ Siehe GREVIOs erster thematischer Evaluierungsbericht über Albanien, Rz 98; GREVIOs Basisevaluierungsberichte über Estland, Rz 141; über Zypern, Rz 161; und über Norwegen, Rz 148.

⁸⁸ <https://toolbox-opferschutz.at>.

Befundung, Behandlung, die Dokumentation der erfahrenen Gewaltform (mit Fotos von den Verletzungen) und der daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme sowie die Verweisung an geeignete spezialisierte Hilfsdienste sicherzustellen;

- b. sicherzustellen, dass medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und Gesundheitszentren den Opfern ein gerichtsmedizinisches Gutachten ausstellen, in dem ihre Verletzungen dokumentiert sind;**
- c. gemäß Gewaltschutzgesetz 2019 sicherzustellen, dass bei einer Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat von den Gewaltopfern eine informierte Zustimmung eingeholt wird, außer in jenen Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass eine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder eine andere Person besteht, oder wenn das Opfer ein Kind ist.**

3. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

103. Spezialisierte Hilfsdienste erfüllen die komplexe Aufgabe der Stärkung der Rechte von Opfern, indem sie optimale, an deren spezielle Bedürfnisse angepasste Unterstützung und Hilfe anbieten, und sind ein gleichermaßen wichtiger Grundpfeiler eines vertrauensbasierten Schutz- und Unterstützungssystems. Ein Großteil dieser Aufgaben wird von Frauenorganisationen und z.B. Hilfseinrichtungen der Kommunalbehörden durch spezialisierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht, die über profunde Kenntnisse im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen verfügen. Sie müssen in der Lage sein, sich mit den unterschiedlichen unter die Istanbul-Konvention fallenden Arten von Gewalt auseinanderzusetzen und allen Opfergruppen, auch schwer zu erreichenden, Unterstützung zukommen zu lassen.

104. In Österreich bestehen nunmehr bereits seit einiger Zeit eine Reihe spezialisierter Hilfsdienste für weibliche Opfer von Gewalt, die häufig ganz oder teilweise von der österreichischen Regierung finanziert werden. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO jedoch angemerkt, dass es zu wenig Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt gibt, und die Regierung dringend aufgefordert, mehr Schutzunterkünfte einzurichten. Diese Situation hat sich durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten verbessert, darunter in einigen Regionen auch durch unterschiedliche Formen von Notunterkünften für weibliche Opfer von Gewalt.

Allerdings gibt es nach wie vor Unterschiede in den Bundesländern.⁸⁹ Obwohl GREVIO mitgeteilt wurde, dass in Wien keine Frau von einer Schutzunterkunft für Opfer häuslicher Gewalt abgewiesen wird, ist die Situation in anderen Bundesländern, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, schlechter. Frauen, die sich dazu entschlossen haben, aus einer von Missbrauch geprägten Beziehung auszubrechen, auf Wartelisten zu setzen, wie dies z.B. in Tirol üblich ist, kann ein erhöhtes Risiko für diese Frauen und ihre Kinder darstellen.

105. Während Asylwerberinnen und Frauen mit einem irregulären Migrationsstatus in Schutzunterkünften in Wien aufgenommen werden, ist das nicht in allen Regionen in Österreich der Fall. In einigen Bundesländern werden Asylwerberinnen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, in staatlichen Flüchtlingsunterkünften untergebracht. GREVIO wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Flüchtlingsunterkünfte nicht das gleiche Maß an Schutz bieten, den diese Frauen benötigen würden, insbesondere in Hochrisikofällen.⁹⁰ GREVIO beobachtet mit Sorge die Verhältnisse, in denen sich Asylwerberinnen in nicht spezialisierten und/oder gemischten Strukturen wiederfinden, wo sie möglicherweise einem größeren Risiko von Gewalt ausgesetzt sind. Dieses Risiko ist umso höher, als das Personal oft nicht darin geschult ist, Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu reagieren. GREVIO unterstreicht, dass Asylwerberinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, eine spezialisierte Unterbringung benötigen, die nur Frauenhäuser bieten können; diese sollten den Mindestqualitätsstandards entsprechen und ein Maß an Sicherheit aufweisen, das der Gefahr angemessen ist, der sie ausgesetzt sind.

106. Frauen mit Behinderungen haben es ebenfalls schwerer, in einem Frauenhaus aufgenommen zu werden, da nicht alle rollstuhlgerecht und barrierefrei oder auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Außerdem nehmen Schutzunterkünfte nur selten Frauen mit Suchtproblemen bzw. psychischen Erkrankungen auf, die Opfer von Gewalt geworden sind; Schutzunterkünfte speziell für diese Frauen gibt es nicht. Ihre einzige Möglichkeit ist die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft für eine Dauer von maximal drei Monaten. GREVIO hatte bereits früher die Gelegenheit anzumerken, dass Notunterkünfte für Obdachlose nicht für weibliche Gewaltopfer geeignet sind, schon gar nicht, wenn sie Kinder haben, da Obdachlosenunterkünfte oftmals gemischtgeschlechtlich sind und es an spezifischen Ansätzen und Vorgangsweisen zur Gewaltprävention und zur Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt fehlt. Allgemeine Strukturen

⁸⁹ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

⁹⁰ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

können spezialisierte Schutzräume für weibliche Gewaltopfer nicht ersetzen, und dem Ausbau der letzteren muss Vorzug vor einer Adaptierung der ersteren gegeben werden.⁹¹ Außerdem scheint es echten Bedarf an mehr speziellen Schutzräumen für Mädchen und jungen Frauen zu geben, die Gewalt erfahren haben, sowie an spezialisierter Unterstützung, die diese benötigen, sowie für LGBTI-Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.⁹²

107. GREVIO begrüßt die aktuelle Entscheidung der österreichischen Regierung, in den nächsten vier Jahren 12 Millionen Euro in den Ausbau von Schutzunterkünften und Übergangswohnungen für die Zeit nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft zu investieren. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter aller neun Bundesländer und der Bundesregierung sowie der Gewaltschutzzentren und andere maßgebliche Stakeholder angehören.

108. Hinsichtlich der Finanzierung von Schutzunterkünften hat GREVIO festgestellt, dass Frauen einen finanziellen Beitrag zu ihrem Aufenthalt leisten müssen, es sei denn sie beziehen Sozialleistungen oder Mindestsicherung.⁹³ Das stellt einige Frauen, die sich diesen Beitrag nicht leisten können oder deren finanzielle Lage durch diese Verpflichtung weiter erschwert wird, vor ein Problem. Schutzunterkünfte sollten allen Frauen, die vor Gewalt und Missbrauch fliehen, ohne finanzielle Hürden zur Verfügung stehen, auch wenn dieser Beitrag noch so klein ist.

109. Hinsichtlich spezialisierter Hilfsdienste für Gewaltformen wie FGM oder Zwangsheirat begrüßt GREVIO den Ausbau seit der Basisevaluierung und merkt an, dass diese Entwicklungen auch in den Schlussfolgerungen des Komitees der Vertragsstaaten der Istanbul-Konvention gelobt wurden, nachdem dieses seine Empfehlung zur Ausweitung dieser Art von Diensten ausgesprochen hatte.⁹⁴ Qualitative und quantitative Studien zur Prävalenz von Zwangsheirat in Österreich haben ergeben, dass es jährlich rund 200 Betroffene gibt, wobei diese Schätzung auf der Anzahl der Opfer beruht, die Beratung zu diesem Thema bei den

⁹¹ GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Deutschland, Rz 175, und über Frankreich, Rz 154.

⁹² Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen und NGO-Schattenbericht des Vereins Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ), S. 3.

⁹³ Deutsch: Mindestsicherung.

⁹⁴ Siehe Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IC-CP/Inf(2018)1), 30.1.2018; die vom Vertragsstaatenkomitee der Istanbul-Konvention verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen betreffend Österreich (IC-CP/Inf(2021)5), 7.12.2021; den Umsetzungsbericht der österreichischen Regierung zu den Schlussfolgerungen des Vertragsstaatenkomitees, Bundeskanzleramt, Dezember 2023; sämtlich abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria.

spezialisierten NGOs in Graz, Wien und Innsbruck suchen.⁹⁵ Prävention durch Sensibilisierung in Familien und Schulung der involvierten Berufsgruppen zu den Warnsignalen hat sich als Schlüsselement für die Senkung der Fallzahlen herauskristallisiert, gefolgt von mehr Notunterkünften für Opfer von Zwangsheirat, da diese nicht immer in Frauenhäusern aufgenommen werden.

110. Eine aktuelle Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) hat ergeben, dass in Österreich 11.000 Frauen und Mädchen davon betroffen und rund 3.000 Frauen und Mädchen von dieser Form geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind.⁹⁶ Diese Zahlen zeigen die Notwendigkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen für Opfer dieser Gewaltform, in die die österreichische Regierung investiert, wie GREVIO zufrieden feststellt. Im Jahr 2022 wurde eine FGM/C Koordinationsstelle als Teil einer Initiative des Bundeskanzleramts eingerichtet, im Rahmen derer Informationen für Fachkräfte zur Verfügung gestellt und Sensibilisierungsmaßnahmen in Communities durchgeführt werden, die FGM praktizieren.⁹⁷ In Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck und Linz wurden spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von FGM eingerichtet, und in Wien, Graz und Linz wurden FGM-Ambulanzen eingerichtet. Eine weitere Studie zur Prävalenz von FGM in Österreich ist derzeit in Arbeit.

111. Weiters stellt GREVIO zufrieden fest, dass die österreichische Regierung ihren Fokus vermehrt auf die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen gelegt hat. Ihre steigende Prävalenz wird teilweise dadurch abgemildert, dass die Gewaltschutzzentren in den letzten Jahren besser in der Lage sind, auf Erscheinungsformen von Gewalt, die sich sowohl online als auch offline manifestieren, zu reagieren. GREVIO begrüßt, dass dem zusätzlichen Arbeitsaufwand, der sich aus den komplexen Präventions- und Schutzerfordernissen aufgrund

⁹⁵ Potkanski-Palka Monika, „Zwangsheirat in Österreich. Ergebnisse der qualitativen Studie (...) da war keine Liebe: Zwangsheirat und geschlechtsbezogene Gewalt in Österreich“, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2018), S. 47-58, abrufbar unter: [https://bmi.gv.at/104/Wissenschaft und Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2018/files/Potkanski_4_2018.pdf](https://bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2018/files/Potkanski_4_2018.pdf); und Haller Birgitt et al., Institut für Konfliktforschung, Zwangsheirat in Österreich, 2023, abrufbar unter: www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen/publikation/forschungsbericht-zwangsheirat-in-oesterreich-17094/. Eine weitere Studie ist in Arbeit: <https://gmr.lbg.ac.at/forced-marriages-lagebericht-zwangsverheiratung-in-oesterreich/>.

⁹⁶ www.diepresse.com/18065766/11000-genitalverstuemmelte-frauen-in-oesterreich.

⁹⁷ <https://fgm-koordinationsstelle.at/>.

von Cybergewalt und technologiegestützter Gewalt (Stalking, sexuelle Belästigung, psychische Gewalt) ergibt, im Hinblick auf Finanzmittel und Personal Rechnung getragen wird.⁹⁸

112. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften mit einer angemessenen geografischen Verteilung über das ganze Land zur Verfügung steht, sowie dafür zu sorgen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Einkommen kostenlos in Schutzunterkünften für Opfer häuslicher Gewalt untergebracht werden.

4. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

113. Laut Artikel 25 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsstaaten eine Reihe ganzheitlicher Leistungen für Opfer sexueller Gewalt anbieten, darunter sofortige medizinische Versorgung und Traumahilfe gepaart mit gerichtsmedizinischen Untersuchungen sowie kurz- und langfristigen psychologischen Beratungsleistungen und Therapie zwecks Genesung des Opfers. Diese Leistungen sollten von geschulten und spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer als Reaktion auf die Bedürfnisse der Opfer geeigneten Weise erbracht werden, bevorzugt in Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, die in ganz Österreich in ausreichender Zahl zwecks leichter Erreichbarkeit vorhanden sein sollten. Es wird empfohlen, dass jeweils ein derartiges Zentrum pro 200.000 Einwohner zur Verfügung steht.⁹⁹

114. Seit der Basisevaluierung wurden deutlich mehr Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung (*Anmerkung zu Übersetzung: Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sind hier gemeint*) eingerichtet, die spezielle Beratungsleistungen für Opfer sexueller Gewalt in Österreich erbringen, was GREVIO zufrieden feststellt. Während diese Leistungen früher nur in fünf der neun Bundesländer zur Verfügung standen, wurden sie nun auf alle österreichischen Bundesländer ausgerollt und wurde die geografische Verteilung dieser Leistungen ausgeweitet.¹⁰⁰ Obwohl diese Zentren durch das Erbringen von Beratungsleistungen einen wichtigen Teil von Artikel 25 der Konvention umsetzen, hält GREVIO fest, dass das Angebot an gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Opfer sexueller Gewalt in Österreich noch

⁹⁸ Nähere Ausführungen zu Österreichs Maßnahmen gegen online- und technologiegestützte Formen von Gewalt gegen Frauen, siehe Staatenbericht, S. 68f.

⁹⁹ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rz 142.

¹⁰⁰ Detailliertere Informationen zu ihren Leistungen und Statistiken im NGO-Schattenbericht des Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ), S. 7-9.

immer fragmentarisch ist. Bislang gibt es spezielle Gewaltambulanzen¹⁰¹ für Opfer sexueller Gewalt und Vergewaltigung sowie für Opfer häuslicher Gewalt im Osten Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten) und in Tirol. Diese werden durch mobile Teams ergänzt, die erforderlichenfalls zum Opfer kommen können. GREVIO wurde berichtet, dass 2024 weitere Zentren für Salzburg geplant sind, es aber bislang keine konkreten Pläne für die verbleibenden Bundesländer Vorarlberg und Oberösterreich gibt.¹⁰² GREVIO hält eine schnellere Einrichtung der geplanten Zentren für notwendig. In der Zwischenzeit müssen bestehende Abläufe und Verfahren für die Aufnahme und Behandlung von Opfern von sexueller Gewalt/Vergewaltigung im Rahmen bestehender medizinischer Leistungen systematisch befolgt werden, damit sichergestellt wird, dass gerichtsmedizinische Untersuchungen von dafür ausgebildetem und spezialisiertem Personal kostenlos und in einer opfersensiblen Art und Weise durchgeführt werden, und dass Opfern ausreichende Traumahilfe, psychologische sowie rechtliche Unterstützung zukommt. Untersuchungskits für Vergewaltigungsopfer sollten in allen Krankenhäusern zur Verfügung stehen, was bei einigen kleineren nicht der Fall zu sein scheint. Ebenso wichtig ist es, die Aufbewahrungszeiträume für die gesicherten gerichtsmedizinischen Spuren in ganz Österreich zu vereinheitlichen.

115. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, weitere Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt mit einer gleichmäßigen geografischen Verteilung einzurichten, die Leistungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Traumahilfe, gerichtsmedizinische Untersuchungen und umgehende psychologische Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal erbringen, opfergerechte Untersuchungen durchführen und Opfer an spezialisierte Stellen verweisen, die kurz- und langfristige psychologische Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen.

116. In der Zwischenzeit empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, im Rahmen bestehender medizinischer Leistungen sicherzustellen, dass die Abläufe für die Aufnahme und Behandlung von Opfern sexueller Gewalt/Vergewaltigung in der Praxis immer eingehalten werden.

¹⁰¹ Deutsch: Gewaltambulanz.

¹⁰² www.diepresse.com/17894184/neue-gewaltambulanzen-starten-im-osten-oesterreichs.

C. Materielles Recht

117. Kapitel V der Istanbul-Konvention befasst sich mit einer Reihe von Maßnahmen des materiellen Rechts, sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch im Bereich des Strafrechts. Das Ziel ist es, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verhinderung einer weiteren Viktimisierung von Frauen und Mädchen zu schaffen und rigorose Intervention und Verfolgung durch die Exekutive zu garantieren. Dieser Abschnitt legt den Schwerpunkt auf den Fortschritt im Hinblick auf ausgewählte in der Konvention vorgesehene Maßnahmen des materiellen Rechts, nämlich Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ und Artikel 48 „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile“ in Fällen von Gewalt gegen Frauen.

1. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

118. Entscheidungen bezüglich Sorge- und Besuchsrecht (in Österreich: Obsorge und Kontaktrecht) bedürfen bei Familien mit Misshandlungshintergrund einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Interessen. Mit Artikel 31 der Konvention wird versucht zu erreichen, dass in den Geltungsbereich der Konvention fallende gewalttätige Vorfälle, insbesondere häusliche Gewalt, bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht berücksichtigt werden, damit die Ausübung dieser Rechte die Rechte und die Sicherheit des Opfers bzw. der Kinder nicht gefährdet. Diese Bestimmung trägt direkt zu ihrem Vertrauen in die Behörden bei, da sie den essenziellen Schutz vor Missbrauch nach einer Trennung bietet.

119. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO festgehalten, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Obsorge und Kontaktrecht eine ausgezeichnete Grundlage für die Umsetzung von Artikel 31 der Konvention in Österreich darstellt, wonach die Gerichte bei der Festlegung des Kontaktrechts verpflichtet sind, den Umstand zu berücksichtigen, dass ein Elternteil dem Kind oder einer der Bezugspersonen des Kindes Schaden zugefügt hat.¹⁰³ Juristinnen und Juristen haben jedoch darauf hingewiesen, dass die Misshandlung eines Elternteils durch den anderen bei solchen Entscheidungen nicht immer als Kriterium herangezogen wird und dass dem misshandelnden Elternteil trotz einer aufrechten einstweiligen Verfügung Kontaktrechte eingeräumt wurden. GREVIO hat daher

¹⁰³ § 187 Abs. 2 ABGB.

der österreichischen Regierung in Bezug auf Obsorgeentscheidungen dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern, die Zeuginnen oder Zeugen häuslicher Gewalt wurden, sowie der Erfüllung ihrer Bedürfnisse empfohlen.

120. Seit dem Basisevaluierungsbericht wurden Leitfäden für Richterinnen und Richter zum Umgang mit häuslicher Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zur Verfügung gestellt, was GREVIO begrüßt. Außerdem findet in Österreich nach wie vor Besuchsbegleitung in Form von Besuchscafés statt. Die Familiengerichtshilfe unterstützt Familienrichterrinnen und -richter in Kontaktrechtsverfahren auch weiterhin, indem sie z.B. in Fällen mit Misshandlungs- und Konflikthintergrund bei der Übergabe von Kindern von einem an den anderen Elternteil unterstützt und die Gerichte von ihren Beobachtungen unterrichtet. Juristinnen und Juristen haben GREVIO jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ressourcen für Besuchsbegleitung nicht ausreichend sind.¹⁰⁴ Das muss in Angriff genommen werden, damit Familienrichterrinnen und -richter öfter auf dieses Instrument und andere von der Familiengerichtshilfe angebotene Maßnahmen zurückgreifen können.

121. GREVIO bedauert jedoch, dass Kontaktrechte laut Juristinnen und Juristen noch immer über den Schutzrechten von Frauen und Kindern stehen. Gerichte und andere Behörden können weibliche Opfer häuslicher Gewalt, die eine einstweilige Verfügung erwirkt haben und/oder sich mit ihren Kindern in einem Frauenhaus aufhalten, dennoch verpflichtet, den Kontakt zwischen ihren Kindern und dem misshandelnden Elternteil zu ermöglichen.¹⁰⁵ GREVIO hegt nicht nur wegen der Belastung Bedenken, die dies für gewaltbetroffene Frauen, die Kinder haben, bedeutet, sondern auch wegen der diesbezüglichen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, die mit dem Jugendamt und Familiengerichten zu tun haben. Einerseits verlangen die Jugendämter von weiblichen Gewaltopfern, dass sie ihre Kinder schützen, indem sie aus der von Missbrauch geprägten Beziehung ausbrechen bzw. Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine einstweilige Verfügung suchen. Andererseits müssen weibliche Opfer von Gewalt möglicherweise in zukünftigen Familiengerichtsverfahren nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit dem Täter oder der Täterin zu kooperieren und zu kommunizieren, damit sie nicht als „bindungsintolerant“ dargestellt werden, d.h. intolerant gegenüber der Beziehung des anderen Elternteils zum Kind.

¹⁰⁴ NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren, S. 43f.

¹⁰⁵ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

122. Hinsichtlich Obsorgeverfahren begrüßt GREVIO, dass die Wünsche und der Wille der betroffenen Kinder von den Familiengerichten berücksichtigt werden¹⁰⁶ und dass selbst kleine Kinder persönlich in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren angehört werden, sofern dies möglich ist. GREVIO begrüßt das Wissen der an den Familiengerichten tätigen Juristinnen und Juristen darum, dass das Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung – ein Begriff für entfremdendes Verhalten eines Elternteils gegenüber dem anderen, das häufig dazu führt, dass sich die Gerichte auf das Verhalten eines weiblichen Opfers von Gewalt anstatt auf das des misshandelnden Elternteils konzentrieren – einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. GREVIO stellt jedoch besorgt fest, dass andere verwandte Konzepte, wie die vermeintliche Unfähigkeit, die Bindung eines Kindes zum anderen Elternteil zu tolerieren¹⁰⁷, von gerichtlich bestellten Sachverständigen mit ähnlicher Wirkung verwendet, von Vätern geltend gemacht und von Familiengerichten in ihren Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht aufgegriffen werden. Es scheint, als wären die für eine Beurteilung hinzugezogenen Sachverständigen nicht systematisch hinsichtlich der Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen geschult, insbesondere hinsichtlich der psychischen Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt wurden, und der Tatsache, dass die gemeinsame Obsorge ein Mittel für den Peiniger ist, die Mutter und die Kinder weiterhin zu kontrollieren und zu beherrschen. Zur Verbesserung dieser Situation braucht es daher Schulungsmaßnahmen für gerichtlich bestellte Sachverständige.

123. GREVIO unterstreicht, dass die Sicherheit des nicht misshandelnden Elternteils und der Kinder ein zentrales Kriterium für Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidung über Obsorge und Kontaktrecht sein muss.¹⁰⁸ Eine solide Gefährdungsanalyse und ein Screening auf eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt, insbesondere Gewalt in Paarbeziehungen gegen den anderen Elternteil, sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des nicht misshandelnden Elternteils und des Kindes erkannt werden können und dass Entscheidungen über den Kontakt zum Kind nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern.¹⁰⁹ Weiters muss in Obsorge- und

¹⁰⁶ § 108 AußStrG sieht für den Fall, dass ein Minderjähriger, der das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, ausdrücklich den persönlichen Kontakt zu einem Elternteil ablehnt, die Familiengerichte diese Entscheidung respektieren müssen.

¹⁰⁷ Deutsch: Bindungsintoleranz.

¹⁰⁸ Siehe GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Nordmazedonien, Rz 239; über Polen, Rz 191, und über San Marino, Rz 142.

¹⁰⁹ Es ist beachtenswert, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in *Bizdîga gg die Republik Moldau* (EGMR 17.10.2023, 15646/18) befand, dass in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren betreffend Kinder im Kontext häuslicher Gewalt das Kindeswohl an erster Stelle stehen muss und somit eine Gefährdungsanalyse im Hinblick auf Gewalt und andere Formen der Misshandlung integrierender Bestandteil

Kontaktrechtsverfahren die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Familiengerichten einerseits und den Strafgerichten und den Strafverfolgungsbehörden andererseits verstärkt werden, damit die Familienrichterinnen und -richter über sämtliche für ihre Entscheidungen relevanten Faktoren verfügen. Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass aufgrund von Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht, bei denen Gewalt in der Familie nicht gebührend berücksichtigt wird, Frauen nach einer Trennung Missbrauch zum Opfer fallen können.¹¹⁰ Eine stärkere Sensibilisierung der österreichischen Richterschaft dafür, dass die gemeinsame Obsorge und Kontaktrechte durch derartige Vereinbarungen zu einer Fortsetzung der Misshandlung einer Frau führen können, ist erforderlich und sollte durch Schulungsmaßnahmen und die Bewerbung der genannten Leitfäden für Richterinnen und Richter erzielt werden.

124. Zur Beurteilung des Fortschritts sollten die von den Zivilgerichten und anderen für diesen Bereich zuständigen Behörden angewandten Vorgangsweisen beobachtet werden, insbesondere durch das Erheben von Daten über die Anzahl der Verfahren, in denen die Obsorge bzw. Kontaktrechte beschränkt, eingeschränkt oder abgelehnt wurde(n), weil das Kind Zeugin oder Zeuge von Gewalt geworden ist.

125. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Zivilgerichte:

- a. Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen;**
- b. die negativen Folgen, die Gewalt gegen Frauen für Kinder hat, stets berücksichtigen und als eine Gefahr für das Kindeswohl erkennen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen;**

solcher Verfahren sein muss. Aus diesem Grund stellte das Gericht fest, dass die Behauptung früherer Vorkommnisse häuslicher Gewalt ein maßgeblicher und sogar zwingender Faktor war, der von den nationalen Behörden bei der Entscheidung über Kontaktrechte zu berücksichtigen ist (Z 62). In *Luca gg die Republik Moldau* (EGMR 17.10.2023, 55351/17) stellte der EGMR kürzlich eine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest, da die moldauischen Behörden bei der Festlegung der Kontaktrechte des Kindes Vorfälle häuslicher Gewalt außer Acht gelassen hatten.

¹¹⁰ Forschungsergebnisse belegen, dass in Fällen im Kontext häuslicher Gewalt für viele Frauen und Kinder die Gewalt nach der Trennung zunimmt, dass der Kontakt zum Kind (auch gerichtlich angeordnete Kontakte) eine Gewaltspirale auslöst, selbst unter engmaschiger Aufsicht, und dass männliche Gewalttäter den Kindeskontakt dazu nutzen, weiterhin Kontrolle über weibliche Opfer auszuüben. Siehe Thiara R. und Harrison C. (2016), „Safe not sorry: Key issues raised by research on child contact and domestic violence“, Women’s Aid; und Mackay K. (2018), „Child contact as a weapon of control“, in Lombard N. (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Gender and Violence*, S. 145-158.

- c. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Strafgerichten, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Familienrichterinnen und -richtern in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verstärken;
- d. Maßnahmen zur Aufnahme eines systematischen Screenings in Fällen ergreifen, in denen die Obsorge und das Kontaktrecht festgelegt werden sollen, um feststellen zu können, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt, und um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können.

2. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

126. Laut Artikel 48 Abs. 1 der Istanbul-Konvention müssen die Vertragsstaaten verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt verbieten. Diese Bestimmung rührt von dem Grundsatz her, dass Gewalt gegen Frauen eine Manifestation ungleicher Machtverhältnisse ist und dass Opfer solcher Gewalt niemals mit dem Täter gleichberechtigt in alternative Streitbeilegungsverfahren eintreten können. Damit eine Reprivatisierung dieser Gewalt verhindert wird und das Opfer Gerechtigkeit fordern kann, liegt es in der Verantwortung des Staates, durch solide straf- und zivilrechtliche Bestimmungen Zugang zu kontradiktorischen Verfahren zu ermöglichen.

127. In Österreich sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob alternative Streitbeilegungsverfahren im Strafrecht infrage kommen. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat sich GREVIO besorgt darüber gezeigt, dass das österreichische System der alternativen Streitbeilegung im Strafrecht als Ersatz für Strafverfahren dient, anstatt parallel dazu eingesetzt zu werden. Daher hat GREVIO der österreichischen Regierung dringend empfohlen, dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen Tatausgleich ersetzt wird, und sie dazu eingeladen, Daten über die Anzahl der diversionell erledigten Fälle zu sammeln – aufgeteilt nach Art der Maßnahmen.

128. Seit dem Basisevaluierungsbericht kommt es nach wie vor zum Einsatz alternativer Streitbeilegungsverfahren bzw. zu Verurteilungen in Strafverfahren, wenn auch in einem geringeren Ausmaß. Beispielsweise wurden 2021 in Verfahren wegen fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB, der die typischen Verhaltensweisen in Fällen häuslicher Gewalt unter Strafe stellt) lediglich 82 Fälle als für einen Tatausgleich geeignet erachtet, obwohl im

genannten Jahr mehr als 600 solcher Fälle verhandelt wurden. Im Jahr 2023 wurden rund 20 % der Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen durch einen Tatausgleich erledigt.¹¹¹ Dies zeigt, dass der Tatausgleich in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen nicht die üblicherweise angewandte Vorgehensweise ist. Daten über die Fallzahlen bei anderen Formen von Gewalt gegen Frauen, die durch alternative Streitbelegungsverfahren erledigt wurden, aufgeteilt nach Art der Maßnahme, wurden GREVIO nicht zur Verfügung gestellt.

129. Fälle schwerer Gewalt und Fälle sexueller Gewalt, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, sind von einem Tatausgleich ausgeschlossen.¹¹² Das bedeutet, dass Fälle von Vergewaltigung durch Ausübung von Gewalt, Drohung oder Nötigung ausgeschlossen sind¹¹³, während in Fällen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (nicht einvernehmliche geschlechtliche Handlungen)¹¹⁴ theoretisch ein Tatausgleich infrage kommt, was GREVIO für besorgniserregend hält. GREVIO wurden keine Daten darüber zur Verfügung gestellt, in wie vielen Fällen sexueller Gewalt auf einen Tatausgleich zurückgegriffen wurde.

130. Obwohl ein Tatausgleich in Strafverfahren nicht verpflichtend ist und das Opfer diese Form der Streitbeilegung ablehnen kann, haben auf dem Gebiet tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Juristinnen und Juristen GREVIO gegenüber angegeben, dass sich Frauen manchmal genötigt fühlen zuzustimmen und nicht das Gefühl haben, als hätten sie eine Wahl, da das Verfahren möglicherweise ohne Folgen für den Verdächtigen eingestellt wird, wenn sie sich nicht an dieser Form der Streitbeilegung beteiligen.¹¹⁵

131. GREVIO begrüßt, dass es etliche Schutzmaßnahmen gibt, um sicherzustellen, dass sich ein Strafverfahren für einen Tatausgleich eignet.¹¹⁶ Weiters muss der Beschuldigte oder

¹¹¹ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

¹¹² § 198 StPO.

¹¹³ § 201 StGB.

¹¹⁴ § 205a StGB.

¹¹⁵ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

¹¹⁶ Gemäß § 198 StPO müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- eine Bestrafung erscheint nicht geboten, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten;
- eine Bestrafung erscheint nicht geboten, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken;
- die Schuld des Beschuldigten ist nicht als schwer gemäß § 32 StGB anzusehen;
- die Tat hat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, es sei denn ein Angehöriger des Beschuldigten wurde fahrlässig getötet;
- die Tat ist nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht;
- Delikte gegen die sexuelle Integrität, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, sind davon ausgenommen;

die Beschuldigte bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen, Wiedergutmachung zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, gleiche Verhaltensweisen künftig zu unterlassen.¹¹⁷ Opfer müssen von ihrem Recht, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, sowie von ihrem Recht auf kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen in Kenntnis gesetzt werden. Weiters prüft der Verein *Neustart*, der mit der Durchführung von Tatausgleichen betraut ist, Fälle dahingehend, ob diese für einen Tatausgleich geeignet sind, mitunter durch Gefährdungsanalysen. Der Verein erledigt pro Jahr etwa 1400 Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen durch einen Tatausgleich. Pro Jahr werden zwischen 50 und 70 Fälle abgewiesen, weil der Verein diese als nicht für einen Tatausgleich infrage kommend erachtet. Verfahren, die durch einen Tatausgleich oder andere Formen alternativer Streitbeilegungsverfahren erledigt wurden, werden für eine Dauer von fünf Jahren in einem zentralen Register dokumentiert, woran sich künftige Entscheidungen zu alternativen Streitbeilegungsverfahren orientieren sollen.

132. In Familienrechtsverfahren sind Gerichte gesetzlich dazu verpflichtet, auf eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Die entsprechenden Bestimmungen enthalten keine Ausnahme für Verfahren mit einer Vorgeschichte häuslicher Gewalt¹¹⁸, und es scheint, als gäbe es keine Schutzmaßnahmen wie das aktive Screening der Fälle auf häusliche Gewalt. Obwohl außergerichtliche Einigungen in Zivilverfahren für die Parteien nicht verpflichtend sind, haben Juristinnen und Juristen GREVIO darauf hingewiesen, dass sich Opfer manchmal dazu genötigt fühlen, einer solchen Einigung zuzustimmen. Es sollten ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu derartigen Verfahren zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass im Kontext häuslicher Gewalt die Sicherheit der Mutter und der Kinder durch eine Einigung betreffend Obsorge und Kontaktrecht gewahrt wird¹¹⁹ und dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf das Opfer ausgeübt wird. GREVIO begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich die aktuelle Handreichung für die Familiengerichte zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht in derartigen Fällen gegen eine Einigung ausspricht.

- die Interessen des Opfers sind zu prüfen und zu fördern.

¹¹⁷ § 204 StPO.

¹¹⁸ § 13 Abs. 3 AußStrG.

¹¹⁹ Siehe Artikel 31, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit.

133. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die Angehörigen sämtlicher in Strafverfahren involvierten Berufsgruppen hinsichtlich des Machtungleichgewichts in von Gewalt geprägten Beziehungen auch weiterhin zu sensibilisieren, damit sie dies bei der Beurteilung, ob sie für einen Fall von Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorschlagen wollen, berücksichtigen können.

134. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Schutzmaßnahmen in Familienrechtsverfahren zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf Opfer häuslicher Gewalt ausgeübt wird, um diese dazu zu bewegen, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen.

D. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

135. Die volle Strafbarkeit aller Gewalttaten gegen Frauen erfordert eine angemessene Vorgehensweise seitens der Exekutive und der Strafjustiz. Kapitel VI der Istanbul-Konvention enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung von strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in einer Art und Weise, die die Gewalterfahrungen von Frauen und Mädchen validiert, deren sekundäre Viktimisierung verhindert und ihnen während der verschiedenen Abschnitte des Verfahrens Schutz bietet. Die in diesem Abschnitt behandelten Bestimmungen sind für den Schutz aller Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind oder geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, und dafür, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt, wesentlich.

1. Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)

136. Ein wesentliches Prinzip der angemessenen Reaktion auf Gewalt gegen Frauen sind schnelle und wirksame Ermittlungen und Gerichtsverfahren, die auf einem geschlechtsbewussten Verständnis dieser Arten von Straftaten beruhen und die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Verfahrens berücksichtigen. Die Exekutive bzw. die Justiz räumen Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt keine Priorität ein, wodurch bei den Straftätern oder Straftäterinnen der Eindruck von Straffreiheit und der Irrglaube erweckt wird,

dass diese Art von Gewalt in der Gesellschaft „akzeptiert“ wird.¹²⁰ Eine Folge der niedrigen Priorität, die Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingeräumt wird, sind die späte Aufnahme von Ermittlungen und Gerichtsverfahren, was wiederum zum Verlust wichtiger Beweismittel und zu einer größeren Gefahr wiederholter Gewalt für das Opfer führen kann. Aus diesen Gründen müssen die Vertragsstaaten laut Artikel 49 der Konvention sicherstellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte der Opfer in allen Abschnitten des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Artikel 50 verstärkt diese Verpflichtungen weiter, indem er vorschreibt, dass die Exekutivbehörden sofort und angemessen auf Fälle von Gewalt gegen Frauen reagieren müssen, indem sie den Opfern umgehend Schutz bieten und sich an der Prävention von Gewalt beteiligen. GREVIO-Berichte legen den Schwerpunkt auf die Anwendung von Artikel 50 in wesentlichen Abschnitten des Strafverfahrens, d.h. bei der Anzeige, den Ermittlungen, der Strafverfolgung und Verurteilung, die bei den Opfern allesamt wesentlich zu einem Gefühl von Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit beitragen.

a. Anzeigen bei der Polizei und Soforthilfe und Ermittlungen durch die Exekutivbehörden

137. In ihrem Basisevaluierungsbericht hatte GREVIO angemerkt, dass sich die meisten Ermittlungen in Fällen häuslicher Gewalt und in Fällen von Gewalt gegen Frauen auf die Aussage des Opfers konzentrieren, und der österreichischen Regierung dringend empfehlen, auch aus anderen Quellen systematisch Beweise zu erheben. Weiters gab es kein in ganz Österreich standardisiertes Verfahren zur Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise nach sexueller oder häuslicher Gewalt, wodurch die Beweislage in Fällen dieser Arten von Gewalt schlechter ist. Obschon GREVIO begrüßt hat, dass Opfer von sexueller Gewalt und Vergewaltigung verlangen können, von einer Polizistin befragt zu werden, hat GREVIO beobachtet, dass sich dies in der Praxis als schwierig herausstellte, da der Anteil der Polizistinnen zu jenem Zeitpunkt lediglich 14 % betrug.

138. Seit der Basisevaluierung wurden im Osten Österreichs Gewaltambulanzen eingerichtet¹²¹, die in Fällen von sexueller Gewalt, Vergewaltigung und häuslicher Gewalt zur Beweissicherung beitragen. Weiters gibt es Leitfäden für Polizeibeamtinnen und -beamte zu unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen, die Bestimmungen

¹²⁰ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rz 255.

¹²¹ Siehe Artikel 25, Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt.

zur Spuren- bzw. Beweissicherung enthalten.¹²² Ein solides Ausmaß an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Polizeibeamtinnen und -beamte im Bereich häusliche Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen tragen zu einem besseren Verstehen der Ursachen, der Dynamik und der Folgen von Gewalt bei.¹²³ Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Polizistinnen auf 24 %, womit die Wahrscheinlichkeit gestiegen ist, dass Frauen, die Gewalt erfahren haben, von einer Polizistin befragt werden können, sollten sie das wünschen.¹²⁴ Das ist allerdings in Kleinstädten und ländlichen Gebieten viel weniger wahrscheinlich als in Großstädten. Daher sind anhaltende Anstrengungen vonnöten, damit mehr Frauen in den Polizeidienst treten.

139. GREVIO begrüßt diese Verbesserungen, ist jedoch der Ansicht, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, damit Frauen, die Gewalt erfahren haben, der Strafjustiz voll und ganz vertrauen können. GREVIO wurde von auf dem Gebiet tätigen NGOs, die sich für Frauenrechte einsetzen, mitgeteilt, dass es noch immer vorkommt, dass Frauen von Polizistinnen und Polizisten nicht ernst genommen werden, die von ihnen angezeigte Gewalt verharmlost wird oder dass die Gefahr, der sie ausgesetzt sind, von den Behörden nicht erkannt wird.¹²⁵ Dies wird durch eine kürzlich veröffentlichte Studie zu Cyber-Gewalt gegen Frauen belegt, die unter anderem ergeben hat, dass Opfer von Cyber-Gewalt nicht das Gefühl hatten, von der Polizei ernst genommen zu werden.¹²⁶ Trotz der erheblichen psychischen Belastung und der ernsthaften Sorge um ihre Sicherheit vor z.B. Cyber-Stalking wird Frauen aufgetragen, selbst Beweise zu sammeln, z.B. durch das Führen von Aufzeichnungen über eingegangene Nachrichten und Anrufe, um der Polizei zeigen zu können, wie schwerwiegend die Vorkommnisse sind.¹²⁷

140. Die geringe Anzahl an in Stalking-Fällen ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverboten bestätigt, dass für diese weit verbreitete Form der Gewalt gegen Frauen

¹²² Staatenbericht, S. 58f.

¹²³ Siehe Artikel 15, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.

¹²⁴ <https://kurier.at/chronik/wien/frauen-in-der-fuehrung-nur-11-prozent-der-polizei-top-jobs-sind-weiblich/402783772>.

¹²⁵ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

¹²⁶ Magdalena Habringer et al., „(K)ein Raum: Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“, FH Campus Wien, S. 3f., Juni 2023, abrufbar unter: www.fh-campuswien.ac.at/forschung/projekte-und-aktivitaeten/kein-raum-cyber-gewalt-gegen-frauen-in-ex-beziehungen.html.

¹²⁷ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

mehr Bewusstsein geschaffen werden muss, was durch die genannte Studie zu Cyber-Gewalt belegt wird.¹²⁸ Die Studie hat außerdem die Beweissicherung in Fällen von Cyber-Gewalt gegen Frauen als ein besonderes Problem ausgemacht - sie ist zeitaufwändig, bei gleichzeitig zu wenigen Ressourcen bei der Polizei. GREVIO begrüßt, dass Cybercrime-Spezialistinnen und -Spezialisten bei der Polizei ausgebildet werden, die über Wissen um die verschiedenen Formen von Cyber-Gewalt gegen Frauen verfügen. Das Langzeitziel der Behörden ist, mindestens eine Cybercrime-Spezialistin oder einen Cybercrime-Spezialisten in jeder Polizeiinspektion in ganz Österreich zu stationieren. Im Jahr 2023 startete ein Pilotversuch in mehreren Staatsanwaltschaften in Österreich, im Rahmen dessen Cybercrime-Kompetenzstellen eingerichtet wurden. GREVIO hofft, dass dieser Trend zur Spezialisierung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Bereich Cyber-Gewalt dazu beiträgt, dass die Ermittlungen zu Formen von Cyber-Gewalt gegen Frauen effizienter werden.

141. Hinsichtlich der Anzeigen von Gewalt begrüßt GREVIO, dass von der Polizei für bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen einheitliche Fragebögen verwendet werden, die in Zusammenarbeit mit den Gewaltschutzzentren erstellt wurden. Bei der Polizei gibt es mittlerweile 1200 Ansprechpersonen für häusliche Gewalt, die zusätzlich zur Standardausbildung zum Thema häusliche Gewalt weitere einschlägige Fortbildungen erhalten. Ziel ist es, in jeder Polizeiinspektion in ganz Österreich eine Ansprechperson zu haben, damit das Reagieren der Polizei auf häusliche Gewalt noch weiter verbessert wird. GREVIO begrüßt diese Initiative und ist der Ansicht, dass dies eine ausgezeichnete Möglichkeit wäre, deren Spezialisierung auf andere Formen von Gewalt gegen Frauen zu erweitern, insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Gewalt.

142. In Bezug auf die Umstände rund um das Anzeigen von Gewalt gegen Frauen merkt GREVIO an, dass Polizeiinspektionen erheblich von einer opferfreundlichen Umgebung profitieren würden, wie z.B. ruhige und freundliche Vernehmungsräume, in denen Opfer sowie Polizistinnen und Polizisten ungestört sind und eine angenehme Atmosphäre herrscht. Alternativ könnte im Einklang mit Artikel 18 der Istanbul-Konvention ins Auge gefasst werden, Zeugenaussagen in Gewaltschutzzentren oder anderen Opferschutzeinrichtungen aufzunehmen, wozu die Vertragsstaaten gegebenenfalls die Unterbringung verschiedener Schutz- und Hilfsdienste in denselben Gebäuden ermöglichen müssten. Praktikerinnen und Praktiker auf dem Gebiet haben auch Problematiken im Zusammenhang mit der Qualität

¹²⁸ Siehe Artikel 52, Eilschutzanordnungen.

der Protokollierung der polizeilichen Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen angesprochen, bei der es sich derzeit eher um eine Zusammenfassung als um eine wörtliche Protokollierung handelt, die die Aussage der Zeuginnen und Zeugen nicht immer richtig wiedergibt.¹²⁹ Angesichts der Wichtigkeit der Aussage des Opfers ist eine Verbesserung der Qualität der Protokollierung erforderlich. Eine Videoaufzeichnung oder wörtliche Protokollierung der Zeugenaussage könnte dazu beitragen, Unklarheiten zu beseitigen und den Fall vor Gericht zu bringen. Das wäre umso wichtiger, als es derzeit keine Möglichkeit gibt, Anzeigen von Gewaltdelikten online zu erstatten, in welchem Fall das Opfer die Geschehnisse in eigenen Worten wiedergeben könnte.

b. Effektive Ermittlungen und Strafverfolgung

143. GREVIO begrüßt, dass die „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ für Staatsanwaltschaften als Reaktion auf ihren Basisevaluierungsbericht aktualisiert wurden – dies mit dem ausdrücklichen Ziel, auf die jeweiligen Schlussfolgerungen von GREVIO einzugehen und die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in *Kurt gg Österreich* [GK] (EGMR 15.6.2021, 62903/15) festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen.¹³⁰

144. In Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn in Vollzeit tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gibt es im Hinblick auf Gewaltdelikte im sozialen Nahraum (wie z.B. Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) besonders geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auf dem Gebiet tätige Praktikerinnen und Praktiker haben GREVIO mitgeteilt, dass sich diese Spezialisierung in der Praxis bewährt hat.¹³¹ Obwohl es auch für Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt Spezialisierungen gibt, hat GREVIO Defizite in Bezug auf die Aus- und Fortbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten festgestellt.¹³² Obwohl die Strafprozessordnung ein allgemeines Beschleunigungsgebot für Strafverfahren vorsieht, wird Fällen von Gewalt gegen Frauen keine Priorität eingeräumt. Laut Angaben von Juristinnen und Juristen führt dies gelegentlich zu Verzögerungen und langwierigen Verfahren. Um zu gewährleisten, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rasch ermittelt wird und eine effektive Strafverfolgung erfolgt, sollten Maßnahmen

¹²⁹ NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 51f.

¹³⁰ Staatenbericht, S. 8, und im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

¹³¹ NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 51.

¹³² Siehe Artikel 15, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.

ergriffen werden, wie z.B. Priorisierung durch beschleunigte Verfahren, Benchmarking und andere Initiativen, ohne jedoch dadurch die Gründlichkeit der Ermittlungen zu gefährden.

c. Verurteilungsraten

145. In ihrem Basisevaluierungsbericht hatte sich GREVIO wegen der Häufigkeit diversionseller Maßnahmen durch Staatsanwaltschaften bei angezeigten Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking besorgt gezeigt, wozu die Zahlung eines Geldbetrags, die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, die Festsetzung einer Probezeit und der Tausch gehören.¹³³ Sie hat angemerkt, dass es keine Daten über die Gesamtanzahl der Fälle von häuslicher Gewalt mit diversionseller Erledigung gibt, und die österreichische Regierung deshalb eingeladen, solche Daten, aufgeteilt nach Art der Maßnahmen, zu sammeln.

146. Seit der Basisevaluierungsrunde wurde in Österreich das Recht für Opfer eingeführt, zu einer in Aussicht genommenen diversionsellen Maßnahme Stellung zu nehmen.¹³⁴ Allerdings haben auf dem Gebiet tätige Expertinnen und Experten GREVIO darauf hingewiesen, dass dieses Recht in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt wird, da die Opfer häufig erst dann von einer diversionsellen Maßnahme unterrichtet werden, wenn diese dem Beschuldigten oder der Beschuldigten bereits angeboten oder umgesetzt wurde - falls sie überhaupt davon unterrichtet werden. Hinsichtlich der Bildung von Vertrauen seitens gewaltbetroffener Frauen in die Strafjustiz betont GREVIO, dass die Rechte der Opfer in der Praxis rigoros umgesetzt werden sollten.

147. GREVIO begrüßt, dass der Oberste Gerichtshof in einem Verfahren betreffend die strafrechtlichen Folgen für einen Täter, der das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung begangen hatte, kürzlich klargestellt hat, dass Beschlüsse, mit denen ein Verfahren diversionsell eingestellt wird, eine Begründung zu enthalten haben, wenn damit Alternativen zu Freiheitsstrafen genehmigt werden sollen.¹³⁵ Der Oberste Gerichtshof kritisierte die gänzliche Ausklammerung der Opferinteressen durch das Bezirksgericht. Er nahm somit eine ähnliche Haltung ein wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem aktuellen Urteil, in dem er befand, dass das Ersetzen einer wegen sexueller Gewalt verhäng-

¹³³ Deutsch: Diversion.

¹³⁴ § 206 StPO.

¹³⁵ OGH 8.11.2023, 15 Os 116/23g, Zusammenfassung abrufbar unter: www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/diversion-durch-das-gericht/.

ten zehnmönatigen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit die Rechte des Opfers gemäß Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen würde.¹³⁶ Der EGMR hat festgestellt, dass, obschon gemeinnützige Arbeit zu einem integrierenden und nützlichen Bestandteil des modernen Strafrechts geworden ist, breiter internationaler Konsens über die Notwendigkeit herrscht, sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt gegen Frauen entschieden entgegenzutreten, weshalb nationale Gerichte besondere Acht walten lassen müssen, wenn sie entscheiden, für derartige Straftaten gemeinnützige Arbeit anstelle einer Freiheitsstrafe zu verhängen.¹³⁷

148. Was die Verurteilungsraten in Fällen von Gewalt und sexueller Gewalt betrifft, hat eine Studie 50 Strafverfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Gewalt ab dem Jahr 2016 analysiert.¹³⁸ Sie hat positiv hervorgehoben, dass hinsichtlich Gerichtsurteilen im Jahr 2016 im Vergleich zur letzten Studie in diesem Bereich aus dem Jahr 1990 die Opfer schonender befragt wurden und Vergewaltigungsmymthen abgenommen haben.¹³⁹ Die Studie hat ergeben, dass die Freispruchsquote mit etwa einem Drittel der Beschuldigten im Jahr 2016 gleich hoch war wie im Jahr 1990, die Freiheitsstrafen für Täter, die wegen Vergewaltigung oder sexueller Gewalt verurteilt wurden, im Jahr 2016 aber länger waren als im Jahr 1990. Wenig überraschend hat die Studie ergeben, dass eine Verurteilung umso wahrscheinlicher

¹³⁶ EGMR 12.12.2023, 15798/20, *Vučković gg Kroatien*, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-229399>.

¹³⁷ Ebd., Z 56. In diesem Fall stellte der EGMR fest, dass die nationalen Gerichte die Folgen der am Opfer verübten Straftaten - PTBS und die damit verbundenen langen Krankenstände - bzw. die Drohungen und das abwertende Verhalten ihr gegenüber sowie den offensichtlichen Mangel an Reue und Bemühungen, sie für den verursachten Schaden zu entschädigen, nie berücksichtigt hatte. Der Gerichtshof fand es „besorgniserregend, dass trotz der wiederholten schweren sexuellen Gewalttaten, die die Beschwerdeführerin erlitten hatte, das Berufungsgericht entschied, die Freiheitsstrafe [des Täters] durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, ohne adäquate Gründe dafür anzuführen und ohne in irgendeiner Weise die Interessen des Opfers in Erwägung zu ziehen, welche von den nationalen Gerichten bei der Entscheidung über eine in einem bestimmten Fall zu verhängende Strafe zu berücksichtigen sind ... Ein solcher Ansatz der nationalen Gerichte weise nach Ansicht des Gerichtshofs auf eine gewisse Nachsicht bei der Bestrafung von Gewalt gegen Frauen hin, anstatt der Gesellschaft eine klare Botschaft zu vermitteln, dass Gewalt gegen Frauen nicht toleriert wird. Eine solche Nachsicht kann wiederum Opfer davon abhalten, solche Taten anzuzeigen, wohingegen aus den wenigen diesbezüglich verfügbaren Daten hervorgeht, dass Gewalt gegen Frauen in beunruhigendem Maße verbreitet ist und viel zu selten angezeigt wird“.

¹³⁸ Institut für Konfliktforschung, „Evaluierung Sexualstraftaten“, Birgitt Haller, März 2018, abrufbar unter: <https://ikf.ac.at/schwerpunkte/sicherheit/gewalt/2018-evaluierung-sexualstraftaten>.

¹³⁹ In der Stichprobe der Studie fanden sich Urteile aus 2016, die Vergewaltigungsmymthen wiedergaben; in einem Fall handelte es sich um die Tatsache, dass sich das Opfer zuvor vor dem Täter und anderen Gästen ausgezogen hatte, was das Gericht als mildernden Umstand und als „Provokation“ seitens des Opfers beurteilte. Eine weitere Erkenntnis der Studie war, dass der Anteil der Beschuldigten, die wegen Vergewaltigung oder sexueller Gewalt verurteilt wurden, höher war, wenn das Opfer den Täter vorher nicht gekannt hat.

war, je mehr Beweise vorgelegt wurden, was die Wichtigkeit unterstreicht, mehr Gewaltambulanz in ganz Österreich einzurichten.¹⁴⁰ Einstweilen stellt GREVIO jedoch äußerst besorgt fest, dass die Anklage- und Verurteilungsraten für Vergewaltigung anhaltend niedrig sind und seit dem Jahr 2016 nicht angestiegen zu sein scheinen.¹⁴¹

149. In diesem Zusammenhang hält GREVIO fest, dass die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Person (§ 205a StGB, der geschlechtliche Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe stellt) lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist, während Vergewaltigung durch Ausübung von Gewalt, Nötigung oder Drohung in Österreich mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen ist (§ 201 StGB). GREVIO betont die große Diskrepanz zwischen den gesetzlich vorgesehenen Strafen für Vergewaltigung mit Gewaltausübung einerseits und geschlechtlichen Handlungen gegen den Willen einer Person andererseits. GREVIO wiederholt, dass laut Artikel 36 der Istanbul-Konvention Geschlechtsverkehr ohne Einverständnis des Opfers Vergewaltigung darstellt und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bedroht sein sollte.¹⁴² Dass die Handlung ohne das Einverständnis des Opfers vorgenommen wird, sollte für die Bestrafung ausschlaggebend sein, unabhängig davon, ob sie von jemandem begangen wird, der Gewalt anwendet, oder von jemandem, der seine Macht über das Opfer missbraucht.¹⁴³

150. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Opfern das Erstellen einer Anzeige bei der Polizei in einer opferfreundlichen Umgebung zu ermöglichen und von der Praxis abzurücken, die Aussagen der Opfer zusammenzufassen und stattdessen eine detailliertere wörtliche Protokollierung vorzunehmen, um die weitere Verfolgung zu gewährleisten.

151. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen bei der Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt, auch digitale Erscheinungsformen dieser Gewalt, verstärken. Um zu gewährleisten, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt rasch ermittelt wird und eine effektive Strafverfolgung

¹⁴⁰ Siehe Artikel 25, Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt.

¹⁴¹ Staatenbericht, S. 72, 73 und 78.

¹⁴² Artikel 45 der Istanbul-Konvention, Sanktionen und Maßnahmen.

¹⁴³ Siehe GREVIOs Basisevaluierungsbericht über Bosnien und Herzegowina, Rz 221; über Liechtenstein, Rz 193; über Polen, Rz 218, und über Serbien, Rz 186.

erfolgt, sollten kontinuierlich Maßnahmen ergriffen werden, ohne dadurch die Gründlichkeit der Ermittlungen zu gefährden.

152. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Strafdrohungen in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, insbesondere für Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, der Schwere der Straftat entsprechen.

2. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51)

153. Viele Täter häuslicher Gewalt, von Vergewaltigung, Stalking, sexueller Belästigung, Zwangsheirat und anderer Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, drohen ihren Opfern mit schweren Gewalttaten, auch mit dem Tod, und haben ihre Opfer in der Vergangenheit schwerer Gewalt ausgesetzt, auch Strangulation ohne tödlichen Ausgang. Die zunehmende digitale Dimension dieser Gewalt erhöht die Angst von Frauen und Mädchen noch mehr. Laut Artikel 51 muss daher jedes Eingreifen im Zusammenhang mit derartigen Fällen vorrangig auf die Sicherheit des Opfers abzielen, indem die Einrichtung eines behördenübergreifenden Netzwerks aus Fachkräften für den Schutz von Hochrisikopfern vorgesehen ist, ohne dadurch die erlittene Verletzung zu verschlimmern. Artikel 51 verpflichtet daher alle zuständigen Behörden, nicht nur die Strafverfolgungsbehörden, dazu, die Sicherheitsrisiken, denen ein Opfer ausgesetzt ist, im Einzelfall gemäß einem standardisierten Verfahren und im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit effektiv zu bewerten und einen Plan auszuarbeiten.

154. Im Basisevaluierungsbericht hat GREVIO angemerkt, dass in einigen Regionen Österreichs interdisziplinäre Fallkonferenzen abgehalten wurden und dass in einigen Gegenden Österreichs ein standardisiertes Tool zur Gefährdungsanalyse getestet wurde.

155. Seitdem hat die Landespolizeidirektion Wien ein neues Tool zur Gefährdungsanalyse bei häuslicher Gewalt mit der Bezeichnung PROTEEKT erarbeitet, das sich derzeit in der Pilotphase befindet. GREVIO merkt jedoch an, dass Tools zur Gefährdungsanalyse in den verschiedenen Landespolizeidirektionen in Österreich noch immer nicht vereinheitlicht wurden. Die Polizei ist verpflichtet, bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, damit sie beurteilen kann, welche Maßnahme(n) zu setzen ist/sind (wie das Erlassen eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder eine Festnahme). Wird ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen, wird das Opfer an ein Gewaltschutzzentrum verwiesen, welches dann eine eigene Gefährdungsanalyse durchführt

und diese mit den Behörden zur weiteren Verwendung teilt. Sind die Gewaltschutzzentren der Ansicht, dass eine große Gefahr für Leib und Leben eines Opfers besteht, können sie vorschlagen, dass eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz einberufen wird. Dadurch können alle involvierten Berufsgruppen, darunter nichtstaatliche Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen für Gewaltprävention, Informationen austauschen und besprechen, wie mit einem Hochrisikotäter oder einer Hochrisikotäterin umgegangen werden soll, und entscheiden, welche zukünftigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind.

156. Weiters hat Österreich seit der Basisevaluierung eine zentrale Gewaltschutzdatei geschaffen, in der die Behörden in Fällen häuslicher Gewalt Abfragen tätigen können, um herauszufinden, ob der oder die Beschuldigte bereits wegen früherer Gewaltdelikte verurteilt wurde oder ein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen wurde.¹⁴⁴ Diese Auskünfte werden bei einer Gefährdungsanalyse berücksichtigt. GREVIO begrüßt diesen proaktiven Ansatz der österreichischen Regierung, der darauf abzielt, ein umfangreicheres Bild von den Verhaltensweisen eines Täters oder einer Täterin zu erlangen.

157. GREVIO nimmt dies zum Anlass, die österreichische Regierung auf die Problematik der Strangulation ohne tödlichen Ausgang aufmerksam zu machen¹⁴⁵, die laut Studien einen bedeutenden Risikofaktor in Fällen häuslicher Gewalt darstellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer von Strangulation später ermordet werden, ist sieben Mal höher¹⁴⁶, wobei Strangulation eine gängige Tötungsart in Fällen häuslicher Gewalt ist.¹⁴⁷ Ist sie nicht tödlich, ist es wahrscheinlich, dass sie zu ernsthaften bleibenden Schäden wie Hirnschäden führt und die Opfer extremen Qualen aussetzt, für die es sich für gewöhnlich so anfühlt, als würden sie sterben.¹⁴⁸ Insbesondere müssen Angehörige der Gesundheitsberufe darin geschult wer-

¹⁴⁴ § 58c SPG.

¹⁴⁵ Strangulation – Kompression der Blutgefäße und/oder Obstruktion der Atemwege durch (häufig manuellen) Druck auf den Hals – vermindert die Sauerstoffzufuhr zum Gehirn und kann innerhalb von sieben bis 15 Sekunden zur Bewusstlosigkeit und Verlust der Kontrolle über die Blase führen. Diese Zeitspannen sind im medizinisch-rechtlichen Bereich allgemein anerkannt und wurden erstmals in einer Studie aus 1943 untersucht: Kabat H. und Anderson J. P., „Acute arrest of cerebral circulation in man: Lieutenant Ralph Rossen (MC), U.S.N.R.“, Arch NeurPsych. 1943; 50(5): 510-528, abrufbar unter: <https://jamanetwork.com/journals/archneurpsyc/article-abstract/649750>.

¹⁴⁶ Glass N., Laughon K., Campbell J., Block C. R., Hanson G., Sharps P. W. und Taliaferro E., „Non-fatal Strangulation is an Important Risk Factor for Homicide of Women“, The Journal of Emergency Medicine, Band 35, Ausgabe 3, 2008, S. 329-335, abrufbar unter: www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2573025/.

¹⁴⁷ Siehe z.B. www.femicidecensus.org/reports/ betreffend UK-Daten.

¹⁴⁸ White C., Martin G., Schofield A. M. und Majeed-Ariss R., „‘I thought he was going to kill me’: Analysis of 204 case files of adults reporting non-fatal strangulation as part of a sexual assault over a 3-year period“,

den, den Opfern bestimmte Fragen zu den Begleiterscheinungen einer Strangulation zu stellen, damit diese Form der Gewalt erkannt werden kann, da sich die Opfer oft nicht daran erinnern können, gewürgt worden zu sein, wenn sie dadurch das Bewusstsein verloren haben.¹⁴⁹ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden auch für Juristinnen und Juristen, insbesondere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, benötigt, damit sie für die Schwere von Strangulation ohne tödlichen Ausgang in Fällen häuslicher Gewalt und für die Häufigkeit des Auftretens sensibilisiert werden.¹⁵⁰

3. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)

158. Gemäß Artikel 52 der Istanbul-Konvention haben die Behörden in Situationen unmittelbarer Gefahr die Befugnis, eine Eilschutzanordnung (in Österreich: Betretungs- und Annäherungsverbot) zu erlassen, mit der angeordnet wird, dass der Täter oder die Täterin den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt und dem Täter oder der Täterin verboten wird, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen. Betretungs- und Annäherungsverbote zielen darauf ab, Verbrechen zu verhindern und der Sicherheit oberste Priorität einzuräumen.¹⁵¹ Daher sollten sie zeitgebunden und anlassbezogen sein und bei anhaltender Gefahr verlängert werden können.

Journal of Forensic and Legal Medicine, Band 79, 2021, abrufbar unter: www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1752928X21000135.

¹⁴⁹ Da Würgen nur wenige Male am Körper des Opfers hinterlässt, müssen Angehörige der Gesundheitsberufe und Exekutivbeamte besonders darin geschult sein, die Symptome zu erkennen, insbesondere Stauungsblutungen der Augenbindehäute, Petechien (winzige rote Punkte am Hals oder im Gesicht) und unwillkürlicher Harn- und/oder Stuhlabgang. Siehe die Aussage einer auf Fälle von Strangulation ohne tödlichen Ausgang spezialisierten Krankenschwester: „Wenn ich zu einer Patientin komme, müssen Fragen gestellt werden wie z.B. sind Sie ohnmächtig geworden? Als Sie wieder zu sich kamen, hatten Sie Harn oder Stuhl verloren? Der Verlust der Darmkontrolle ist kein Zeichen von Angst. Es bedeutet, dass Sie kurz davor sind, zu sterben. Es ist peinlich, deshalb wird eine Frau diese Informationen wahrscheinlich nicht von sich aus preisgeben. Wenn man nicht entsprechend geschult ist, werden diese Beweise nicht erfasst“. Abrufbar unter: www.theguardian.com/society/2022/may/29/all-strangulation-of-women-is-serious-and-its-time-for-the-law-to-step-up.

¹⁵⁰ In England und Wales wurde Strangulation ohne tödlichen Ausgang im Rahmen des Gesetzes über häusliche Gewalt (Domestic Abuse Act) (2021) zu einer eigenständigen Straftat erklärt, da die Regierung erkannt hatte, wie verbreitet diese schwere Form physischer Gewalt ist; siehe www.theguardian.com/society/2021/mar/01/campaigners-welcome-extra-protections-in-domestic-abuse-bill.

¹⁵¹ GREVIOS Basisevaluierungsbericht über Dänemark, Rz 207, und über Malta, Rz 218.

Langfristiger Schutz sollte allerdings auf Antrag des Opfers von einem Gericht mittels einstweiliger Verfügung gewährt werden. Betretungs- und Annäherungsverbote sollten grundsätzlich auch schutzbedürftige Kinder umfassen und sofort wirksam sein.

159. In ihrem Basisevaluierungsbericht hatte GREVIO die Vorreiterrolle unterstrichen, die die österreichische Regierung bei der Schaffung eines gut funktionierenden Systems von Betretungsverböten und einstweiligen Verfügungen als präventive Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt eingenommen hat. Damals wurde einem Täter oder einer Täterin durch ein Betretungsverbot das Betreten eines bestimmten Ortes untersagt, allerdings nicht, sich dem Opfer zu nähern, wodurch das Opfer schutzlos ausgeliefert war, sobald es diesen Ort verließ. GREVIO war daher der Ansicht, dass generelle Annäherungsverbote die bessere Lösung sind.

160. Als Reaktion darauf änderte die österreichische Regierung § 38a SPG über das Betretungsverbot dahingehend, dass er nunmehr abgesehen von dem Verbot, einen bestimmten Ort zu betreten, auch ein Verbot der Annäherung an das Opfer enthält.¹⁵² GREVIO begrüßt, dass die österreichische Regierung die jeweiligen Schlussfolgerungen durch Einführung eines Annäherungsverbots umgesetzt hat, woraus ein umfassenderer Schutz für Opfer häuslicher Gewalt resultiert. Des Weiteren stellt das verpflichtende vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramm für alle Personen, gegen die ein solches Verbot verhängt wurde, eine Entwicklung dar, die GREVIO begrüßt.¹⁵³ Außerdem gilt nun mit Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots automatisch ein sofortiges Waffenverbot. Die Anzahl der ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbote steigt kontinuierlich an: Im Jahr 2020 wurden 11.652 Verbote ausgesprochen, im Jahr 2021 13.690, im Jahr 2022 14.643 und im Jahr 2023 15.115.¹⁵⁴

161. GREVIO begrüßt, dass das System der Betretungs- und Annäherungsverbote in Österreich über die Anforderungen der Istanbul-Konvention hinausgeht, da sie grundsätzlich bei jeder Form von Gewalt gegen Frauen und nicht nur bei häuslicher Gewalt gemäß Artikel 52 ausgesprochen werden können. In der Praxis werden Betretungs- und Annäherungsverbote hauptsächlich in Fällen häuslicher Gewalt und seltener in Fällen von Stalking ausgesprochen. In Bezug auf Stalking wurde GREVIO von auf dem Gebiet tätigen NGOs, die sich

¹⁵² Nähere Ausführungen zur Gesetzeslage in Österreich in Bezug auf das Betretungsverbot siehe *Kurt gg Österreich* [GK], oberhalb zitiert, Z 45-53.

¹⁵³ Siehe Artikel 16, Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme.

¹⁵⁴ www.derstandard.at/story/3000000209362/mehr-als-15000-betretungsverbote-in-214sterreich-2023.

für Frauenrechte einsetzen, mitgeteilt, dass es in bestimmten Fällen von Stalking durch Fremde wünschenswert wäre, nur ein Annäherungsverbot beantragen zu können, ohne dass gleichzeitig ein Betretungsverbot erlassen wird. Der Grund hierfür ist, dass in Fällen, in denen der Stalker den Wohnsitz des Opfers nicht kennt, dem Stalker aufgrund eines Betretungsverbots für das Zuhause des Opfers notwendigerweise dessen Adresse mitgeteilt werden muss, was zweifellos verhindert werden sollte. Obschon es zutrifft, dass Opfer in derartigen Fällen eine einstweilige Verfügung beantragen können, dauert das Erlassen einer einstweiligen Verfügung viel länger als das Aussprechen eines Betretungs- und Annäherungsverbot, wodurch sich eine Lücke in ihrem Schutz ergibt. GREVIO ist daher der Ansicht, dass sich die Behörden dieser konkreten Problematik annehmen sollten.

162. Die Polizei muss die Gewaltschutzzentren von jedem Fall verständigen, in dem die Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt hat, damit diese proaktiv Kontakt mit dem Opfer aufnehmen können. Die Gewaltschutzzentren müssen sogar in Stalkingfällen verständigt werden, die die Anforderungen für ein Betretungs- und Annäherungsverbot nicht erfüllen, was GREVIO begrüßt. GREVIO merkt jedoch an, dass dieser Verpflichtung in der Praxis nicht immer nachgekommen wird. GREVIO hält es daher für wichtig, der Polizei die Verpflichtung zur Verständigung der Gewaltschutzzentren in Stalkingfällen in Erinnerung zu rufen. Außerdem ist für Fälle fortgesetzter Gewaltausübung oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation, in denen Anzeige erstattet, jedoch kein Betretungs- und Annäherungsverbot erlassen wurde, kein Informationsaustausch vorgesehen. Es wäre wichtig, diese Fälle auf die Liste der Straftaten zu setzen, bei denen die Gewaltschutzzentren proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnehmen.¹⁵⁵

163. Sind Kinder direkt von Gewalt betroffen, muss die Polizei das Ausmaß ihrer Gefährdung separat beurteilen, damit das Betretungs- und Annäherungsverbot eventuell auf sie ausgeweitet werden kann. Allerdings kann in Fällen, in denen Kinder Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt zwischen den Elternteilen werden, kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden. GREVIO verweist auf den diesbezüglichen Widerspruch angesichts dessen, dass das Miterleben von Gewalt an wichtigen Bezugspersonen gemäß ABGB eine Gefährdung des Kindes darstellt.¹⁵⁶ Außerdem enthält § 38a Abs. 4 Z 1 SPG keine absolute Verpflichtung, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen über die Anordnung ei-

¹⁵⁵ NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren, S. 63f.

¹⁵⁶ Siehe Artikel 31, Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit.

ner einstweiligen Verfügung zu informieren, was geändert werden sollte - insbesondere angesichts des Verfahrens *Kurt gg Österreich* [GK]¹⁵⁷, in dem ein Kind von seinem Vater, gegen den kurz zuvor ein Betretungsverbot erlassen wurde, in der Schule ermordet wurde. GREVIO hält es für außerordentlich wichtig, Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen analog zur im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Verpflichtung, den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, ausnahmslos über die Anordnung von Betretungs- und Annäherungsverboten zu informieren.

164. GREVIO begrüßt den erweiterten Umfang des Schutzes durch Eilschutzanordnungen in Österreich, fordert die österreichische Regierung jedoch nachdrücklich dazu auf, Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen ausnahmslos zu informieren, wenn sicherheitspolizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote in Bezug auf Kinder oder einen Elternteil bzw. eine Obsorgeberechtigte oder einen Obsorgeberechtigten eines Kindes erlassen wurden.

4. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53)

165. Einstweilige Verfügungen sind darauf ausgelegt, den den Opfern und ihren Kindern durch Betretungs- und Annäherungsverbote gewährten Schutz zu verlängern, und können als Ergänzung zum Schutz durch Betretungs- und Annäherungsverbote gesehen werden. Gemäß Artikel 53 der Konvention sollten für Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen für ihren sofortigen Schutz ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer und unabhängig von anderen Gerichtsverfahren Schutzanordnungen zur Verfügung stehen.

166. GREVIO begrüßt, dass sich Opfer von Gewalt nach Änderung der Exekutionsordnung bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung von einer geeigneten Opferschutz Einrichtung, wie z.B. den Gewaltschutzzentren, vertreten lassen können. Weiters müssen Täter und Täterinnen an einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung teilnehmen, wenn gegen sie ein Verbot gemäß § 382b oder § 382c EO erlassen wird.

167. Laut Angaben von auf dem Gebiet tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden einstweilige Verfügungen nur selten bei „lediglich“ psychischer Gewalt erlassen, da es für die Opfer schwierig ist, diese körperlich unsichtbare und manchmal subtile Form der

¹⁵⁷ *Kurt gg Österreich* [GK], oberhalb zitiert, Z 16-35.

Gewalt glaubhaft zu machen. Allerdings stärken aktuelle Urteile des Obersten Gerichtshofs den Schutz von weiblichen Opfern von psychischer Gewalt und Stalking mittels einstweiliger Verfügungen. In einem Fall, in dem ein Mann seine Partnerin wiederholt mit einem körperlichen Angriff bedrohte, sie beschimpfte und sich ihr und den Kindern gegenüber aggressiv verhielt, stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO auch in Fällen erlassen werden könne, in denen psychische Gewalt eine bestimmte Schwere (der OGH verwendete den Begriff „Psychoterror“) erreiche.¹⁵⁸ In einem anderen Fall stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass Stalking durch Überwachung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ebenso eine Form von Gewalt darstellt, die die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO rechtfertigen könne.¹⁵⁹

168. Während ein Betretungs- und Annäherungsverbot durch einen Antrag auf Erlassen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO bis zu einer gerichtlichen Entscheidung verlängert wird, ist das bei Verboten gemäß § 382d EO nicht der Fall. Außerdem haben Juristinnen und Juristen GREVIO darauf hingewiesen, dass gefährdende Personen über die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots nach Stellen eines Antrags auf Erlassen einer einstweiligen Verfügung in Kenntnis gesetzt werden sollten, was derzeit in der Praxis nicht immer der Fall zu sein scheint.¹⁶⁰ In Bezug auf Sanktionen für Verstöße gegen einstweilige Verfügungen merkt GREVIO an, dass Opfer von Stalking auch hier wieder weniger Schutz genießen als Opfer häuslicher Gewalt, da Verbote einer Kontaktaufnahme im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems nicht von den Sicherheitsbehörden durchgesetzt werden können.¹⁶¹ Auch müssen Stalker und Stalkerinnen nicht an einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung teilnehmen, was die Frage aufwirft, warum sie nicht von einer Beratung profitieren sollten.

169. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in der Praxis

- a. bei allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere psychische Gewalt und Stalking, Schutzanordnungen erlassen werden;**

¹⁵⁸ OGH 24.10.2023, 7 Ob 161/23m, abrufbar unter: www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/gewaltschutz-drohung-mit-gewalt-bewirkt-wegweisung-des-gefaehrders/.

¹⁵⁹ OGH 22.3.2023, 7 Ob 38/23y, abrufbar unter: www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/anti-stalking-und-gewaltschutzverfuegung-unzulaessige-ueberwachung-der-ehegattin/.

¹⁶⁰ NGO-Schattenbericht des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren Österreich, S. 62.

¹⁶¹ § 382d iVm § 382i EO.

b. es im Opferschutz keine Lücken zwischen sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverboten und gerichtlichen Schutzanordnungen für Stalkingopfer gibt.

5. Schutzmaßnahmen (Artikel 56)

170. Artikel 56 der Istanbul-Konvention ist eine zentrale Bestimmung für den Aufbau von Vertrauen bei Frauen und Mädchen, die eine der unter die Konvention fallende Form von Gewalt erfahren haben oder Zeugin einer solchen geworden sind, in Gerichtsverfahren. Er enthält eine exemplarische Liste an Maßnahmen, die in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens auf den Schutz von Opfern von Gewalt vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, ausgerichtet sind. Die Verfasserinnen und Verfasser beabsichtigten, eine indikative Liste zu erstellen, wobei die Vertragsstaaten zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen können, die besser sind als die in der Konvention angeführten. Weiters können die Opfer nicht nur durch die Täter und Täterinnen Einschüchterung und sekundäre Viktimisierung erfahren, sondern auch dann, wenn Ermittlungen und Gerichtsverfahren nicht auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt gegen Frauen beruhen, weshalb die praktische Anwendung von Schutzmaßnahmen fest in diesem Verständnis verankert sein sollte.

171. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO angemerkt, dass die Strafprozessordnung Opfer von häuslicher Gewalt und Sexualdelikten als besonders schutzbedürftig definiert - ein Status, der zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Folge hat, wie die Entfernung des Angeklagten oder der Angeklagten aus dem Gerichtssaal vor der Aussage des Opfers oder das Recht des Opfers, seine Aussage mittels Videoübertragung zu machen. GREVIO hat jedoch einige Mängel bei der praktischen Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen für Frauen festgestellt, die Gewalt erfahren haben, darunter die geringe Anzahl an Gerichtssälen, die für Videoübertragungen ausgestattet sind, die geringe Anzahl an Gerichtsgebäuden mit separaten Eingängen oder Warteräumen für Opfer, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Opfer im Rahmen von Gerichtsverfahren auf den Angeklagten oder die Angeklagte treffen.

172. Seither wurden durch das Gewaltschutzgesetz 2019 weitere Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern eingeführt. GREVIO begrüßt insbesondere, dass Opfer von Straftaten bereits vor ihrer ersten Befragung über ihre Rechte unterrichtet werden müssen, darunter ihr Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren. Opfer, die in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt wurden, die minderjährig sind oder die Anspruch auf

Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben, gelten als besonders schutzbedürftig und haben besondere Rechte. Dazu zählt das Recht auf Dolmetschleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts, sofern eine solche verfügbar ist; das Recht, die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern; das Recht, einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen; das Recht, zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptversammlung auszuschließen; und das Recht, per Videoübertragung vernommen zu werden bzw. auszusagen.¹⁶²

173. Wenn die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass ein Opfer nicht während der Verhandlung befragt werden kann, kann sie eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung des Opfers während der Ermittlungen anordnen, bei der eine Richterin oder ein Richter, die Verteidigung des oder der Beschuldigten und der Rechtsbeistand des Opfers anwesend sind. Die Verteidigung kann ihr Recht ausüben, Fragen zu stellen, die von der Richterin oder dem Richter an das Opfer weitergeleitet werden. Diese Aufzeichnung kann dann während der Verhandlung gezeigt werden, ohne dass das Opfer erneut aussagen muss, wobei die Rechte des oder der Beschuldigten gewahrt bleiben, da dessen oder deren Rechtsbeistand bei der Befragung anwesend sein und Fragen stellen kann. GREVIO begrüßt diesen opferfreundlichen Ansatz, der wesentlich dazu beitragen kann, eine sekundäre Viktimisierung von weiblichen Gewaltopfern zu vermeiden, da er die Anzahl der Wiederholungen ihrer Zeugenaussagen verringern kann und ihnen ein Zusammentreffen mit den Tätern und Täterinnen vor Gericht erspart. Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, dass Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt und anderen Formen von Gewalt gegen Frauen häufig ihre Aussagen zurückziehen oder von ihrem Recht Gebrauch machen, nicht gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte auszusagen, wenn es sich um ein Familienmitglied handelt, was zu hohen Freispruchquoten führt. Die audiovisuelle Aufzeichnung vor einer Richterin oder einem Richter kann somit dazu beitragen, dass Fälle trotz dieser Faktoren vor Gericht verhandelt werden, was GREVIO für eine vielversprechende Praxis hält.

174. GREVIO wurde jedoch von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die mit Frauen arbeiten, die Gewalt erfahren haben, mitgeteilt, dass die technischen Kapazitäten für Aussagen per Videoübertragung in einigen österreichischen Gerichten noch immer nicht ausreichend oder gar nicht zur Verfügung stehen und dass der Personalmangel ebenfalls verhindert, dass

¹⁶² § 66a StPO.

diese Möglichkeit häufiger genutzt wird. Während Opfer sexueller Gewalt und Kinder nahezu immer per Videoübertragung aussagen, wird Opfern häuslicher Gewalt ihrem Antrag nicht immer stattgegeben. Staatsanwaltschaften haben GREVIO mitgeteilt, dass sie sich manchmal entscheiden müssen, ob sie auf ein verfügbares Zeitfenster für die Befragung eines Opfers häuslicher oder sexueller Gewalt warten oder mit dem Verfahren fortfahren sollen, wodurch das Verfahren zwar beschleunigt, jedoch ohne diese wichtige Maßnahme zum Schutz der Opfer durchgeführt wird.

175. Allgemeiner gesagt wurde GREVIO von auf dem Gebiet tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mitgeteilt, dass weibliche Opfer der verschiedenen unter die Konvention fallenden Formen von Gewalt in manchen Fällen im Rahmen des Gerichtsverfahrens nach wie vor auf den Täter oder die Täterin treffen müssen oder dass bestimmte andere Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.¹⁶³ GREVIO schlägt daher vor, dass Datenerhebung und Forschung zur Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen und zu ihrer Wirksamkeit regelmäßig – auch aus Sicht der Opfer – erfolgen sollten, damit mögliche Lücken in deren Anwendung in der Praxis festgestellt werden können. Außerdem sollte besonderes Augenmerk auf Frauen gelegt werden, die Opfer von Gewalt geworden sind und intersektionale Diskriminierung erfahren und daher möglicherweise spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung im Strafverfahren benötigen. Beispielsweise sollte für Frauen mit körperlichen Behinderungen barrierefreier Zugang zu Gerichtsgebäuden sichergestellt werden, wohingegen Frauen mit geistigen Behinderungen möglicherweise Informationen, Anweisungen und Befragungen in einfacher Sprache sowie Pausen in Gerichtsverhandlungen benötigen. Für Frauen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sind ausgebildete und qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn möglich des gleichen Geschlechts, von entscheidender Bedeutung.¹⁶⁴

176. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass alle zum Schutz von Opfern während Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bestehenden Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, und zwar in Bezug auf Opfer aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt. Besonderes Augenmerk sollte auf weibliche Gewaltopfer gelegt werden, die intersektionale Diskriminierung erfahren, wie z.B.

¹⁶³ Im Rahmen des Staatenbesuchs erlangte Informationen.

¹⁶⁴ Zur Bedeutung von Dolmetschungen in Fällen von Gewalt gegen Frauen siehe das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in *X. gg Griechenland*, EGMR 13.2.2024, 38588/21, Z 74, 75 und 86.

Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, die möglicherweise spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung in Strafverfahren benötigen. Technische und personelle Ressourcen sollten zur Verfügung gestellt werden, damit Opfer von ihrem Recht bzw. der Möglichkeit Gebrauch machen können, per Videoschaltung auszusagen. Datenerhebung und Forschung zur Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen und zu ihrer Wirksamkeit sollten regelmäßig – auch aus Sicht der Opfer – erfolgen.

Anhang I Liste der Vorschläge und Anregungen von GREVIO

II. Änderungen der Definitionen, umfassende und koordinierte Maßnahmen, Finanzierung und Datenerhebung in den Bereichen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

A. Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

1. GREVIO verweist auf die Schlussfolgerung, zu der sie in ihrem Basisevaluierungsbericht gekommen ist, und empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine allgemein gültige Legaldefinition von häuslicher Gewalt, die auch Gewalttaten innerhalb der Familie und zwischen derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partnerinnen und Partnern abdeckt, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, zur Verwendung durch alle maßgeblichen Personen und in Übereinstimmung mit Artikel 3b der Istanbul-Konvention einzuführen. (Rz 15)

B. Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7)

2. In Anlehnung an die im GREVIO-Basisevaluierungsbericht enthaltenen Schlussfolgerungen empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, eine/n langfristige/n umfassende/n Aktionsplan/Strategie zu erarbeiten, der/die sämtlichen unter die Istanbul-Konvention fallenden Gewaltformen gebührende Bedeutung beimisst. (Rz 21)

C. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

3. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, angemessene und langfristige finanzielle Förderungen für die verschiedenen spezialisierten Hilfsdienste über die Gewaltschutzzentren hinaus sicherzustellen. (Rz 27)

D. Datensammlung (Artikel 11)

3. Sozialdienste

4. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Datenkategorien zur Verwendung durch die Justiz für die Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung anzupassen und sicherzustellen, dass diese und andere in Verwendung stehende Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können. (Rz 36)

5. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung durch den Gesundheitsbereich zur Anzahl der Frauen und Mädchen, die Opfer der verschiedenen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt sind, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin fortzusetzen. (Rz 37)

6. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Daten zur Anzahl der Frauen und Mädchen zu erfassen, die sich aufgrund von erlebter Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, an Sozialdienste wenden, aufgeschlüsselt in Gewaltform, Geschlecht des Opfers, Alter und Beziehung zum mutmaßlichen Täter oder zur mutmaßlichen Täterin. (Rz 38)

III. Analyse der Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in prioritären Bereichen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung

A. Prävention

1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 12)

7. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, ihre Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen, Geschlechterstereotypen und patriarchalischen Haltungen in der österreichischen Gesellschaft durch weitläufigere Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß der Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus zu verstärken. Zu diesem Zweck sollte die

österreichische Regierung die Primärprävention von Gewalt gegen Frauen in zukünftigen Aktionsplänen und Maßnahmen priorisieren. (Rz 46)

8. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, ihre Bemühungen zur Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und -programmen in Bezug auf die verschiedenen Erscheinungsformen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, fortzusetzen und den Fokus dabei nicht nur auf häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung, sondern auch auf andere Gewaltformen zu legen, insbesondere auf sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung. Weiters sollten Kampagnen zur Bewusstseinsbildung auch Informationen zum Angebot an allgemeinen und spezialisierten Einrichtungen für Opfer inkludieren, wie z.B. Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, und erforderlichenfalls wiederholt werden. Außerdem sollte eine Evaluierung des Effekts dieser Kampagnen erfolgen. (Rz 47)

2. Bildung (Artikel 14)

9. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Verwendung vorhandener Unterrichtsmaterialien durch Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Herangehensweise an Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zu beobachten und erforderlichenfalls Programme zu den Themen gemäß Artikel 14 der Istanbul-Konvention in die offiziellen Lehrpläne aufzunehmen. (Rz 55)

10. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen zu verstärken, Kindern in altersgerechter Art und Weise den Begriff der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen zu vermitteln sowie ihr Bewusstsein für die schädlichen Auswirkungen von gewaltvoller Pornografie und die Folgen des Teilens intimer Bilder von sich selbst und anderen zu stärken. (Rz 56)

11. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, des gegenseitigen Respekts und gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wie in Artikel 14 Abs. 2 der Istanbul-Konvention vorgesehen, weiterhin zu fördern. (Rz 57)

3. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

12. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, dafür zu sorgen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt erhalten und dabei den Fokus auf die Menschenrechte, die Sicherheit, die individuellen Bedürfnisse und die Stärkung der Opfer sowie auf die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung zu legen. (Rz 68)

13. Weiters empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allgemeinen Hilfsdiensten systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung zu den obigen Themen anzubieten. (Rz 69)

14. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren über häusliche Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern, bei allen Entscheidungen über die Obsorge und das Kontaktrecht zu gewährleisten, geschult werden. (Rz 70)

4. Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16)

b. Programme für Täter und Täterinnen im Bereich sexuelle Gewalt

15. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung:

- a. alle vorhandenen Mittel einzusetzen, damit Programme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in großem Umfang absolviert werden, auch durch gerichtlich angeordnete verpflichtende Teilnahme im Rahmen einer Verurteilung, indem Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere zuständige Behörden für den Nutzen sensibilisiert werden;
- b. sicherzustellen, dass langfristige Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen;

- c. sicherzustellen, dass alle Organisationen, die vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen im Bereich häusliche und sexuelle Gewalt anbieten, bei ihrer Arbeit einen opferschutzorientierten Ansatz verfolgen und eng mit den Gewaltschutzzentren und anderen auf Frauen spezialisierten Stellen zusammenarbeiten;
- d. sicherzustellen, dass eine unabhängige Evaluierung von Angeboten kurzfristiger Erstberatung von Tätern und Täterinnen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine Schutzanordnung erlassen wurde, und von langfristigen Behandlungsprogrammen erfolgt. (Rz 80)

B. Schutz und Unterstützung

1. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18)

16. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, ihre Bemühungen hinsichtlich einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Einbeziehung des Gesundheitsbereichs und der Familiengerichte in derartige Kooperationsmechanismen auszuweiten. Weiters empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, bestehende behördenübergreifende Kooperationsmodelle auch in Bezug auf Gewaltformen wie Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, digitale Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und FGM besser zu nutzen und gegebenenfalls Beratung und Unterstützung in Form von „one-stop-shop“-Services einzuführen. (Rz 90)

2. Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

a. Sozialdienste

17. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit Frauen, die Opfer der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt geworden sind, Zugang zu leistbarem und nachhaltigem Wohnraum in ganz Österreich haben. (Rz 94)

b. Gesundheitsdienst

18. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend,
- a. das Einrichten standardisierter Versorgungswege im öffentlichen und privaten Gesundheitsbereich auf der Grundlage eines gendersensiblen und wertungsfreien Ansatzes weiter voranzutreiben, um die Identifizierung der Opfer, ihre Befundung, Behandlung, die Dokumentation der erfahrenen Gewaltform (mit Fotos von den Verletzungen) und der daraus resultierenden gesundheitlichen Probleme sowie die Verweisung an geeignete spezialisierte Hilfsdienste sicherzustellen;
 - b. sicherzustellen, dass medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und Gesundheitszentren den Opfern ein gerichtsmedizinisches Gutachten ausstellen, in dem ihre Verletzungen dokumentiert sind;
 - c. gemäß Gewaltschutzgesetz 2019 sicherzustellen, dass bei einer Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat von den Gewaltopfern eine informierte Zustimmung eingeholt wird, außer in jenen Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass eine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder eine andere Person besteht, oder wenn das Opfer ein Kind ist. (Rz 102)

3. Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

19. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften mit einer angemessenen geografischen Verteilung über das ganze Land zur Verfügung steht, sowie dafür zu sorgen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Einkommen kostenlos in Schutzunterkünften für Opfer häuslicher Gewalt untergebracht werden. (Rz 112)

4. Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

20. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, weitere Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt mit einer gleichmäßigen geografischen Verteilung einzurichten, die Leistungen in den Bereichen medizinische Versorgung, Traumahilfe, gerichtsmedizinische Untersuchungen und umgehende psychologische Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal erbringen, opfergerechte Untersuchungen durchführen

und Opfer an spezialisierte Stellen verweisen, die kurz- und langfristige psychologische Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen. (Rz 115)

21. In der Zwischenzeit empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung dringend, im Rahmen bestehender medizinischer Leistungen sicherzustellen, dass die Abläufe für die Aufnahme und Behandlung von Opfern sexueller Gewalt/Vergewaltigung in der Praxis immer eingehalten werden. (Rz 116)

C. Materielles Recht

1. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

22. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Zivilgerichte:

- a. Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen;
- b. die negativen Folgen, die Gewalt gegen Frauen für Kinder hat, stets berücksichtigen und als eine Gefahr für das Kindeswohl erkennen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen;
- c. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Strafgerichten, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Familienrichterinnen und -richtern in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verstärken;
- d. Maßnahmen zur Aufnahme eines systematischen Screenings in Fällen ergreifen, in denen die Obsorge und das Kontaktrecht festgelegt werden sollen, um feststellen zu können, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt, und um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können. (Rz 125)

2. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

23. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die Angehörigen sämtlicher in Strafverfahren involvierten Berufsgruppen hinsichtlich des Machtungleichgewichts in von Gewalt geprägten Beziehungen auch weiterhin zu sensibilisieren, damit sie dies bei der Beurteilung, ob sie für einen Fall von Gewalt gegen Frauen oder von häuslicher Gewalt ein

alternatives Streitbeilegungsverfahren vorschlagen wollen, berücksichtigen können. (Rz 133)

24. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Schutzmaßnahmen in Familienrechtsverfahren zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf Opfer häuslicher Gewalt ausgeübt wird, um diese dazu zu bewegen, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen. (Rz 134)

D. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

1. Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 49 und 50)

c. Verurteilungsraten

25. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Opfern das Erstellen einer Anzeige bei der Polizei in einer opferfreundlichen Umgebung zu ermöglichen und von der Praxis abzurücken, die Aussagen der Opfer zusammenzufassen und stattdessen eine detailliertere wörtliche Protokollierung vorzunehmen, um die weitere Verfolgung zu gewährleisten. (Rz 150)

26. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, dafür zu sorgen, dass die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen bei der Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt, auch digitale Erscheinungsformen dieser Gewalt, verstärken. Um zu gewährleisten, dass in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt rasch ermittelt wird und eine effektive Strafverfolgung erfolgt, sollten kontinuierlich Maßnahmen ergriffen werden, ohne dadurch die Gründlichkeit der Ermittlungen zu gefährden. (Rz 151)

27. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Strafdrohungen in allen Fällen von Gewalt gegen Frauen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, insbesondere für Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, der Schwere der Straftat entsprechen. (Rz 152)

3. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)

28. GREVIO begrüßt den erweiterten Umfang des Schutzes durch Eilschutzanordnungen in Österreich, fordert die österreichische Regierung jedoch nachdrücklich dazu auf, Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen ausnahmslos zu informieren, wenn sicherheitspolizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote in Bezug auf Kinder oder einen Elternteil bzw. eine Obsorgeberechtigte oder einen Obsorgeberechtigten eines Kindes erlassen wurden. (Rz 164)

4. Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53)

29. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in der Praxis

- a. bei allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere psychische Gewalt und Stalking, Schutzanordnungen erlassen werden;
- b. es im Opferschutz keine Lücken zwischen sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverböten und gerichtlichen Schutzanordnungen für Stalkingopfer gibt. (Rz 169)

5. Schutzmaßnahmen (Artikel 56)

30. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass alle zum Schutz von Opfern während Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bestehenden Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, und zwar in Bezug auf Opfer aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt. Besonderes Augenmerk sollte auf weibliche Gewaltopfer gelegt werden, die intersektionale Diskriminierung erfahren, wie z.B. Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, die möglicherweise spezielle Schutzmaßnahmen und Unterstützung in Strafverfahren benötigen. Technische und personelle Ressourcen sollten zur Verfügung gestellt werden, damit Opfer von ihrem Recht bzw. der Möglichkeit Gebrauch machen können, per Videoschaltung auszusagen. Datenerhebung und Forschung zur Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen und zu ihrer Wirksamkeit sollten regelmäßig – auch aus Sicht der Opfer – erfolgen. (Rz 176)

Anhang II Liste der nationalen Behörden, anderer öffentlicher Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, mit denen GREVIO Konsultationen durchgeführt hat

Nationale Behörden

- Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul-Konvention
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Finanzministerium
- Justizministerium
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Inneres
- Vertreter und Vertreterinnen der Tiroler Landesregierung
- Vertreter und Vertreterinnen der Wiener Stadtverwaltung

Öffentliche Einrichtungen

- Österreichischer Integrationsfonds
- Kinder- und Jugendhilfe Tirol
- Kinder- und Jugendhilfe Wien
- Familiengericht Wien
- Familiengericht Innsbruck

- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
- Rechnungshof
- Bundespolizei
- Landeskriminalamt, Innsbruck
- Arbeitsmarktservice (AMS)
- Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, Österreichisches Parlament
- Gleichbehandlungsanwaltschaft
- Kinder- und Jugendanwaltschaft, Innsbruck
- Kinder- und Jugendanwaltschaft, Wien
- Volksanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft Innsbruck
- Staatsanwaltschaft Wien
- Landesgericht für Strafsachen Innsbruck
- Landesgericht für Strafsachen Wien
- Landespolizeidirektion Wien
- Fonds Soziales Wien - Obdach Favorita

Nichtregierungsorganisationen

- Afrikanische Frauenorganisation, Wien
- Allianz GewaltFREI leben
- Verein ARANEA, Tirol
- Verein Ninlil, Wien
- Verein sprunghaus, Wien
- Verein Wiener Frauenhäuser
- Die Möwe, Wien
- EVITA – Frauen- und Mädchenberatungsstelle, Tirol
- Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreich
- Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich (BAFÖ)
- Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A, Wien
- FEM Süd – Frauengesundheitszentrum, Wien
- Frauen* beraten Frauen*, Wien
- Frauen gegen VerGEWALTigung, Tirol
- Frauen* im Brennpunkt, Tirol
- iBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter*innen, Tirol
- LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen*, Wien

- Lila wohnt, Tirol
- Mädchen- und Frauenberatungszentrum St. Johann in Tirol
- Mädchenberatung, Wien
- Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)
- Neustart, Wien
- Orient Express, Wien
- Österreichischer Frauenring, Wien
- Psychosozialer Pflegedienst Tirol
- Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ)
- Gewaltschutzzentrum Wien
- Gewaltschutzzentrum Tirol
- Gewaltschutzzentrum Vorarlberg
- Weisser Ring, Wien
- Frauenhaus Tirol

Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Organisationen

- Barbara Steiner, Rechtsanwältin
- Patricia Hofmann, Rechtsanwältin
- Sonja Aziz, Rechtsanwältin
- Talia Cetin, Rechtsanwältin
- Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Bundeskanzleramt – Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

contact@coordination-vaw.gv.at

coordination-vaw.gv.at | bundeskanzleramt.gv.at